Bundesrat Drucksache 240/88

27.05.88

VP - AS - Fz - In - R - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz - PostStruktG)

A. Zielsetzung

Zur Sicherung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit ist die Bundesrepublik Deutschland - wie alle Industrieländer - immer stärker auf ein bedarfsgerechtes innovatives und preiswertes Angebot an Kommunikationsdiensten angewiesen. Dem trägt die institutionelle Struktur - Deutsche Bundespost als staatliche Leistungsverwaltung mit enger politischer Einbindung unter unmittelbarer Leitung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen - und die ordnungspolitische Struktur - weitreichende Monopolrechte der Deutschen Bundespost auf den Märkten des Post- und Fernmeldewesens - nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Mit ihrer Reform beabsichtigt die Bundesregierung eine Neustrukturierung der Deutschen Bundespost und eine Eröffnung erweiterter Wettbewerbschancen auf den Märkten des Fernmeldewesens durch neue ordnungspolitische Rahmenbedingungen unter Wahrung der infrastrukturellen Aufgabenstellung.

Fristablauf: 08.07.88

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

B. Lösung

- Neustrukturierung der Deutschen Bundespost durch Trennung der Hoheitsaufgaben, die vom Bundesminister für Post und Telekommunikation wahrzunehmen sind, von den Unternehmensaufgaben, die der Deutschen Bundespost übertragen werden. Die Deutsche Bundespost gliedert sich in drei öffentliche Unternehmen für die Post-, Postbank- und Fernmeldedienste, die unter politischer Aufsicht nach unternehmerischen Grundsätzen von Unternehmensorganen (Vorstand/Aufsichtsrat) geleitet werden. Die Unternehmen erhalten größere Flexibilität im personalen Bereich und im Bereich der Wirtschaftsführung.

- Ordnungspolitische Reform durch eine Neuabgrenzung zwischen Monopol- und Wettbewerbsbereichen im Fernmeldewesen: Fernmeldenetz und Telefondienst bleiben im Monopol. Sonstige Telekommunikationsdienste und der Endgerätemarkt werden dem Wettbewerb geöffnet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bei der Ausführung des Postverfassungsgesetzes können dem Bund durch das - als Einzelplan 13 zu führende - Bundesministerium für Post und Telekommunikation einschließlich zugehöriger Behörden Kosten entstehen. Die Höhe der Kosten kann erst nach Vorliegen eines entsprechenden Stellenplans ermittelt werden.

Bundesrat

Drucksache 240/88

27.05.88

VP - AS - Fz - In - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz - PostStruktG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 27. Mai 1988

121 (323) - 960 04 - Po 30/88 (NA 1)

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz - PostStruktG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

Zusätzlich füge ich die Konzeption der Bundesregierung zur Neuordnung des Telekommunikationsmarktes*) mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

H. Kohl

Fristablauf: 08.07.88

*) siehe Drs. 241/88

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz-PostStruktG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost (Postverfassungsgesetz - PostVerfG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Aufgaben und Rechtsstellung

§ 1 Aufgaben
§ 2 Sondervermögen Deutsche Bundespost
§ 3 Organe
§ 4 Leitungsgrundsätze
§ 5 Stellung im Rechtsverkehr
§ 6 Vertretung der Deutschen Bundespost

Zweiter Abschnitt:

Direktorium der Deutschen Bundespost

§ 7 Zusammensetzung
§ 8 Aufgaben

Dritter Abschnitt:

Vorstand

§ 9 Zusammensetzung und Rechtsstellung
§ 10 Bestellung, Beendigung
§ 11 Ernennung von Beamten zu Vorstandsmitgliedern
§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstands

Vierter Abschnitt:

Aufsichtsrat

§ 13 Zusammensetzung und Pflichten
§ 14 Vorschlagsrecht für die Mitgliedschaft
§ 15 Berufung
§ 16 Dauer der Mitgliedschaft
§ 17 Vorsitz
§ 18 Sitzungen
§ 19 Geschäftsordnung
§ 20 Aufgaben
§ 21 Einspruch gegen Beschlüsse des Aufsichtsrats

Fünfter Abschnitt:

Bundesminister für Post und Telekommunikation

§ 22 Politische Zielvorgaben
§ 23 Rechtsaufsicht
§ 24 Genehmigungsrechte des Bundesministers für Post und Telekommunikation
§ 25 Aufträge im öffentlichen Interesse
§ 26 Rechtsverordnungen des Post- und Fernmeldewesens
§ 27 Sonstige Befugnisse

Sechster Abschnitt:

Zwischenstaatliche Beziehungen, internationale Organisationen

§ 28 Zwischenstaatliche Beziehungen, internationale Organisationen

Siebenter Abschnitt:

Wirtschaftsführung

§ 29 Grundsätze
§ 30 Wirtschaftsplan
§ 31 Grundsätze und Vorschriften für die Wirtschaftsführung
§ 32 Kreditermächtigungen, Bürgschaften und andere Gewährleistungen
§ 33 Eigenkapitalausstattung
§ 34 Rückstellungen, Rücklagen und Gewinnverwendung
§ 35 Ablieferungen
§ 36 Jahresabschluß
§ 37 Prüfung und Entlastung der Vorstände

Achter Abschnitt

Personal- und Sozialwesen

§ 38 Rechtsverhältnisse des Personals
§ 39 Rechtsverhältnisse für Beschäftigte mit leitenden Aufgaben oder mit besonders wichtigen Funktionen
§ 40 Dienstrechtliche Zuständigkeiten
§ 41 Beamtenrechtliche Regelungen
§ 42 Besoldungsrechtliche Regelungen
§ 43 Belohnungen, Vergütungen Aufwandsentschädigungen
§ 44 Verwendung auf anderen Dienstposten
§ 45 Tarifverträge
§ 46 Versorgungsrechtliche Regelungen
§ 47 Nachwuchssicherung
§ 48 Sozialangelegenheiten
§ 49 Sozialeinrichtungen, Selbsthilfeeinrichtungen
§ 50 Wahrnehmung der Aufgaben im Sozialbereich

Neunter Abschnitt:

Sonderbestimmungen

§ 51 Zulässigkeit der Enteignung
§ 52 Planverfahren
§ 53 Rechtsverordnungen

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 54 Überleitung der Beschäftigten, Übergangsregelung für die Selbstverwaltungseinrichtungen, personalvertretungsrechtliche Übergangsregelung
§ 55 Übergangsregelungen zu bestehenden Tarifregelungen
§ 56 Übergangsregelungen zum öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis
§ 57 Bildung der Organe
§ 58 Finanzwirtschaftliche Übergangsbestimmungen
§ 59 Überleitungsvorschriften
§ 60 Aufhebung von Rechtsverordnungen
§ 61 Aufhebung von Vorschriften
§ 62 Berlin-Klausel

Erster Abschnitt

Aufgaben und Rechtsstellung

§ 1
Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens werden von dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und der Deutschen Bundespost erfüllt. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation nimmt politische und hoheitliche Aufgaben wahr; er übt die Rechte des Bundes auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens aus. Der Deutschen Bundespost obliegen in Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags im nationalen und internationalen Bereich unternehmerische und betriebliche Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens.

(2) Die Deutsche Bundespost gliedert sich in drei Teilbereiche, die als öffentliche Unternehmen mit den Bezeichnungen

Deutsche Bundespost POSTDIENST
Deutsche Bundespost POSTBANK
Deutsche Bundespost TELEKOM

geführt werden.

(3) Die Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens im Land Berlin werden nach den Weisungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der Vorstände der Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen.

§ 2

Sondervermögen Deutsche Bundespost

(1) Das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete und bei seiner Verwaltung erworbene Bundesvermögen ist als Sondervermögen des Bundes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Das Sondervermögen gliedert sich in die Teilsondervermögen der drei Unternehmen.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundespost haftet der Bund nur mit dem Sondervermögen. Für die Verbindlichkeiten der drei Unternehmen haftet der Bund mit dem jeweiligen Teilsondervermögen; diese stehen auch gegenseitig für ihre jeweiligen Verbindlichkeiten ein. Das Sondervermögen und die Teilsondervermögen haften nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

(3) Das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete Vermögen im Land Berlin ist als Sondervermögen von dem Vermögen des Landes Berlin, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten; es gliedert sich in drei Teilsondervermögen entsprechend Absatz 1, die nach den Weisungen der Vorstände gemäß § 1 Abs. 4 zu verwalten sind. Für Verbindlichkeiten, die sich aus dem Betrieb des Post- und Fernmeldewesens im Land Berlin ergeben, haftet auch das Sondervermögen der Deutschen Bundespost; für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundespost haftet auch das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete Sondervermögen Berlin; dieses haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Landes Berlin. Gleiches gilt für die Haftung der drei Teilsondervermögen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Organe

(1) Organ der Deutschen Bundespost ist das Direktorium der Deutschen Bundespost.

(2) Organe jedes Unternehmens der Deutschen Bundespost sind Vorstand und Aufsichtsrat.

§ 4

Leitungsgrundsätze

(1) Die Unternehmen der Deutschen Bundespost haben die Nachfrage von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung nach Leistungen der Post-, Postbank- und Fernmeldedienste zu decken. Die Dienste sind unter Berücksichtigung der Markterfordernisse entsprechend der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung zu gestalten. Darüber hinaus sind Infrastrukturdienste (Monopolaufgaben und Pflichtleistungen) und die notwendige Infrastruktur im Sinne der öffentlichen Aufgabenstellung, insbesondere der Daseinsvorsorge, zu sichern und der Entwicklung anzupassen. Dabei sind die Grenzen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unternehmen zu beachten. In Wahrnehmung ihrer Aufgaben beteiligen sich die Unternehmen am Wettbewerb. Unter Berücksichtigung dieser Leitlinien sind die Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

(2) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Unternehmen gehalten, die Dienstleistungen der anderen Unternehmen der Deutschen Bundespost im Rahmen ihres Bedarfs in Anspruch zu nehmen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Erbringt ein Unternehmen Dienstleistungen für ein anderes Unternehmen der Deutschen Bundespost, sind die Leistungen angemessen abzugelten.

§ 5

Stellung im Rechtsverkehr

Die Deutsche Bundespost und die Unternehmen der Deutschen Bundespost können im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Dies gilt auch im Verhältnis zum Bund und seinen übrigen Sondervermögen, wenn und soweit die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Post- und Fernmeldewesen betroffen ist. Klagen zwischen den Unternehmen sind ausgeschlossen.

§ 6

Vertretung der Deutschen Bundespost

(1) Die Deutsche Bundespost wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Direktorium der Deutschen Bundespost vertreten.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Unternehmen der Deutschen Bundespost wird nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Allgemeine Geschäftsordnungen geregelt, die im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind.

Zweiter Abschnitt

Direktorium der Deutschen Bundespost

§ 7

Zusammensetzung

(1) Das Direktorium der Deutschen Bundespost besteht aus den Vorsitzenden der Vorstände der Unternehmen. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Bestimmungen über den Vorsitz trifft.

(2) Entscheidungen des Direktoriums werden einstimmig getroffen. Kommt eine einstimmige Entscheidung innerhalb eines Monats nicht zustande, so ist nach einer Beratung mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation innerhalb eines weiteren Monats mehrheitlich zu entscheiden.

§ 8

Aufgaben

Dem Direktorium der Deutschen Bundespost obliegen folgende Aufgaben:

1. die Festlegung von Grundsätzen über die Abgeltung der wechselseitigen Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen der Unternehmen der Deutschen Bundespost (§ 4 Abs. 2),

2. die Vertretung der Deutschen Bundespost (§ 6 Abs. 1), insbesondere bei der Kreditaufnahme (§ 32 Abs. 1),

3. die Festlegung von Grundsätzen zur Sicherung der Liquiditätssteuerung der Deutschen Bundespost

4. die Vereinbarung eines Finanzausgleichs zur Aufnahme in die Wirtschaftspläne (§ 29 Abs. 3),

5. die Koordinierung der Bestimmungen über die Wirtschaftsführung und der Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 31 Abs. 2),

6. die Regelung für die Verwaltung der Schulden der Deutschen Bundespost durch die Bundesschuldenverwaltung (§ 32 Abs. 7),

7. die Zusammenfassung der genehmigten Jahresabschlüsse der Unternehmen (§ 36 Abs. 2),

Dritter Abschnitt

Vorstand

§ 9

Zusammensetzung und Rechtsstellung

(1) Jedes Unternehmen der Deutschen Bundespost wird von einem Vorstand geleitet, der sich für die Führung der Geschäfte einer Generaldirektion bedient.

(2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder entscheidet die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Die Vorstandsmitglieder sollen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein. Sie sollen hervorragende Sachkenner der Unternehmensführung sein.

(3) Die Vorstandsmitglieder stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund, das in der Regel auf fünf Jahre befristet ist; Verlängerung ist zulässig.

(4) Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten anderen Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens ist die

Einwilligung des Bundesministers für Post und Telekommunikation erforderlich; dieser entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist.

(5) Die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere Gehälter, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Haftung, werden durch Verträge geregelt, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation mit den Vorstandsmitgliedern schließt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

§ 10

Bestellung, Beendigung

(1) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, die weiteren Mitglieder auch im Benehmen mit dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Bundesregierung über die Vorschläge. Die Vorstandsmitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Beschluß der Bundesregierung bestellt. Die Bestellung wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam.

(2) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf Beschluß der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten.

(3) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation beantragt die Abberufung nach Anhörung des Aufsichtsrats bei der Bundesregierung. Verlangt der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl seiner Mitglieder die Abberufung, so hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation diesen Beschluß der Bundesregierung vorzulegen. Vor dem Antrag des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder dem Beschluß des Aufsichtsrats sowie vor der Beschlußfassung der Bundesregierung ist dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Im Fall der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Vorstandsmitglied eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.

§ 11

Bestellung von Beamten zu Vorstandsmitgliedern

(1) Wird ein Bundesbeamter in ein Amtsverhältnis nach § 9 Abs. 3 berufen, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses aus seinem bisherigen Amt aus. Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen die in dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis, so tritt der Beamte, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter in den einstweiligen Ruhestand, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Altersgrenze (§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) erreicht hat. Er erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Zeit des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses erdient hätte. Eine Versorgungsregelung nach § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richter im Bundesdienst und Berufssoldaten.

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben das Unternehmen nach Maßgabe dieses Gesetzes mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Sie sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die eine Aufteilung der Geschäfte auf die Vorstandsmitglieder vorsieht. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Der Vorstand erläßt nach Beschlußfassung durch den Aufsichtsrat die Allgemeine Geschäftsordnung für das Unternehmen.

(3) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Allgemeine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

(4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik einschließlich des Personal- und Sozialwesens sowie andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung;

2. die Rentabilität des Unternehmens, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;

3. den Gang der Geschäfte, insbesondere über die Umsatz-, Sparten- und Regionalergebnisse sowie die Gesamtlage des Unternehmens;

4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sein können.

Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlaß ist auch ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluß sein kann.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich

1. dem Bundesminister für Post und Telekommunikation
 a) Beschlußvorlagen an den Aufsichtsrat zuzuleiten,
 b) Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzulegen,
 c) Beschlüsse über die für die wirtschaftliche Entwicklung wesentlichen Leistungsentgelte für Pflichtleistungen (§ 22 Abs. 2) vorzulegen,

2. dem Aufsichtsrat Beschlußvorlagen an den Bundesminister für Post und Telekommunikation zuzuleiten.

Vierter Abschnitt

Aufsichtsrat

§ 13

Zusammensetzung und Pflichten

(1) Die Aufsichtsräte der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM bestehen aus 21 Mitgliedern:

sieben Vertreter des Bundes,
sieben Vertreter der Anwender und Kunden,
sieben Vertreter des Personals des jeweiligen Unternehmens.

(2) Der Aufsichtsrat des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK besteht aus 15 Mitgliedern:

fünf Vertreter des Bundes,
fünf Vertreter der Anwender und Kunden,
fünf Vertreter des Personals des Unternehmens.

(3) Die Mitglieder dürfen nur dem Aufsichtsrat eines der Unternehmen angehören.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen Gewähr für eine sachkundige Wahrnehmung ihrer Aufgaben bieten.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Für die Sorgfaltspflicht gilt § 12 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall beschließen, daß eine Angelegenheit nicht vertraulich zu behandeln ist.

§ 14

Vorschlagsrecht für die Mitgliedschaft

(1) Die Vertreter des Bundes werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation benannt.

(2) Die Vertreter der Anwender und Kunden werden dem Bundesminister für Post und Telekommunikation von den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der Verbraucher vorgeschlagen. Bei den Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM haben die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft das Vorschlagsrecht für vier Vertreter, der Landwirtschaft für einen Vertreter und der Verbraucher für zwei Vertreter. Bei dem Unternehmen Deutsche Bundespost POSTBANK verteilt sich das Vorschlagsrecht nach dem Schlüssel drei zu eins zu eins.

(3) Die Vertreter des Personals der Unternehmen der Deutschen Bundespost werden dem Bundesminister für Post und Telekommunikation von den in den Unternehmen vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen. Unter den Vorgeschlagenen muß sich mindestens eine Frau als Vertreterin des weiblichen Personals befinden. Das Vorschlagsrecht richtet sich nach dem Ergebnis der jeweils letzten Hauptpersonalratswahl.

(4) Für die Vertreter der Anwender und Kunden und des Personals ist die dreifache Zahl der jeweils zu berufenden Vertreter vorzuschlagen.

(5) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation legt nach Maßgabe der Benennungen und Vorschläge der Bundesregierung einen Vorschlag für die Berufung der Mitglieder vor.

§ 15

Berufung

Die Bundesregierung beruft die Mitglieder des Aufsichtsrats. § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 16

Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für fünf Jahre in den Aufsichtsrat berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Post und Telekommunikation auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Bundesminister für Post und Telekommunikation nach Mitteilung durch den Vorschlagsberechtigten feststellt, daß die Voraussetzungen für die Berufung entfallen sind.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, sofern ein Mitglied die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus den öffentlichen Wahlen zu erlangen. Sie erlischt ferner, wenn die Bundesregierung nach Anhörung des Aufsichtsrats feststellt, daß bei einem Mitglied ein wichtiger, in seiner Person liegender Grund gegeben ist, der das Ausscheiden rechtfertigt. Als solcher gilt insbesondere ein Grund, der bei Beamten zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 60 des Bundesbeamtengesetzes) oder zur vorläufigen Dienstenthebung (§ 91 der Bundesdisziplinarordnung) berechtigen würde, oder eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 13 Abs. 5.

(5) Bei der erstmaligen Bildung des Aufsichtsrats nach Inkraftsetzen dieses Gesetzes ist die Mitgliedschaft auf längstens fünf Jahre zu bemessen. Bei den Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM scheiden nach Ablauf jedes der ersten drei Jahre je ein Mitglied, nach Ablauf des vierten und fünften Jahres je zwei Mitglieder der in § 13 Abs. 1 genannten Gruppen aus. Bei dem Unternehmen Deutsche Bundespost POSTBANK scheidet nach Ablauf jedes der ersten fünf Jahre je ein Mitglied der in § 13 Abs. 2 genannten Gruppen aus. Die Reihenfolge in jeder Gruppe wird in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats durch das Los bestimmt.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es berufen ist, aus, so wird unverzüglich ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit berufen.

§ 17

Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Wahl des Vorsitzenden ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, findet in einem dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist in diesem Wahlgang nur ein Bewerber vorhanden, so ist ebenfalls die einfache Mehrheit ausreichend.

§ 18

Sitzungen

(1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Zu außerordentlichen Sitzungen ist er einzuberufen, wenn der Vorstand oder mehr als ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats die Sitzung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter können jederzeit den Aufsichtsrat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

(2) Zur Beschlußfassung müssen mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sein. Die Beschlüsse werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, kann durch verschlossene schriftliche Erklärung abstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Der Aufsichtsrat kann die Anwesenheit von einzelnen Vorstandsmitgliedern verlangen. Die Mitglieder und die Beauftragten des Vorstands haben das Recht, teilzunehmen und jederzeit gehört zu werden. In den Fällen des § 20 Abs. 2 kann der Aufsichtsrat sie von der Teilnahme ausschließen.

(4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation sowie seine Beauftragten können an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Er kann andere Mitglieder der Bundesregierung oder deren Beauftragte hinzuziehen.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll den Bundesminister für Post und Telekommunikation und den Vorstand rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung sowie der erforderlichen sonstigen Unterlagen von jeder Sitzung verständigen.

(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation auf Vorschlag des Vorstands festsetzt.

§ 19

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung können Ausschüsse gebildet werden.

§ 20

Aufgaben

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, daß dabei die Grundsätze des § 4 eingehalten werden.

(2) Der Aufsichtsrat ist bei der Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 10 beteiligt.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt nach Vorlage durch den Vorstand über

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans und wesentlicher Änderungen,

2. die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 36 Abs. 1),

3. die Entlastung des Vorstands (§ 37 Abs. 3),

4. die Leistungsentgelte im Briefdienst und im Monopolbereich des Fernmeldewesens,

5. die Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Unternehmens sowie die Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses,

6. die Gründung von Tochtergesellschaften, den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen oder Grundstücken nach Maßgabe der Bestimmungen über die Wirtschaftsführung der Unternehmen,

7. die Allgemeine Geschäftsordnung für das Unternehmen und die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(4) Über eine Vorlage des Vorstands nach Absatz 3 hat der Aufsichtsrat binnen zwei Monaten zu beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, gilt diese Vorlage als genehmigt.

(5) Dem Aufsichtsrat leitet der Vorstand vor seiner abschließenden Entscheidung folgende Angelegenheiten zur Stellungnahme zu:

1. die Einführung neuer oder eine wesentliche Änderung oder Aufgabe bestehender Dienstzweige,

2. die Einführung grundlegender technischer Neuerungen,

3. Grundsätze für die Anlegung der Postgiro- und Postsparkassenguthaben,

4. den Lagebericht.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, binnen zwei Monaten eine Stellungnahme abzugeben.

(6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen an den Vorstand Anträge und Anfragen zu richten und die Stellungnahme des Vorstands herbeizuführen. Die Stellungnahme hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Der Vorstand darf Auskünfte verweigern, soweit deren Erteilung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

(7) Der Aufsichtsrat vertritt das Unternehmen gegenüber den Vorstandsmitgliedern. § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.

(8) Der Aufsichtsrat teilt dem Vorstand seine Beschlüsse mit.

§ 21

Einspruch gegen Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Der Vorstand kann gegen einen nach § 20 Abs. 3 gefaßten Beschluß des Aufsichtsrats binnen einer Woche nach Eingang der Mitteilung Einspruch erheben, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß wichtigen Interessen des Unternehmens nicht gerecht wird. Der Vorstand hat gleichzeitig den Bundesminister für Post und Telekommunikation über den Einspruch zu unterrichten.

(2) Der Aufsichtsrat hat binnen eines Monats nach Eingang des Einspruchs nach Anhörung des Vorstands erneut zu beschließen. Der Beschluß ist zu begründen.

(3) Beschließt der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, den Einspruch des Vorstands zurückzuweisen, entscheidet der Bundesminister für Post und Telekommunikation auf Vorlage des Vorstands endgültig. Kommt die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, gilt die Vorlage des Vorstands als beschlossen.

Fünfter Abschnitt

Bundesminister für Post und Telekommunikation

§ 22

Politische Zielvorgaben

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation ist dafür verantwortlich, daß die Deutsche Bundespost nach den Grundsätzen der Politik der Bundesregierung geleitet wird. Er legt die für die Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens notwendigen und die zur Wahrung der Grundsätze der Politik der Bundesregierung bedeutsamen mittel- und langfristigen Ziele für die Unternehmen fest, insbesondere im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach § 1.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Unternehmen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates diejenigen Infrastrukturdienstleistungen zu bestimmen, die die Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse, vor allem aus Gründen der Daseinsvorsorge, erbringen müssen (Pflichtleistungen). Sie kann hierbei die wesentlichen Strukturen der Pflichtleistungen und der Entgeltregelungen festlegen.

(3) Bei Wahrnehmung der Befugnisse nach Absatz 1 und 2 sind die öffentliche Aufgabenstellung sowie die wirtschaftlichen Möglichkeiten jedes Unternehmens zu berücksichtigen.

§ 23

Rechtsaufsicht

Dem Bundesminister für Post und Telekommunikation obliegt die Aufsicht darüber, daß die Organe der Deutschen Bundespost und ihrer Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Bestimmungen dieses Gesetzes und der allgemeinen Rechtsvorschriften beachten.

§ 24

Genehmigungsrechte des Bundesministers für Post und Telekommunikation

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation. Er kann die Genehmigung außer in den Fällen des § 23 versagen, wenn ein Beschluß des Aufsichtsrats im Interesse des Bundes nicht verantwortet werden kann. Die Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation gilt als erteilt, wenn dem Vorstand nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Vorlage eine Äußerung des Bundesministers zugeht. Vor Ablauf dieser Frist hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation in den Fällen des Absatzes 3 die dort genannten Bundesminister zu beteiligen.

(2) Vorlagen des Vorstands über für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens wesentliche Leistungsentgelte für Pflichtleistungen unterliegen einem Widerspruchsrecht des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Das Widerspruchsrecht kann nur innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Vorlage ausgeübt werden; dabei hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation das Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft herzustellen.

(3) Außer in den Fällen des § 23 bedarf der Bundesminister für Post und Telekommunikation vor der Erteilung oder Versagung der Genehmigung bei Beschlüssen des Aufsichtsrats

1. nach § 20 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 des Benehmens mit dem Bundesminister der Finanzen; im Falle des § 20 Abs. 3 Nr. 1 bedarf er des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen, soweit es sich um die Gesamthöhe der Investitionen, die Höhe der Kreditermächtigung, die Gesamtzahl des zu beschäftigenden Personals und die Gesamthöhe der Personalaufwendungen handelt;
2. nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 des Benehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 25

Aufträge im öffentlichen Interesse

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann den Vorstand beauftragen, bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Leistungen, die über die Aufgaben nach § 1 hinausgehen, zu erbringen, wenn sie im Verbund mit Dienstleistungsaufgaben der Deutschen Bundespost erfüllt werden können. Die Leistungen sind kostendeckend abzugelten.

§ 26

Rechtsverordnungen des Post- und Fernmeldewesens

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Unternehmen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM sowie der gemäß § 22 Abs. 2 bestimmten Pflichtleistungen des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK zu erlassen. Sie kann dabei insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen und die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie der sonstigen am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten einschließlich der Haftungsregelungen im Bereich des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM sowie die Bedingungen, zu denen Endeinrichtungen anzuschließen sind, festlegen. Hierbei sind die Interessen der Beteiligten ausgewogen zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Unternehmen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung und Verarbeitung auf das Erforderliche, sowie des Grundsatzes der Zweckbindung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des jeweiligen Unternehmens zu erlassen. Für den Telefondienst hat sie die erforderlichen Vorschriften zu

erlassen; dies gilt auch bei den übrigen Fernmeldediensten für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zur Sicherung der Richtigkeit des Leistungsentgelts, zur Störungsbeseitigung und zur Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung von Telekommunikationseinrichtungen der Deutschen Bundespost TELEKOM.

§ 27

Sonstige Befugnisse

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse und Pflichten

1. vom Vorstand und Aufsichtsrat Auskünfte und Unterlagen verlangen,

2. Wirtschaftlichkeitsprüfungen veranlassen.

Eine Weitergabe der hieraus gewonnenen Erkenntnisse ist nur unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen zulässig.

Sechster Abschnitt

Zwischenstaatliche Beziehungen, internationale Organisationen

§ 28

Zwischenstaatliche Beziehungen, internationale Organisationen

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation führt in Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fenmeldewesens für die Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen mit anderen Staaten und Regierungen sowie internationalen Organisationen und schließt insoweit Vereinbarungen. Er kann den Vorstand allgemein oder im Einzelfall dazu ermächtigen. Verhandlungen dürfen nur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes, auf sein Verlangen auch nur unter seiner Mitwirkung geführt werden.

(2) Der Vorstand führt über unternehmerische oder betriebliche Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens für die Deutsche Bundespost mit anderen Verwaltungen, Betriebsgesellschaften und internationalen Organisationen Verhandlungen und schließt insoweit Vereinbarungen. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann sich dies im Einzelfall vorbehalten.

(3) Für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Bundespost in den internationalen Organisationen des Post- und Fernmeldewesens ergeben. gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Siebter Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 29

Grundsätze

(1) Die Unternehmen sind so zu leiten, daß die Erträge die Aufwendungen decken. Darüber hinaus soll im Hinblick auf das nach § 33 Abs. 1 erforderliche Eigenkapital ein angemessener Gewinn erwirtschaftet werden.

(2) Die Unternehmen sollen für die einzelnen Dienste in der Regel jeweils die vollen Kosten und einen angemessenen Gewinn erwirtschaften. Ein Ausgleich zwischen den Diensten eines Unternehmens ist zulässig.

(3) Zwischen den Unternehmen ist ein Finanzausgleich vorzunehmen, wenn eines der Unternehmen nicht in der Lage ist, die Aufwendungen aus eigenen Erträgen zu decken. Der Finanzausgleich ist auch unter Berücksichtigung von Gewinn- oder Verlustvorträgen erfolgswirksam in die Wirtschaftspläne aufzunehmen. Dabei ist die Vereinbarung des Direktoriums nach § 8 Nr. 4 zu berücksichtigen.

(4) Ein Ausgleich zwischen den Diensten nach Absatz 2 oder zwischen den Unternehmen nach Absatz 3 aus Monopoldiensten zugunsten von Wettbewerbsdiensten ist zulässig. Soweit durch eine anhaltende spürbare Kostenunterdeckung im Wettbewerbsbereich die Wettbe-

werbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt werden, trifft der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, soweit es um den Bereich des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK geht, auch im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung. Über das Vorliegen einer hiernach unzulässigen Beeinträchtigung entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation. Soweit es zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig ist, schaltet der Bundesminister für Wirtschaft das Bundeskartellamt ein, das hierzu die Befugnis nach § 46 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat. Die vorstehenden Bestimmungen begründen keine Rechte Dritter; das geltende Wettbewerbsrecht bleibt unberührt.

§ 30

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(3) Der Wirtschaftsplan ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufzustellen. Er umfaßt auch einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Stellenplan.

(4) Hat der Aufsichtsrat bis zum Schluß eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das folgende Jahr nicht beschlossen oder der Bundesminister für Post und Telekommunikation den Wirtschaftsplan nicht genehmigt, so ist bis zum Inkrafttreten des Wirtschaftsplans der Vorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um

1. den laufenden Betrieb des Unternehmens aufrechtzuerhalten,

2. rechtlich begründete Verpflichtungen der Deutschen Bundespost und ihrer Unternehmen zu erfüllen,

3. begonnene Investitionsprogramme fortzuführen.

Soweit die Einnahmen der Unternehmen nicht ausreichen, diese Ausgaben zu decken, können die erforderlichen Mittel durch Kredite beschafft werden.

§ 31

Grundsätze und Vorschriften für die Wirtschaftsführung

(1) Das Rechnungswesen der Unternehmen ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu gestalten.

(2) Die Bestimmungen über die Wirtschaftsführung der Unternehmen sowie die Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Grundsätze und, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, entsprechend den Grundsätzen des Haushaltsrechts des Bundes (Teil I des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.August 1969 (BGBl. I. S. 1273)) unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Deutschen Bundespost aufzustellen; der Bundesrechnungshof ist vorher zu hören. Der Vorlage an den Aufsichtsrat nach § 20 Abs. 3 Nr. 5 ist die Stellungnahme des Bundesrechnungshofes beizufügen.

(3) Die Teile I bis IV und IX der Bundeshaushaltsordnung und die sonstigen Vorschriften des Bundes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung finden keine Anwendung; die in den genannten Teilen der Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Bestimmungen, die den Bundesrechnungshof betreffen, sind jedoch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Deutschen Bundespost entsprechend anzuwenden.

§ 32

Kreditermächtigungen, Bürgschaften
und andere Gewährleistungen

(1) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung der Wirtschaftspläne der Unternehmen und unter Berücksichtigung der Interessen des Bundes Kredite aufzunehmen. Sie wird durch das Direktorium der Deutschen Bundespost vertreten, das sich dabei der Dienste des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK bedient.

(2) Die Wirtschaftspläne der Unternehmen bestimmen, bis zu welcher Höhe Kredite einschließlich kurzfristiger Kredite zur Liquiditätssteuerung aufgenommen werden können. Die Wirtschaftspläne der Unternehmen bestimmen außerdem, bis zu welcher Höhe die Unternehmen Bürgschaften und andere Gewährleistungen übernehmen dürfen.

(3) Die Nettokreditaufnahme der Unternehmen soll in der Regel die Vermögensmehrung nicht überschreiten. Die Verzinsung und Tilgung der Kredite muß auf Dauer gewährleistet erscheinen.

(4) Soweit kurzfristige Kredite zur Liquiditätssteuerung zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kurzfristige Kredite zur Liquiditätssteuerung dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(5) Die Ermächtigungen, Kredite zur Deckung von Ausgaben aufzunehmen, gelten bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres und, wenn der Wirtschaftsplan für das zweitnächste Geschäftsjahr nicht rechtzeitig genehmigt wird, bis zum Zeitpunkt der Genehmigung. Die Ermächtigungen zur Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssteuerung gelten bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und, wenn der Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr nicht rechtzeitig genehmigt wird, bis zum Zeitpunkt der Feststellung dieses Wirtschaftsplanes.

(6) Die Schuldurkunden der Deutschen Bundespost stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. § 2 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt.

(7) Die Schulden der Deutschen Bundespost werden durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet. Einzelheiten regelt das Direktorium der Deutschen Bundespost mit der Bundesschuldenverwaltung nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld geltenden Grundsätzen.

(8) Bürgschaftserklärungen und andere Gewährleistungen der Unternehmen der Deutschen Bundespost werden von diesen ausgefertigt.

§ 33

Eigenkapitalausstattung

Das Eigenkapital der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM soll mindestens ein Drittel, das Eigenkapital des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK soll mindestens ein Zwanzigstel des im jeweiligen Jahresabschluß ausgewiesenen Gesamtkapitals betragen.

§ 34

Rückstellungen, Rücklagen
und Gewinnverwendung

(1) Die Unternehmen bilden Rückstellungen und Rücklagen nach den Grundsätzen des Handelsrechts.

(2) Aus dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderten Jahresüberschuß ist mindestens ein Viertel in eine Rücklage (gesetzliche Rücklage) einzustellen, bis diese ein Zehntel des jeweiligen Eigenkapitals erreicht, welches ohne Rücklagen zu Anfang des Geschäftsjahres vorhanden ist.

(3) Höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses kann in andere Rücklagen eingestellt werden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuß abzuziehen.

(4) Zur Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung der Unternehmen verbleiben Gewinne in den Unternehmen, soweit das Eigenkapital der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und TELEKOM jeweils 50 vom Hundert und das des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK 7,5 vom Hundert des Gesamtkapitals nicht überschreitet. Im übrigen entscheidet der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen über die Gewinnverwendung.

§ 35

Ablieferungen

(1) Die Unternehmen zahlen dem Bund vom 1. Januar 1996 an eine Ablieferung, die sich nach der Belastung berechnet, die anfallen würde, wenn sie steuerlich jeweils wie selbständige Unternehmen behandelt würden. Einzelheiten der Berechnung der Ablieferung vereinbaren der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Post und Telekommunikation.

(2) Auf die Ablieferung sind am 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe von einem Zwölftel der in den Wirtschaftsplänen der Unternehmen veranschlagten Beträge zu leisten. Nach Genehmigung des festgestellten Jahresabschlusses ist ein Ausgleich der geleisteten Vorauszahlungen vorzunehmen.

§ 36

Jahresabschluß

(1) Die Unternehmen stellen für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluß und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen auf. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang.

(2) Die genehmigten Jahresabschlüsse der Unternehmen werden vom Direktorium der Deutschen Bundespost zu einem Gesamtjahresabschluß der Deutschen Bundespost zusammengefaßt. Der Gesamtjahresabschluß ist dem Bundesrechnungshof vorzulegen.

(3) Die Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie der Gesamtjahresabschluß sind zu veröffentlichen und im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 37

Prüfung und Entlastung des Vorstands

(1) Jahresabschluß und Lagebericht der Unternehmen sowie der Gesamtjahresabschluß der Deutschen Bundespost sind jeweils durch einen vom Bundesminister für Post und Telekommunikation zu bestimmenden Abschlußprüfer zu prüfen. Er bescheinigt in seinem Bestätigungsvermerk, daß der Jahresabschluß den Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 31 genügt.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung der Unternehmen insbesondere unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze. Der Vorstand legt dem Bundesrechnungshof den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Bericht des Abschlußprüfers mit Bestätigungsvermerk vor. Der Bundesrechnungshof leitet seinen Prüfungsbericht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zu.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlußprüfers und des Bundesrechnungshofs über die Entlastung des Vorstands. Er unterrichtet den Bundesminister für Post und Telekommunikation über seine Beschlußfassung und fügt die Prüfungsberichte mit seiner Stellungnahme bei. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Achter Abschnitt

Personal- und Sozialwesen

§ 38

Rechtsverhältnisse des Personals

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Unternehmen stehen im Dienst des Bundes. Die Beamten sind unmittelbare Bundesbeamte.

(2) Für die Rechtsverhältnisse des Personals der Unternehmen im Land Berlin gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (BGBl. I S. 397) in seiner jeweiligen Fassung mit der Maßgabe, daß die nach dem genannten Gesetz dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zustehenden Befugnisse vom Vorstand des jeweiligen Unternehmens wahrgenommen werden.

(3) Soweit die Haftung des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM ausgeschlossen oder beschränkt ist, stehen demjenigen, der seine Einrichtungen in Anspruch nimmt, oder anderen Personen Schadenersatzansprüche gegen die beteiligten Beschäftigten nur zu, wenn diese ihre Dienstpflichten vorsätzlich verletzt haben.

§ 39

Rechtsverhältnisse für Beschäftigte mit leitenden Aufgaben oder mit besonders wichtigen Funktionen

(1) Die Inhaber folgender Dienstposten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund:

1. Leiter eines Geschäftsbereichs bei der Generaldirektion,
2. Präsident und Vizepräsident einer Oberpostdirektion und der Landespostdirektion Berlin ,
3. Präsident und Vizepräsident einer zentralen Mittelbehörde.

Die Amtsverhältnisse sind durch den Vorstand entsprechend den §§ 9 und 10 zu gestalten. § 38 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation die Beschäftigung in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis vorsehen, wenn Dienste, Projekte oder besondere Zielsetzungen des Unternehmens dies erfordern. Die Rechtsverhältnisse der außertariflichen Angestellten werden durch den Vorstand geregelt. § 191 des Bundesbeamtengesetzes und § 45 finden keine Anwendung.

(3) Für das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis gilt § 11 entsprechend. Die Amtsbezeichnungen setzt der Bundesminister für Post und Telekommunikation fest. § 11 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Beamte nach Beendigung eines öffentlich-rechtlichen

Amtsverhältnisses in der Regel wieder im Beamtenverhältnis beschäftigt wird.

(4) Für das außertarifliche Angestelltenverhältnis gelten die Regelungen des Absatzes 3 sinngemäß.

§ 40

Dienstrechtliche Zuständigkeiten

(1) Der Vorstand ist oberster Dienstvorgesetzter und oberster Vorgesetzter der Beamten und der nach § 39 in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehenden Inhaber leitender Dienstposten. Dienstrechtliche Entscheidungen über Beamte mit festen Gehältern und über die Beschäftigten nach § 39 trifft der Vorstand.

(2) Der Vorstand ist oberster Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter.

(3) Die Generaldirektion ist oberste Dienstbehörde und dienstrechtlich oberste Bundesbehörde.

§ 41

Beamtenrechtliche Regelungen

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, nach Anhörung des Vorstands, soweit die Eigenart des jeweiligen Dienstes oder die Aufrechterhaltung des Betriebes es erfordern, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen nach Maßgabe des § 15 des Bundesbeamtengesetzes die Laufbahnen bei der Deutschen Bundespost selbständig zu gestalten und Ausnahmeregelungen zu treffen,

2. nach Maßgabe des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes, jedoch im Rahmen der von der Bundesregierung verordneten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, besondere Arbeitszeitvorschriften für Beamte zu erlassen.

§ 42

Besoldungsrechtliche Regelungen

(1) Bei der Deutschen Bundespost können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den §§ 1 und 3 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2630), zulässigen Obergrenzen für Beförderungsämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies

1. zur Durchführung von technischen, betrieblichen oder organisatorischen Maßnahmen, die zu einem Personalminderbedarf führen oder eine Personalvermehrung verhindern oder das Verhältnis von Leistungen zu Kosten verbessern (Rationalisierungsmaßnahmen), oder

2. zur
 a) Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit oder
 b) Förderung des technischen Fortschritts oder
 c) Verbesserung des Dienstleistungsangebotes

erforderlich ist. Überschreitungen nach

- Nummer 1 sind in jeder Besoldungsgruppe um bis zu 20 v.H.,

- Nummer 2 sind in jeder Besoldungsgruppe um bis zu 10 v.H.

zulässig.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen zur verbesserten Erfüllung der betrieblichen Aufgaben für Beamte der Deutschen Bundespost durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung von Leistungen (Leistungszulagen) zu regeln, die die regelmäßigen Anforderungen im Hinblick auf Güte, wirtschaftlichen Erfolg oder geleistete Arbeitsmenge erheblich überschreiten. Die Zulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln, dürfen jedoch den Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt des Beamten und dem Endgrundgehalt der zweithöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Sie werden höchstens für die Dauer eines Jahres mit der Möglichkeit der Neubewilligung gewährt. Zulagen für eine geleistete Arbeitsmenge werden für die Dauer dieser Leistung gewährt. Bei der Berechnung der Zulagen bleiben Amtszulagen unberücksichtigt.

(3) Beamte erhalten, wenn sie bei Generaldirektionen der Deutschen Bundespost verwendet werden, eine Stellenzulage entsprechend der Vorbemerkung Nummer 7 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes; Anrechnungsvorschriften finden Anwendung.

§ 43

Belohnungen, Vergütungen, Aufwandsentschädigungen

(1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen für besondere Leistungen und Erfolge sowie von widerruflichen Vergütungen für Tätigkeiten auf besonders schwierigen Arbeitsplätzen erlassen.

(2) Der Vorstand kann Richtlinien für die Erstattung von Aufwendungen erlassen, die aus dienstlicher Veranlassung entstehen.

§ 44

Verwendung auf anderen Dienstposten

Der Vorstand oder die von ihm bestimmten Dienststellen können einen Beamten vorübergehend auf einem anderen Dienstposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seiner Dienstbezüge verwenden, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

§ 45

Tarifverträge

(1) Die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Unternehmen werden durch Tarifverträge geregelt, die der Vorstand mit den zuständigen Gewerkschaften abschließt.

(2) Tarifverträge, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung geeignet sind, die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in anderen Tätigkeitsbereichen des öffentlichen Dienstes des Bundes zu beeinflussen, sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation abzuschließen, der hierzu das Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen herstellt.

§ 46

Versorgungsrechtliche Regelungen

(1) Die Generaldirektion des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Versorgungsrechts der Beamten (§ 49 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) für die Versorgungsberechtigten der Unternehmen. Die Verwaltungskosten tragen die Unternehmen.

(2) Die Ausgaben für die Versorgung der Beamten und Hinterbliebenen tragen im Innenverhältnis die Unternehmen nach Maßgabe betriebswirtschaftlicher Zuordnungskriterien.

§ 47

Nachwuchssicherung

(1) Der Vorstand erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Gewinnung qualifizierten Nachwuchspersonals Richtlinien nach Maßgabe postspezifischer Belange

1. für die Gewährung von finanziellen Anreizen an Bewerber für Bereiche, bei denen ein in absehbarer Zeit auf andere Weise nicht zu beseitigender Bewerbermangel an vorgebildeten Nachwuchskräften besteht,

2. für andere Förderungsmaßnahmen für Schüler und Studenten, wenn ein Unternehmensinteresse an dauerhafter Sicherung der Nachwuchssituation besteht.

(2) Soweit in den Richtlinien des Vorstands nach Absatz 1 Einstellungsprämien vorgesehen werden, die den fiktiven Jahresbetrag der Anwärterbezüge für die entsprechende Laufbahn übersteigen, hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation vor Erteilung seines Einvernehmens das Einvernehmen des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen herbeizuführen.

§ 48

Sozialangelegenheiten

(1) Die in Gesetzen, Rechtsverordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften enthaltenen Aufgaben der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, des Arbeitsschutzes, der Schwerbehindertenfürsorge, des Jugendarbeits- und des Mutterschutzes werden durch die Unternehmen einheitlich wahrgenommen. Die Deutsche Bundespost ist insoweit Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften des Sozialrechts und des Arbeitsschutzes.

(2) Für die betrieblichen Sozialangelegenheiten gelten Absatz 1 sowie § 49 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 49

Sozialeinrichtungen, Selbsthilfeeinrichtungen

(1) Die Aufgaben der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung werden für den Bereich der Deutschen Bundespost von der Bundespostbetriebskrankenkasse und der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung weitergeführt.

(2) Die betrieblichen Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundespost werden als gemeinsame Einrichtungen weitergeführt. Die in Teil VI der Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Vorschriften über die Beteiligungsrechte des Bundesministers der Finanzen finden keine Anwendung.

(3) Die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Deutschen Bundespost werden weiter gefördert.

(4) Die hierfür erforderlichen Mittel werden in den Wirtschaftsplänen der Unternehmen bereitgestellt.

§ 50

Wahrnehmung der Aufgaben im Sozialbereich

(1) Die Unternehmen der Deutschen Bundespost bedienen sich für die Durchführung der in den §§ 48 und 49 genannten Aufgaben der Generaldirektion des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST.

(2) Die Verwaltungskosten tragen die Unternehmen anteilmäßig.

Neunter Abschnitt

Sonderbestimmungen

§ 51

Zulässigkeit der Enteignung

Zu Gunsten der Deutschen Bundespost und ihrer Unternehmen ist eine Enteignung zulässig, soweit sie für die Wahrnehmung von Infrastrukturaufgaben erforderlich ist. Die sonstigen Voraussetzungen, die zuständige Behörde sowie Einleitung und Durchführung des Verfahrens bestimmen sich nach den Enteignungsgesetzen.

§ 52

Planverfahren

(1) Die im Telegraphenwegegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-1, veröffentlichten bereinigten Fassung der Telegraphenverwaltung sowie die im Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-2, veröffentlichten bereinigten Fassung der Deutschen Reichspost zugewiesenen Rechte und Pflichten werden von dem Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM wahrgenommen.

(2) Für ein Vorhaben zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Fernmeldelinien außerhalb von öffentlichen Verkehrswegen kann das Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM ein Planverfahren durchführen, wenn zuvor für die erforderliche Benutzung fremden Eigentums eine Rechtsgrundlage geschaffen ist. Die Regelungen für das Planverfahren nach dem Telegraphenwegegesetz und dem Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien sind entsprechend anzuwenden.

§ 53

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates; § 22 Abs. 2 und § 26 bleiben unberührt.

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 54

Überleitung der Beschäftigten, Übergangsregelung für die Selbstverwaltungseinrichtungen, personalvertretungsrechtliche Übergangsregelung

(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation regelt die Überleitung der Beschäftigten auf die Unternehmen im Hinblick auf die geltenden beamtenrechtlichen, disziplinarrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(2) Für die beim Bundesminister für Post und Telekommunikation beschäftigten Kräfte gilt § 49 entsprechend.

(3) Bis zur Anpassung der Satzungen an die sich aus diesem Gesetz ergebende Gliederung der Deutschen Bundespost sind die gesetzlichen und betrieblichen Sozialeinrichtungen, die gemäß § 49 Abs. 1 und 2 für die Unternehmen gemeinsam bestehen bleiben, unter Betreuung des bislang erfaßten Personenkreises in der bisherigen Form weiterzuführen.

(4) Bis zur Neuwahl der örtlichen Personalräte bei den Oberpostdirektionen und beim Bundesminister für Post und Telekommunikation sowie der Bezirkspersonalräte und Hauptpersonalräte bei den Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST, Deutsche Bundespost POSTBANK und Deutsche Bundespost TELEKOM bleiben die

zuletzt bei den genannten Dienststellen der Deutschen Bundespost gewählten Personalvertretungen übergangsweise im Amt. Es sind zuständig:

1. der Hauptpersonalrat beim Bundesminister für Post- und Fernmeldewesen als Hauptpersonalrat bei dem jeweiligen Vorstand für die in Satz 1 genannten Unternehmen,

2. die Bezirkspersonalräte und örtlichen Personalräte bei den Oberpostdirektionen als Bezirkspersonalräte und örtliche Personalräte bei den jeweiligen Bereichsleitern für die Oberpostdirektionen und

3. der örtliche Personalrat beim Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen als örtlicher Personalrat beim Bundesminister für Post und Telekommunikation sowie als örtlicher Personalrat bei den Generaldirektionen der genannten Unternehmen.

§ 55

Übergangsregelung zu bestehenden Tarifverträgen

(1) Die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen abgeschlossenen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gültigen Tarifverträge für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Deutschen Bundespost gelten weiter. Bis zum Neuabschluß entsprechender Tarifverträge nach § 45 tritt insoweit an die Stelle des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen der Vorstand.

(2) Das Recht, die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Tarifverträge gegenüber den vertragsschließenden Gewerkschaften zu kündigen oder mit den zuständigen Gewerkschaften ihre Änderung oder Aufhebung zu vereinbaren, geht auf den Vorstand für seinen Zuständigkeitsbereich über.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und den Gewerkschaften abgeschlossenen Vereinbarungen über Schlichtungsverfahren.

(4) Für die Angestellten und Arbeiter im Bundesministerium für Post und Telekommunikation sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an der Bundes-Angestelltentarifvertrag - Bund, Länder, Gemeinden - (BAT) oder der Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) anzuwenden. Soweit erforderlich werden für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Angestellten und Arbeiter Besitzstandsregelungen vereinbart.

§ 56

Übergangsregelung zum öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis

Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Staatssekretäre, Ministerialdirektoren und Ministerialdirigenten beim Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen richten sich nach bisherigem Recht. Entsprechendes gilt für die Beamten auf Lebenszeit, denen ein Amt übertragen ist als

1. Präsident und Vizepräsident einer Oberpostdirektion und der Landespostdirektion Berlin,
2. Präsident und Vizepräsident einer zentralen Mittelbehörde.

§ 57

Bildung der Organe

(1) Der Aufsichtsrat ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Bis zur Bildung des Aufsichtsrats werden die diesem obliegenden Rechte und Pflichten vom Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost, der insoweit im Amt bleibt, wahrgenommen. Sobald der Aufsichtsrat gebildet ist, wird er vom Bundesminister für Post und Telekommunikation zu seiner ersten Sitzung einberufen.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation veranlaßt die Bildung des Vorstands. Bis zur Bildung des Vorstands werden die diesem obliegenden Rechte und Pflichten vom Bundesminister für Post und Telekommunikation wahrgenommen.

(3) Für das Geschäftsjahr 1989 stellt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Wirtschaftspläne für die Unternehmen auf. Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost beschließt im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne.

§ 58

Finanzwirtschaftliche Übergangsbestimmungen

(1) Die Deutsche Bundespost zahlt dem Bund bis zum 31. Dezember 1993 eine Ablieferung in Höhe von 10 v.H. der Betriebseinnahmen. Im Jahre 1993 wird die Ablieferung nach Satz 1 um den Betrag von 300 Millionen DM gemindert. Für das Jahr 1994 zahlt die Deutsche Bundespost eine Ablieferung in Höhe von 70 v.H. und für das Jahr 1995 eine Ablieferung in Höhe von 50 v.H. der im Jahre 1993 gezahlten Ablieferung.

(2) Bei der Feststellung der Betriebseinnahmen sind vorweg abzuziehen

1. die im Auslandsverkehr an fremde Verwaltungen oder Verkehrsunternehmen gezahlten Vergütungen und Gebührenanteile,

2. die im Inlandsverkehr an Eisenbahnen und Luftfahrtunternehmen weitergegebenen Gebührenanteile,

3. die zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost gezahlten Vergütungen.

(3) Auf die Ablieferung werden die im Geschäftsjahr nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 vorgenommenen Gewinnausschüttungen angerechnet.

(4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation regelt, wie die Ablieferung erfolgswirksam von den Unternehmen aufzubringen ist. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Aufteilung des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Kapitals regelt der Bundesminister für Post und Telekommunikation.

(6) Den Eröffnungsbilanzen der Unternehmen sind die Buchwerte der Bilanz der Deutschen Bundespost zum 31. Dezember 1988 zugrunde zu legen.

§ 59

Überleitungsvorschriften

(1) Soweit keine andere Regelung getroffen wird, gehen die in Rechtsvorschriften enthaltenen Rechte, Befugnisse oder Zuständigkeiten des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, des für das Post- und Fernmeldewesen zuständigen Ministers oder Fachministers oder der obersten Bundesbehörde für den Bereich der Deutschen Bundespost auf den Bundesminister für Post und Telekommunikation oder die von ihm ermächtigten Behörden über. In Rechtsvorschriften enthaltene Rechte, Befugnisse und Zuständigkeiten der Deutschen Bundespost gehen auf die Unternehmen der Deutschen Bundespost im Rahmen der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben über.

(2) Von dem Übergang nach Absatz 1 sind die bisher von der Deutschen Bundespost wahrgenommenen Rechte, Befugnisse oder Zuständigkeiten nach den folgenden Vorschriften ausgenommen; sie gehen auf den Bundesminister für Post und Telekommunikation oder die von ihm ermächtigten Behörden über:

1. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten vom 9. August 1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 135 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Hochfrequenzgeräte und Funkanlagen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180), geändert durch Gesetz vom 2. August 1984 (BGBl. I S. 1078).

§ 60

Aufhebung von Rechtsverordnungen

(1) Die auf Grund des § 14 und des § 35 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 946), vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erlassenen Rechtsverordnungen treten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie nicht vorher aufgehoben worden sind. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, diese Rechtsverordnungen vorher ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung aufzuheben oder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuändern. Satz 1 bleibt durch eine solche Änderung unberührt.

(2) Artikel 2 Nr. 6 und 25 sowie Artikel 3 Nr. 7 gelten nach Maßgabe der Regelungen des vorstehenden Absatzes.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt nicht für die Fernmeldezulassungsverordnung vom 15. April 1988 (BGBl. I S. 518).

§ 61

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Postverwaltungsgesetz;

2. die Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 1984 (BGBl. I S. 494).

§ 62

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Postwesen

Das Gesetz über das Postwesen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1006), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

 b) In der neuen Nummer 3 wird das Wort "Postscheckdienst" durch das Wort "Postgirodienst" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort "Bundespost" das Wort "POSTDIENST" eingefügt.

 b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "das Post- und Fernmeldewesen" durch die Worte "Post und Telekommunikation" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "das Post- und Fernmeldewesen" durch die Worte "Post und Telekommunikation" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Stempel, deren Abdrucke der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK zum Nachweis beweiserheblicher Tatsachen dienen können, dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages des jeweiligen Unternehmens hergestellt werden. Stempel, deren Abdrucke dem Postkunden zum Nachweis für die Entrichtung von Leistungsentgelten dienen können, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Deutschen Bundespost POSTDIENST hergestellt und verwendet werden."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 sowie in den Absätzen 3 und 4 wird jeweils hinter dem Wort "Bundespost" das Wort "POSTDIENST" eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Postgiro- und Postsparkassengeheimnis"

b) In § 6 werden die Worte "Postscheck- und Postsparguthaben" durch die Worte "Postgiro- und Postsparguthaben" und das Wort "Postscheckteilnehmers" durch das Wort "Postgiroteilnehmers" ersetzt.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

"Rechtsverhältnis zum Postkunden

Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens entstehenden Rechtsbeziehungen sind privatrechtlicher Natur."

7. § 8 erhält folgende Fassung:

"Zulassungspflicht

(1) Jedermann ist zur Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens berechtigt, wenn die für die einzelnen Dienste festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST und die Deutsche Bundespost POSTBANK dürfen die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen verweigern, wenn die verlangte Leistung mit den zur Verfügung stehenden Beförderungs- und Verkehrsmitteln nicht erbracht werden kann oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift "Gebühren" wird durch die Überschrift "Leistungsentgelte" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens sind vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen die für die einzelnen Leistungen festgesetzten Leistungsentgelte zu entrichten."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Leistungsentgelte werden in den in den Rechtsverordnungen und Geschäftsbedingungen vorgesehenen Fällen erstattet."

d) Absatz 3 wird gestrichen.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST ist berechtigt, Sendungen, deren Inhalt eine auf andere Weise nicht zu beseitigende drohende Gefahr für Leib und Leben ihrer Beschäftigten oder dritter Personen bildet, zu vernichten oder vernichten zu lassen."

b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 4 wird jeweils hinter dem Wort "Bundespost" das Wort "POSTDIENST" eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Gebühren" durch das Wort "Leistungsentgelte" ersetzt.

d) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

e) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Postbenutzer" durch das Wort "Postkunden" ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort "Bundespost" die Worte "POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Soweit hiernach die Haftung der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK ausgeschlossen oder beschränkt ist, haften diese Unternehmen auch für Schäden aus der Verletzung vertraglicher Pflichten und aus unerlaubten Handlungen ihrer Beschäftigten nur nach Maßgabe dieser Vorschriften."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Soweit die Haftung der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK durch dieses Gesetz ausgeschlossen oder beschränkt ist, stehen demjenigen, der ihre Einrichtungen in Anspruch nimmt, oder anderen Personen Schadenersatzansprüche gegen die beteiligten Beschäftigten nur zu, wenn diese ihre Dienstpflichen vorsätzlich verletzt haben."

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 2, 3, 4, 5 wird jeweils hinter dem Wort "Bundespost" das Wort "POSTDIENST" eingefügt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet in den Fällen der Absätze 2, 3 und 5 auch dann, wenn ein Verschulden ihrer Beschäftigten nicht vorliegt."

12. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 und in den Absätzen 2, 3 und 4 wird jeweils hinter dem Wort "Bundespost" das Wort "POSTDIENST" eingefügt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender dafür, daß ein Postanweisungsbetrag ordnungsgemäß ausgezahlt oder gutgeschrieben und ein Zahlkartenbetrag ordnungsgemäß gutgeschrieben wird."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet dem Postgiroteilnehmer dafür, daß ein Zahlungsanweisungsbetrag ordnungsgemäß ausgezahlt oder gutgeschrieben wird."

c) Absatz 2 wird Absatz 3; Absatz 3 wird Absatz 4; Absatz 4 wird Absatz 5.

d) In den neuen Absätzen 3 und 4 wird jeweils hinter dem Wort "Bundespost" das Wort "POSTDIENST" eingefügt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort "Bundespost" das Wort "POSTDIENST" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort "Bundespost" das Wort "POSTDIENST" eingefügt und das Wort "Bediensteten" durch das Wort "Beschäftigten" ersetzt.

15. § 17 erhält folgende Fassung:

"Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet im Postzeitungsdienst nicht für Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Postkunden entstehen."

16. § 18 wird aufgehoben.

17. § 19 erhält folgende Fassung:

"Haftung im Postgirodienst

Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet im Postgirodienst für Schäden, die dem Postgiroteilnehmer durch die nicht ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufträge (Überweisungen, Schecks, Lastschriften) durch das Postgiroamt entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung, es sei denn, daß es sich um Daueraufträge handelt. Für Schäden, die bei der Ausführung von Beförderungsleistungen außerhalb der Postgiroämter entstehen, haftet die Deutsche Bundespost POSTDIENST nach den entsprechenden Vorschriften des § 12."

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird hinter dem Wort "Bundespost" das Wort "POSTBANK" eingefügt und das Wort "entsprechend" durch das Wort "nach" ersetzt.
b) In Satz 3 wird hinter dem Wort "Bundespost" das Wort "POSTDIENST" eingefügt.

19. § 21 erhält folgende Fassung:

"Haftung für unrichtige Auskünfte

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST haftet für Schäden, die durch die Erteilung unrichtiger schriftlicher Auskünfte im Postdienst entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften

über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.

(2) Die Deutsche Bundespost POSTBANK haftet für Schäden, die durch die Erteilung unrichtiger schriftlicher Auskünfte im Postgirodienst und im Postsparkassendienst entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten."

20. § 22 erhält folgende Fassung:

"Haftung des Absenders

Der Absender einer Postsendung haftet der Deutschen Bundespost POSTDIENST für Schäden, die überwiegend durch die gefährliche Beschaffenheit oder den nicht ordnungsgemäßen Zustand der Sendung entstehen, in Höhe der von dem Unternehmen aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes geleisteten Ersatzbeträge. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt."

21. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils hinter dem Wort "Bundespost" das Wort "POSTDIENST" eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Anspruch des Postgiroteilnehmers auf Auszahlung des Guthabens kann nur abgetreten werden, wenn gleichzeitig das Postgirokonto übertragen wird. Der Anspruch des Postgiroteilnehmers auf Auszahlung des Guthabens kann gepfändet werden. Der Anspruch des Postgiroteilnehmers auf Löschung seines Postgirokontos ist der Pfändung nicht unterworfen. Die Verpfändung des Guthabens ist ausgeschlossen."

c) In Absatz 4 Satz 3 wird hinter dem Wort "Bundespost" das Wort "POSTBANK" eingefügt und das Wort "Postscheckamt" durch das Wort "Postgiroamt" ersetzt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Ansprüche auf Schadenersatz aus der Inanspruchnahme der Dienste der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK und die Ansprüche auf Erstattung von Leistungsentgelten können abgetreten und gepfändet werden. Ihre Verpfändung ist ausgeschlossen."

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In einem Jahr verjähren

1. die Ansprüche der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK auf Entrichtung von Leistungsentgelten,

2. die Ansprüche auf Erstattung von Leistungsentgelten,

3. die Ersatzansprüche des Postkunden aus dem Rechtsverhältnis zur Deutschen Bundespost POSTDIENST oder zur Deutschen Bundespost POSTBANK, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 und 4 eine längere Verjährungsfrist ergibt,

4. die Schadenersatzansprüche der Deutschen Bundespost POSTDIENST gemäß § 22."

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden das Wort "Postscheckteilnehmers" durch das Wort "Postgiroteilnehmers" und das Wort "Postscheckamt" durch das Wort "Postgiroamt" ersetzt.

c) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort "Postscheckteilnehmers" durch das Wort "Postgiroteilnehmers" ersetzt.

d) In Absatz 2 Nr. 6 wird hinter dem Wort "Bundespost" das Wort "POSTBANK" eingefügt.

e) In Absatz 3 Nr. 1 werden das Wort "Postscheckteilnehmers" durch das Wort "Postgiroteilnehmers" und das Wort "Postscheckguthabens" durch das Wort "Postgiroguthabens" ersetzt.

f) In Absatz 4 Nr. 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

g) Absatz 4 Nr. 3 wird gestrichen.

h) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Worte "die Gebühr" durch die Worte "das Leistungsentgelt" ersetzt.

i) In Absatz 5 Nr. 3 werden die Worte "oder das Gepäck zur Beförderung übergeben" gestrichen.

j) In Absatz 5 Nr. 6 wird das Wort "Postscheckguthaben" durch das Wort "Postgiroguthaben" ersetzt.

23. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort "gebührenpflichtigen" gestrichen; die Worte "von der Beförderungsgebühr" werden durch die Worte "vom Beförderungsentgelt" ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

c) Absatz 1 Nr. 6 wird gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungwidrigkeiten ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation. § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

24. § 26 wird aufgehoben.

25. § 27 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund des § 26 des Postverfassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die von der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK veröffentlichten Geschäftsbedingungen und Leistungsentgelte gelten auch für den Postverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459, 573), geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 948), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "ausschließlich" gestrichen.

 b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

 "(2) Dem Bund steht das ausschließliche Recht zu, Übertragungswege einschließlich der zugehörigen Abschlußeinrichtungen zu errichten und zu betreiben (Netzmonopol) sowie Funkanlagen zu errichten und zu betreiben.

 (3) Zugelassene Endeinrichtungen darf jedermann im Rahmen der zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Fernmeldeverkehrs festgelegten Bedingungen errichten und betreiben.

 (4) Jedermann ist berechtigt, Telekommunikationsdienstleistungen für andere über Fest- und Wählverbindungen, die von der Deutschen Bundespost TELEKOM bereitgestellt werden, zu erbringen. Dies gilt nicht für das Betreiben von Fernmeldeanlagen, soweit es der Vermittlung von Sprache für andere dient; dieses Recht steht ausschließlich dem Bund zu (Telefondienstmonopol).

(5) Die in den Absätzen 1, 2 und 4 bezeichneten Rechte des Bundes übt der Bundesminister für Post und Telekommunikation aus. Die Befugnis zur Ausübung dieser Rechte wird auf die Deutsche Bundespost TELEKOM weiterübertragen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Postverfassungsgesetz erforderlich ist. Für Anlagen, die zur Verteidigung des Bundesgebiets bestimmt sind, übt diese Rechte der Bundesminister der Verteidigung aus."

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"(1) Betreiber von Fernmeldeanlagen, die Telekommunikationsdienstleistungen für andere erbringen, müssen den Betrieb sowie Änderungen und Aufgabe desselben innerhalb eines Monats beim Bundesminister für Post und Telekommunikation schriftlich anzeigen. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation veröffentlicht die Anzeigen halbjährlich in seinem Amtsblatt.

(2) Sofern die verordnungsgemäße Erfüllung einer Pflichtleistung nach § 22 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes vom ... BGBl. I S. ... nicht mehr gewährleistet ist, weil

1. die Wettbewerbsmöglichkeiten der Deutschen Bundepost TELEKOM gegenüber Unternehmen, die gleiche oder gleichartige Dienstleistungen erbringen, durch die verordnete Struktur der Pflichtleistung oder die der Entgeltregelung in erheblicher Weise beeinträchtigt sind und

2. ein Ausgleich gemäß § 29 Abs. 4 des Postverfassungsgesetzes wegen nachhaltig fehlender Ertragskraft der Monopoldienste nicht möglich ist,

wird der Bundesminister für Post und Telekommunikation ermächtigt, solchen Unternehmen durch Rechtsverordnung Verpflichtungen aufzuerlegen, die geeignet sind, die Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten der Deutschen Bundespost TELEKOM zu beseitigen. Die nachhaltig fehlende Ertragskraft der Monopoldienste muß aus dem letzten Jahresabschluß gemäß § 36 Abs. 3 des Postverfassungsgesetzes erkennbar sein. Die Verpflichtungen dürfen nur die Angebotsbedingungen in räumlicher oder qualitativer Hinsicht sowie den Preis bestimmende Faktoren festlegen. Der erreichte Stand des Geschäftsbetriebs der Unternehmen darf hierbei nicht beeinträchtigt werden. Die Rechtsverordnung gilt nicht für Unternehmen, die im letzten vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung endenden Geschäftsjahr einen Marktanteil von weniger als drei vom Hundert erreicht haben. Bei der Berechnung der Marktanteile ist § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und 8 bis 10 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Soweit dem Bund ein ausschließliches Recht zusteht, kann der Bundesminister für Post und Telekommunikation die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen verleihen. Die Verleihung kann für bestimmte Strecken oder Bezirke erteilt werden.

(2) Die Verleihung sowie die Festsetzung der Bedingungen und Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Verleihung und Ausübung der zugewiesenen Rechte stehen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu. Sie muß für Fernmeldeanlagen, die von Elektrizitätsunternehmen zur öffentlichen Versorgung mit Licht und Kraft, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größerer Gebietsteile zu dienen bestimmt sind, zum Zwecke ihres Betriebs verwendet werden sollen, erteilt werden, soweit nicht Betriebsinteressen der Deutschen Bundespost entgegenstehen; dies gilt nicht für Funkanlagen. Ferner muß sie für Satellitenfunkanlagen, die zur Übermittlung von Daten niedriger Bitraten bestimmt sind, erteilt werden, soweit Gründe des Funkverkehrs nicht entgegenstehen; für sonstige Satellitenfunkanlagen kann die Verleihung nach Absatz 1 erteilt werden."

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Gewährleistung eines ordungsgemäßen öffentlichen Fernmeldeverkehrs das Verfahren für die Zulassung von Endeinrichtungen und Funkanlagen zu regeln. Die Zulassung setzt voraus, daß durch die Anschaltung oder den Betrieb der zuzulassenden Einrichtung weder Übertragungswege der Deutschen Bundespost TELEKOM noch Endeinrichtungen und Personen geschädigt oder gefährdet werden, je nach Verwendungsart der Einrichtung die technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen der jeweiligen

Telekommunikationsdienste erfüllt und insbesondere beim Betrieb von Funkanlagen vermeidbare Störungen anderer oder durch andere ausgeschlossen sind. Die Funktionsweise oder die vorgesehene Verwendung der Fernmeldeeinrichtung muß dem geltenden Fernmelderecht entsprechen.

(2) Soweit es zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen des öffentlichen Fernmeldeverkehrs erforderlich ist, dürfen private Endeinrichtungen nur von Personen errichtet, geändert und instandgehalten werden, die aufgrund ihrer Sach- und Fachkunde sowie Geräteausstattung für die Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen sind. Als Voraussetzungen für die Zulassung können ein geeigneter Berufsabschluß, eine geeignete praktische Tätigkeit, notwendige Kenntnisse der Technik und der Funktionsweise des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM sowie des Fernmelderechts und eine für die sachgerechte Ausübung der Tätigkeit erforderliche Ausstattung mit Geräten und Ersatzteilen gefordert werden. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche privaten Endeinrichtungen nur von zugelassenen Personen errichtet, geändert und instandgehalten werden dürfen, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Personenzulassung im einzelnen zu regeln. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich aus der Ausführung der Arbeiten die Unzuverlässigkeit der zugelassenen Person ergibt.

(3) In den Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist die Zulassung zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Zulassungsbehörde ist das Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen.

(4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, in den Verordnungen nach Absatz 1 und 2 nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze und die Erstattung von Auslagen festzulegen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt ist. Daneben kann der wirtschaftliche Wert für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

(5) Diese Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bunderates."

5. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. In § 5 und § 6 Abs. 3 werden die Worte "das Post- und Fernmeldewesen" durch die Worte "Post und Telekommunikation" ersetzt.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

"(1) Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der Deutschen Bundespost TELEKOM entstehenden Rechtsbeziehungen sind privatrechtlicher Natur.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), kann die Deutsche Bundespost TELEKOM auch privatrechtliche Entgeltforderungen für Leistungen im Monopolbereich einschließlich erbrachter Nebenleistungen nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz beitreiben.

(3) Die Vollstreckung ist einzustellen, sobald der Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde gegen die Forderung als solche schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhebt. Der Vollstreckungsschuldner ist über dieses Recht bei Androhung der Vollstreckung zu belehren. Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn

1. die Deutsche Bundespost TELEKOM nicht binnen eines Monats nach Geltendmachung der Einwendungen wegen ihrer Forderung vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben oder den Erlaß eines Mahnbescheides beantragt hat oder

2. die Deutsche Bundespost TELEKOM mit der Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist. Die Vollstreckung kann fortgesetzt werden, sobald ein vollstreckbarer Titel im Sinne der Zivilprozeßordnung vorliegt.

(4) Die Entgeltforderungen der Deutschen Bundespost TELEKOM für andere als die in Absatz 2 genannten Leistungen können durch die Deutsche Bundespost TELEKOM beigetrieben werden, sofern ein vollstreckbarer Titel im Sinne der Zivilprozeßordnung vorliegt."

8. In § 15 Abs. 3 werden die Worte "der Deutschen Bundespost" durch die Worte "des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der von ihm hierzu ermächtigten Behörden" ersetzt.

9. § 19a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

"1. entgegen § 1a Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht erstattet."

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation. § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend."

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. In § 2 Abs. 2 Satz 2, § 5b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h und i sowie Nr. 3, in § 8, § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, § 13 Satz 1, § 15 Abs. 2 Buchstabe b, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 3 wird der Begriff "Deutsche Bundespost" durch den Begriff "Deutsche Bundespost TELEKOM" ersetzt.

11. Es wird folgender § 25 angefügt:

"Das ausschließliche Recht des Bundes, einfache Endeinrichtungen des Telefondienstes zu errichten und zu betreiben, bleibt für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, längstens bis zum 1. Juli 1990, bestehen."

Artikel 4

Änderung und Aufhebung sonstiger Gesetze

(1) § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort "gebührenfrei" durch das Wort "unentgeltlich" ersetzt.

2. In Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte "die jeweils gültige Briefgebühr" durch die Worte "das jeweils für die Briefbeförderug gültige Leistungsentgelt" ersetzt.

3. In Satz 3 werden die Worte "an die Deutsche Bundespost" durch die Worte "an das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST" ersetzt.

(2) Nach § 89 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110) geändert worden ist, wird folgender § 89 a eingefügt:

"§ 89a

Für die Deutsche Bundespost gilt dieses Gesetz mit folgender Abweichung:

1. Bei den Oberpostdirektionen als einheitliche Behörden der Mittelstufe der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM werden zwei Bezirkspersonalräte gebildet.

2. Das Recht der Beschäftigten der Oberpostdirektionen, den Bezirkspersonalrat des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST oder den Bezirkspersonalrat des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM zu wählen, richtet sich nach der auf Grund des § 54 des Postverfassungsgesetzes vom19.. (BGBl. I S.) getroffenen Überleitung.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Personalvertretungen, die für die Beschäftigten der Oberpostdirektionen zu bilden sind.

4. Bei den Oberpostdirektionen handeln die Bereichsleiter für ihren Bereich als Dienststellenleiter. Sie können sich bei Verhinderung durch ihren ständigen Vertreter oder den Leiter der Abteilung für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten vertreten lassen."

(3) In § 60 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, wird hinter Buchstabe c der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

"d) für die Angehörigen der Post die Generaldirektion des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST".

(4) In § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, wird statt des Punktes ein Komma gesetzt und folgendes angefügt:

"für die Geschädigten der Post die Generaldirektion des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST".

(5) In § 4 Satz 2 des Gesetzes über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109) erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

"Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich den übrigen bundesunmittelbaren Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost;"

(6) In § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) geändert worden ist, erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

"Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich den übrigen bundesunmittelbaren Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost;"

(7) In § 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird hinter Nummer 1 folgende neue Nummer eingefügt:

"1a. § 2 für die Geschäftsbedingungen und Leistungsentgelte der Deutschen Bundespost, sofern sie im Wortlaut amtlich veröffentlicht worden sind und bei großen Ämtern des Post- und Fernmeldewesens zur Einsichtnahme bereitgehalten werden."

(8) § 54 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort "gebührenfrei" durch das Wort "unentgeltlich" ersetzt.

2. In Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte "die jeweils gültige Briefgebühr" durch die Worte "das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt" ersetzt.

3. In Satz 3 werden die Worte "an die Deutsche Bundespost" durch die Worte "an das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST" ersetzt.

(9) § 8 Absätze 4 und 5 des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten vom 9. August 1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 135 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), werden aufgehoben.

(10) § 6 Absätze 4 und 5 des Durchführungsgesetzes EG-Richtlinien Funkstörungen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180), geändert durch Gesetz vom 2. August 1984 (BGBl. I S. 1078), werden aufgehoben.

(11) § 30 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden das Komma hinter den Worten "Bundesminister für Verkehr" und die Worte "der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" gestrichen.

2. Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Das gleiche gilt nach Weisung des Bundesministers für Verkehr für den Vorstand der Deutschen Bundesbahn und nach Weisung des Bundesministers für Post und Telekommunikation für den Vorstand des jeweiligen Unternehmens der Deutschen Bundespost."

(12) § 16 Abs. 1 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte "der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" durch die Worte "der Bundesminister für Post und Telekommunikation" ersetzt.

2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

 "Diese Befugnis kann vom Bundesminister für Verkehr auf den Vorstand der Deutschen Bundesbahn und vom Bundesminister für Post und Telekommunikation auf den Vorstand des jeweiligen Unternehmens der Deutschen Bundespost übertragen werden."

(13) § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"1. die Beförderung von Gütern durch den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und durch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer hoheitlichen Betätigung sowie auf die Beförderung von Gütern durch die Deutsche Bundespost im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens,".

(14) Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259; 1968 I S. 49, 253), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Neufassung des Gesetzes über das Postwesen und des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann den Wortlaut des Gesetzes über das Postwesen und des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 § 57 Abs. 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINER TEIL

I. Überblick über die Reform des Post- und Fernmeldewesens

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich dafür ein, in der 11. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags eine grundlegende Reform des Post- und Fernmeldewesens durchzuführen. Sie trägt damit der Erkenntnis Rechnung, daß weltweit alle Industrieländer zur Sicherung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit immer stärker auf ein bedarfsgerechtes innovatives und preiswertes Angebot von Kommunikationsdiensten angewiesen sind. Die heute in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen institutionellen und ordnungspolitischen Strukturen stammen aus der traditionellen Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens und sind aufgrund ihrer mangelnden Flexibilität und ihres zu geringen Marktbezugs nicht mehr in der Lage, diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Das Post- und Fernmeldewesen wird in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend durch die Deutsche Bundespost bestimmt. In der verfassungsrechtlich vorgegebenen Organisationsform der staatlichen Leistungsverwaltung tritt sie in zweifacher Weise in Erscheinung:

- als Hoheitsträger mit der Möglichkeit, die dem Bund zustehenden Rechte im Post- und Fernmeldewesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Dritte zu verleihen oder entsprechende Genehmigungen zu erteilen sowie

- als umfassender Diensteanbieter auf den Märkten des Post- und Fernmeldewesens.

Verglichen mit der Deutschen Bundespost ist der Leistungsumfang privater Anbieter aufgrund beschränkter Marktzugangsmöglichkeiten heute noch gering. Zwar befindet sich die Deutsche Bundespost schon mit Teilbereichen der Postdienste und Fernmeldedienste im Wettbewerb. Trotzdem erwirtschaftet sie insgesamt ca. 80 % ihrer Leistungen im Monopol und deckt damit diese Märkte - vor allem im Fernmeldewesen - weitgehend selbst ab.

Die zunehmende Differenzierung der Nachfrage nach Post- und Fernmeldediensten läßt in Zukunft eine solche Konzentration auf einen einzigen Diensteanbieter nicht mehr zu. Ein wesentliches Ziel des Reformvorhabens muß deshalb darin liegen, durch die Schaffung neuer Rahmenbedingungen die Angebotsvielfalt vor allem in den Marktbereichen zu ermöglichen und zu fördern, in denen sich die Kundenbedürfnisse schnell weiterentwikkeln. Ein solches erweitertes Angebot nutzt allen Kunden.

Dieses Ziel ist nur durch die Intensivierung des Wettbewerbs und durch die Nutzbarmachung der hieraus entstehenden innovativen Wirkungen zu erreichen. Wettbewerb kann jedoch erst dann zu den gewollten volkswirtschaftlichen Effekten führen, wenn auch weiterhin eine leistungsfähige

Infrastruktur des Post- und Fernmeldewesens und eine zuverlässige und preiswerte Grundversorgung für alle Nutzer gewährleistet werden kann. Aufbauend auf diesen Infrastrukturleistungen können sich chancengleich zusätzliche und erweiterte Angebote entwickeln, die die Nachfragevielfalt widerspiegeln, ohne die Bedürfnisse der Allgemeinheit zu vernachlässigen. Insofern geht es nicht darum, das Wettbewerbsprinzip pauschal und ohne Differenzierung überall einzuführen. Denn nur unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Bedeutung des Post- und Fernmeldewesens stellt Wettbewerb auf diesen Märkten ein geeignetes Instrument dar, um Vorteile für alle Nutzer zu erreichen.

Die Aufgaben der infrastrukturellen Grundversorgung werden auch zukünftig vorwiegend von der Deutschen Bundespost wahrgenommen. Dies ist Ausdruck und Rechtfertigung der Tatsache, daß die Deutsche Bundespost aufgrund ihrer Organisationsform als Sondervermögen des Bundes und als staatliche Leistungsverwaltung weiterhin eine Sonderstellung unter den Anbietern von Post- und Fernmeldediensten einnehmen wird. Damit wird deutlich, daß die Deutsche Bundespost auch in Zukunft in ihrer Infrastrukturaufgabe den Grundsätzen der Daseinsvorsorge verpflichtet bleibt. Es ist jedoch wünschenswert, daß sich die Deutsche Bundespost darüber hinaus als modernes Dienstleistungsunternehmen auch auf den Wettbewerbsmärkten des Post- und Fernmeldewesens aktiv betätigt.

Dabei soll das Tätigkeitsfeld der Deutschen Bundespost nicht durch eine enge und statische Auslegung des Begriffs "Post- und Fernmeldewesen" auf die Funktion der Informationsübermittlung eingeschränkt werden. Das Post- und Fernmeldewesen entwickelt sich in einem Umfeld, das technologisch und anwendungsmäßig zunehmend zu neuen integrierten Dienstleistungen führt. Von diesen Märkten soll die Deutsche Bundespost nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung der Grundsätze hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung des Staates zu prüfen, inwieweit die Deutsche Bundespost im verfassungsrechtlichen Rahmen auch in anderen, mit dem Post- und Fernmeldewesen zusammenhängenden Bereichen tätig werden soll.

Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzungen konzentriert sich die Reform auf die beiden folgenden Schwerpunkte:

- Eröffnung erweiterter Wettbewerbschancen auf den Märkten des Fernmeldewesens durch neue ordnungspolitische Rahmenbedingungen und

- Neustrukturierung der Deutschen Bundespost durch Trennung der Hoheits- und Unternehmensaufgaben sowie durch Verwirklichung einer marktnahen Unternehmensorganisation zur Sicherstellung der infrastrukturellen Aufgabenerfüllung sowie zur Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit auch auf den Wettbewerbsmärkten.

Im ordnungspolitischen Teil der Reform bezieht sich die Neuabgrenzung zwischen Monopol- und Wettbewerbsbereichen ausdrücklich nur auf das Fernmeldewesen. Der im Gesetz über das Postwesen vom 28.07.1969 (PostG) festgelegte Beförderungsvorbehalt zugunsten der Deutschen Bundespost auf der Postseite wird hiervon nicht berührt.

Beide Reformteile - d. h. die ordnungspolitischen Entscheidungen im Fernmeldewesen und die Neustrukturierung der Deutschen Bundespost - erfordern gesetzliche Maßnahmen. Dabei ist die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost in ihrer Gesamtheit neu zu gestalten und in einem Verfassungs- und Organisationsgesetz zu regeln. Dieses Gesetz löst nach seiner Verabschiedung das Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) in seiner Erstfassung vom 24. Juli 1953 ab (vgl. Art. 1 des Poststrukturgesetzes). Im Postgesetz (PostG) sind materielle Änderungen hinsichtlich der Neuordnung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost und ihren Kunden sowie begriffliche Anpassungen an die neue Unternehmensverfassung notwendig (vgl. Art. 2 des Poststrukturgesetzes).

Hinsichtlich der ordnungspolitischen Regelungen im Fernmeldewesen hat die Bundesregierung eine Konzeption zur Neuordnung des Telekommunikationsmarktes beschlossen. Sie soll rasch eine den Wettbewerb ausdrücklich fördernde Fernmeldepolitik verwirklichen. Gesetzlich umgesetzt wird sie in zwei Schritten:

- sofortige Verankerung der Grundsätze der neuen ordnungspolitischen Ausrichtung in einer Novellierung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (FAG) (vgl. Art. 3 des Poststrukturgesetzes),

- spätere Weiterentwicklung des Fernmelderechts zu einem Gesetz zur Regelung des Wettbewerbs auf den Fernmeldemärkten.

Dieses Vorgehen soll es der Bundesregierung ermöglichen, die Marktöffnung im Fernmeldewesen einzuleiten, ohne bereits heute gesetzliche Detailregelungen treffen zu müssen, die zukunftssicher erst aufgrund konkreter Erfahrungen mit der Marktentwicklung festgelegt werden können.

II Ausgangspunkt zur Neuordnung des Telekommunikationsmarktes

Der Wille zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens bildet einen festen Bestandteil der Regierungspolitik. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung mit dem Bericht "Informationstechnik" zu einem Konzept entschlossen, das einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Förderung der Entwicklung der Mikroelektronik und der Informations- und Kommunikationstechniken definiert. Ohne die Ergebnisse der unabhängigen Regierungskommission Fernmeldewesen im Detail vorwegzunehmen, hat dies Bundeskanzler Dr. Kohl in seiner Regierungserklärung vom 18.03.87 deutlich unterstrichen. Er führte hierbei folgendes aus:

"Für den Bereich des Fernmeldewesens wird die 1985 eingesetzte Regierungskommission in Kürze ihre Empfehlungen vorlegen. Danach wird die Bundesregierung das Post- und Fernmeldewesen neu strukturieren und Maßnahmen zu einer verbesserten Marktöffnung ergreifen."

Dieser Aussage liegt eine einheitliche Meinungsbildung der Parteien der Regierungskoalition zugrunde. In den Vereinbarungen zur Regierungsbildung für die 11. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags wurden die Grundsätze der zukünftigen Fernmeldepolitik abgestimmt und in der Koalitionsvereinbarung vom Februar 1987 niedergelegt.

Die Regierungskommission Fernmeldewesen

Die Regierungskommission Fernmeldewesen hatte nach dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 13.03.85 eine umfangreiche und komplexe Aufgabenstellung zu bewältigen. Ihr Auftrag konzentrierte sich vor allem auf die Erarbeitung von Empfehlungen

- für geeignete ordnungspolitische Strukturen im Telekommunikationsmarkt der Bundesrepublik Deutschland, die den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen des Fernmeldewesens gerecht werden sowie

- für die notwendige organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Anpassung der Deutschen Bundespost an die Erfordernisse des Marktes, um eine anforderungsgerechte und rationelle Aufgabenerledigung zu ermöglichen.

Bei der Untersuchung sollte von der in Artikel 73 und 87 des Grundgesetzes vorgegebenen Zuständigkeit des Bundes für das Post- und Fernmeldewesen sowie den im Postverwaltungsgesetz festgelegten Grundlinien der Verfassung der Deutschen Bundespost ausgegangen werden.

Die Kommissionsempfehlungen bilden einen wertvollen Spiegel der Meinungslage in Kreisen der Politik, der Wissenschaft und der Wirtschaft im Hinblick auf eine Neustrukturierung des Fernmeldewesens in der Bundesrepublik Deutschland. Die Regierungskommission hat in ihrer mehr als 2jährigen Tätigkeit die Situation des Fernmeldewesens in der Bundesrepublik Deutschland analysiert und an den ordnungspolitischen, strukturellen und

technologischen Entwicklungstrends der Informations- und Kommunikationswirtschaft national und international gespiegelt. Dabei wurden auch die Erfahrungen bei der Neustrukturierung der Fernmeldemärkte in anderen Industrieländern einbezogen. Der Schlußbericht wurde am 16.09.87 an den Bundeskanzler übergeben.

Das Ergebnis der Kommissionsarbeit unterstreicht den dringenden Handlungsbedarf in der Bundesrepublik Deutschland, wenn der Anschluß an die neuen technischen Entwicklungen und die hieraus resultierenden wirtschaftspolitischen Chancen - die insbesondere Wachstumschancen für Wirtschaft und Beschäftigung sind - nicht versäumt werden sollen. Die Bundesregierung hat deshalb den Bericht der Regierungskommission als wertvolle und hilfreiche Grundlage für ihre Aufgabe, ein zukunftsorientiertes, an den Realitäten ausgerichtetes Konzept für die Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens zu erarbeiten, herangezogen. Dem steht nicht entgegen, daß sie in Einzelbereichen zu anderen politischen und sachlichen Beurteilungen und Wertungen gekommen ist. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß das Reformvorhaben der Bundesregierung den gesamten Bereich des Post- und Fernmeldewesens mit seinen drei Zweigen Postdienste, Postbankdienste und Fernmeldedienste umfaßt und sich nicht nur auf den von der Regierungskommission auftragsgemäß behandelten Teil des Fernmeldewesens beschränkt. Aus dieser übergeordneten Aufgabenstellung heraus resultieren vor allem hinsichtlich der Organisationsstruktur der Deutschen Bundespost Festlegungen, die über die Kommissionsempfehlungen hinausgehen.

Die Notwendigkeit einer ordnungspolitischen Neuordnung des Telekommunikationsmarktes in der Bundesrepublik Deutschland

Die Informations- und Kommunikationstechniken sind in den vergangenen Jahren wesentlich durch die Entwicklung des Fernmeldewesens und der Datenverarbeitung geprägt worden. Beide Bereiche bildeten bis vor kurzem aufgrund ihrer technischen und technologischen Unterschiede weitgehend eigenständige, nach technischen Kriterien gegeneinander abgrenzbare Marktsegmente. Die Übermittlungsfunktionen des Fernmeldewesens konnten geräte- und anwendungsmäßig eindeutig von den Verarbeitungsfunktionen der Datenverarbeitung unterschieden werden. Damit existierte über lange Jahre eine schlüssige ordnungspolitische Grenzziehung zwischen den staatlichen Monopolrechten des Fernmeldewesens und dem Wettbewerb im Bereich der Informationsverarbeitung und den hierauf aufbauenden Dienstleistungen.

Mit dem Vordringen integrierter Schaltkreise und softwaregesteuerter Systemlösungen in alle Sparten der Informations- und Kommunikationstechniken geht diese klare Abgrenzung zunehmend verloren. Funktionen der Informationsübermittlung und der Informationsverarbeitung können heute in einem einzigen elektronischen Baustein und in einem Rechnerprogramm vereinigt werden und sind deshalb technisch und logisch nicht mehr voneinander separierbar.

Diese Entwicklung stellt die herkömmliche Abgrenzung zwischen Monopol und Wettbewerb im Fernmeldewesen in Frage. Sie führt vor allem in den Bereichen, in denen Datenverarbeitung und Fernmeldewesen zu neuen Verbunddienstleistungen zusammenwachsen, zu einem ordnungspolitisch ungeregelten Raum, woraus Unsicherheit und Zurückhaltung sowohl bei staatlichen wie auch bei privaten Investitionen resultieren. Hierdurch entstehen Wachstumsverluste, die nicht mehr mit der Zielsetzung des Fernmeldemonopols zu rechtfertigen sind.

Mit der Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens nimmt die Bundesrepublik Deutschland keine Einzelposition in der Welt ein. Sie fügt sich vielmehr in eine Reformbewegung ein, die in anderen wichtigen Industrieländern bereits innerhalb der letzten Jahre oder Jahrzehnte aufgegriffen wurde. Als Folge hieraus sind heute weltweit tiefgreifende Veränderungen der nationalen Post- und Fernmeldemärkte schon verwirklicht bzw. stehen kurz vor ihrer Realisierung.

Das von der Bundesregierung verfolgte Konzept geht nicht so weit wie die in Japan, Großbritannien und USA realisierten Modelle. Das Netzmonopol verbleibt grundsätzlich bei der Deutschen Bundespost, und eine Umwandlung der Deutschen Bundespost in eine Gesellschaft privaten Rechts ist nach dem politischen Mehrheitswillen und nach den Bestimmungen des Grundgesetzes ausgeschlossen. Die Öffnung für einen chancengleichen wirksamen Wettbewerb auf seiten der Endgeräte und der neuen Dienste und für die Zulassung von begrenztem Randwettbewerb im Netzbereich stellt jedoch eine an politischer Vernunft und Weitsicht orien-

tierte unverzichtbare Maßnahme dar, die vermeidet, daß sich die Bundesrepublik Deutschland im Fernmeldewesen isoliert und ihre Volkswirtschaft dadurch langfristig gegenüber den anderen führenden Volkswirtschaften der Welt benachteiligt.

Die Bundesregierung muß heute zwei Reformmaßnahmen des Post- und Fernmeldewesens - nämlich die strukturelle Neugliederung der Deutschen Bundespost und die Einführung einer neuen ordnungspolitischen Konzeption im Fernmeldewesen - in einem Schritt durchführen, um den Anschluß an die weltweite Entwicklung zu behalten. Dies resultiert daraus, daß die auch in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen, den strukturellen Teil betreffenden Reformansätze in den sechziger bzw. in den siebziger Jahren gescheitert sind. Darauf wird im folgenden Abschnitt III näher eingegangen.

III Frühere Ansätze zur Reform der Deutschen Bundespost

Gesetzliche Grundlage für die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens bildet gegenwärtig das Postverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 676), das an das Reichspostfinanzgesetz aus dem Jahre 1924 (RGBl. I S. 287) anknüpft.

Im parlamentarischen und außerparlamentarischen Raum wurden, wie erwähnt, bereits vor über zwei Jahrzehnten Überlegungen angestellt, ob die jetzige Struktur der Deutschen Bundespost noch den Anforderungen, die eine hochtechnisierte Wirtschaft und eine moderne Industriegesellschaft an sie stellen, gerecht wird.

Der vierte Deutsche Bundestag verlieh diesen Zweifeln in einem Beschluß vom 16. April 1964 Ausdruck (Drucksachen IV/1700 Anlage, IV/2062, Umdruck 428). Darin wurde die Bundesregierung aufgefordert, eine Kommission von Sachverständigen mit der Untersuchung zu beauftragen, "wie die Deutsche Bundespost ihre Aufgabe auf die Dauer in optimaler Weise ohne Defizit erfüllen kann". Es sollte insbesondere geprüft werden, "wie die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Deutschen Bundespost den veränderten Verhältnissen angepaßt werden sollen". Mit Beschluß der Bundesregierung vom 15. Juli 1964 wurde eine Sachverständigenkommission gebildet, die ihre Arbeiten im November 1965 mit einem umfangreichen Gutachten abgeschlossen hat (Drucksache V/203).

Eine Reihe von Anregungen und Empfehlungen der Sachverständigen-Kommission wurde in der Folgezeit verwirklicht (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung vom 10. März 1966 - zu Drucksache V/203 - und abschließende Stellungnahme der Bundesregierung vom 20. Februar 1969 - Drucksache V/3875). Andere wichtige Vorschläge dieser Kommission, insbesondere hinsichtlich der Organisationsform der Deutschen Bundespost, wurden nicht weiter verfolgt.

Die Gutachter waren zu dem Ergebnis gekommen, daß die Organisationsform der Deutschen Bundespost für eine bestmögliche Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben nicht geeignet sei; vor allem sei die Trennung der in der Person des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vereinigten Aufsicht und unternehmerischen Leitung der Deutschen Bundespost in eine Aufsicht durch einen Minister und eine Unternehmensführung durch einen Vorstand geboten.

Nach dem Regierungswechsel im Jahre 1969 wurde dieser Gedanke aufgegriffen und zur Vorbereitung der notwendigen Maßnahmen vom damaligen Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen eine "Kommission Deutsche Bundespost" berufen.

Die Bundesregierung leitete am 6. November 1970 dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost (Drucksache VI/1385) zu, dem im wesentlichen das von dieser Kommission erarbeitete Modell zugrunde lag. Dieser Entwurf ging vor allem von folgenden Überlegungen aus:

Den unternehmerischen Notwendigkeiten für die Deutsche Bundespost sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß die Zuständigkeiten für die Leitung des Unternehmens und für die Aufsicht über das Unternehmen voneinander getrennt wurden. Die Leitungsfunktion sollte auf einen Vorstand übertragen werden, der in bestimmen Fällen einen Aufsichtsrat zu beteiligen hatte. Die ministerielle Aufsicht wurde auf das politisch Notwendige beschränkt; die unmittelbare Einwirkung anderer Bundesminister wurde insofern ausgeschlossen, als deren Mitwirkung ausschließlich über den für das Post- und Fernmeldewesen zuständigen Bundesminister vorgesehen war. In Konfliktfällen zwischen dem zuständigen Bundesminister und der Leitung des Unternehmens sollte letztlich der "Bundeswille" zum Tragen kommen.

Im Gegensatz zum Postverwaltungsgesetz, das die Deutsche Bundespost als Verwaltung kennzeichnet, stellte der Entwurf den Charakter der Deutschen Bundespost als öffentliches Unternehmen besonders heraus.

Hinsichtlich der Regelung der Wirtschafts- und Finanzverfassung ging der Entwurf davon aus, daß die Erträge die Aufwendungen decken sollten und darüber hinaus ein angemessener Gewinn als Selbstfinanzierungsbeitrag zu erwirtschaften war. Für bestimmte Fälle von Eingriffen in die Unternehmensleitung war hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen eine Ausgleichspflicht des Bundes vorgesehen.

Für den Bereich des Personal- und Sozialwesens berücksichtigte der Entwurf, daß die Eigenart des Dienstleistungsangebots der Bundespost Sonderregelungen erfordert. Der Vorstand als verantwortlicher Leiter des Unternehmens sollte die notwendigen Maßnahmen nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrats und nach Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister treffen können. Diese Auffassung, daß Sonderregelungen abweichend von Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes getroffen werden müßten, kam sowohl in der Regierungsvorlage (§§ 37, 38 und 39) als auch im Antrag der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache VI/3027, §§ 24 und 26) zum Ausdruck.

Dieser Gesetzentwurf konnte vom sechsten Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet werden. Er wurde daher mit nur geringfügigen Änderungen am 25. Januar 1973 in der 7. Legislaturperiode von den Fraktionen der SPD und FDP erneut eingebracht (Drucksache 7/81).

Auch dieser Gesetzentwurf wurde nicht verabschiedet. Er scheiterte insbesondere daran, daß keine Einigung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates erzielt werden konnte. Damit bildet das der Aufgabenstellung der Deutschen Bundespost nicht gerecht werdende und schon vor etwa 20 Jahren allgemein als unzulänglich angesehene Postverwaltungsgesetz von 1953 nach wie vor die gesetzliche Grundlage für die Deutsche Bundespost. Auch im Hinblick auf die Entwicklung in anderen westlichen Industrieländern besteht somit ein dringender Bedarf, die Deutsche Bundespost zu reformieren und dafür die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen (vgl. Abschnitt I dieser Begründung).

IV Die neue Struktur der Deutschen Bundespost (Art. 1 des Poststrukturgesetzes)

Wie bereits oben ausgeführt, wird sich die Deutsche Bundespost vor allem im Bereich der Telekommunikation künftig in verstärktem Maße dem Wettbewerb stellen müssen. Sie wird dabei auf einen Markt treffen, der sich in einem großen Aufschwung befindet und allgemein als der Markt der Zukunft gilt. Damit die Deutsche Bundespost auf einem solchen Markt erfolgreich agieren und die Wachstumschancen nicht zuletzt auch im Interesse unserer Volkswirtschaft nutzen kann, müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Anwendung der Grundsätze und Methoden moderner Unternehmensführung zulassen. Dies ist im Rahmen des jetzigen Postverwaltungsgesetzes nicht möglich. Eine Leitung der Deutschen Bundespost nach den Maßstäben der klassischen Verwaltung wird dem Unternehmenscharakter nicht gerecht.

Deshalb muß für die Deutsche Bundespost gesetzlich ein neuer, zukunftsorientierter Handlungsrahmen geschaffen werden, der wie folgt beschrieben werden kann:

- Herauslösung der Deutschen Bundespost aus dem unmittelbaren Regierungsbereich durch die Trennung der Verantwortungsbereiche von Vorständen und Aufsichtsräten einerseits (unternehmerische Komponente) und dem Bundesminister für Post und Telekommunikation andererseits (politische Komponente); dadurch größere Unabhängigkeit von der Politik;

- Offenlegung der politischen und unternehmerischen Vorgaben;

- Grundsätzliche Trennung der hoheitlichen und unternehmerischen Aufgaben;

- Größerer Freiraum für ein Handeln nach marktwirtschaftlichen Prinzipien;

- Leitung der Unternehmen der Deutschen Bundespost durch Vorstände als Kollegialorgane; dadurch Erhöhung der Effizienz in der Leitung von drei unterschiedlich am Markt operierenden Unternehmen;

- Größere Beweglichkeit im personellen und finanziellen Bereich.

Die Neustrukturierung schafft die notwendigen Voraussetzungen dafür, daß sich die Deutsche Bundespost auch unter Wettbewerbsbedingungen erfolgreich betätigen und dabei gleichzeitig öffentliche Interessen angemessen berücksichtigen kann.

Im Entwurf der neuen Postverfassung ist daher vorgesehen, die unternehmerischen Aufgaben aus dem Ministerium auszugliedern und hierfür drei öffentliche Unternehmen

Deutsche Bundespost POSTDIENST,
Deutsche Bundespost POSTBANK und
Deutsche Bundespost TELEKOM

einzurichten.

Mit dieser Organisationsform wird der Forderung des Art. 87 Abs. 1 GG, wonach die Deutsche Bundespost als bundesunmittelbare Verwaltung zu führen ist, ebenso Rechnung getragen wie der Erkenntnis, daß sie nur bei größeren unternehmerischen Freiheitsgraden den künftig an sie gestellten Anforderungen gerecht werden kann. Insbesondere wird erreicht, daß die politisch/parlamentarische Verantwortung des Ministers einerseits, die unternehmerische Verantwortung für die Leitung der Unternehmen der Deutschen Bundespost andererseits klar abgegrenzt werden.

Die Einrichtung von drei Unternehmen ist vorgesehen, weil bei der Bildung nur eines Unternehmens die Leitung wegen der Größe und vielschichtigen Aufgabenstellung der Deutschen Bundespost erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Für die vorhandenen drei Unternehmensbereiche (Post-, Postbank- und Fernmeldewesen) bestehen schon jetzt - von der Verknüpfung von Dienstleistungen am Schalter und anderen Ausnahmen abgesehen - jeweils spezifische Arbeitsabläufe, Organisationsformen und Infrastrukturen. Die Unternehmen bieten ihre Dienstleistungen im wesentlichen auf unterschiedlichen Märkten an; sie haben es mit unterschiedlichen Kundenkreisen und Bedürfnissen zu tun. Die Absatzstrategien, die sie anwenden, sind unterschiedlich. Die zunehmend differenzierten Dienstleistungen, der sich verstärkende Wettbewerb und die Komplexität neuer

Technologien erfordern eine hohe Leitungskompetenz und eine schnelle Reaktions- und Entscheidungsfähigkeit der Führungsebene. - Dies setzt für die unternehmerische Führung klar abgegrenzte Verantwortlichkeiten der Leitungsgremien durch jeweils eigenverantwortliche Vorstände für die drei Unternehmensbereiche voraus.

Das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTBANK wird ein Spezialinstitut für Zahlungsverkehrsdienstleistungen und für das Einlagengeschäft in den vorgegebenen rechtlichen Grenzen bleiben. Ein Einstieg in das Individualkreditgeschäft oder gar die Entwicklung zur Vollbank wird nicht angestrebt, und eine Änderung des verfassungsrechtlich vorgegebenen Aktivitätenrahmens ist nicht beabsichtigt.

Trotz der Bildung von drei Unternehmen wird die Einheit der Deutschen Bundespost nicht angetastet, sie bleibt auch weiterhin als einheitliche Verwaltung "Bundespost" im Sinne von Art. 87 GG erhalten. Dies wird u.a. durch die Einrichtung eines Direktoriums dokumentiert, das aus den Vorsitzenden der Vorstände besteht und nicht nur die Deutsche Bundespost insgesamt gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sondern auch zusammenfassende und koordinierende Aufgaben wahrnimmt.

Abgesehen davon, daß die Bezeichnung "Deutsche Bundespost" im Namen aller drei Unternehmen enthalten ist, wird im § 1 des Entwurfs ausdrücklich herausgestellt, daß die Dienstleistungsaufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens der "Deutschen Bundespost" obliegen und die Deutsche Bundespost sich in drei Teilbereiche gliedert, die als öffentliche Unternehmen geführt werden.

Es bleibt auch beim gemeinsamen Sondervermögen "Deutsche Bundespost", das allerdings in drei Teilsondervermögen untergliedert wird, um den Unternehmen selbständige wirtschaftliche Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Die Einheit der Deutschen Bundespost manifestiert sich außerdem in einer Reihe von Vorschriften, die die Beziehungen der Unternehmen untereinander in einer besonderen Weise regeln.

So gesteht der Entwurf den Unternehmen der Deutschen Bundespost keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Zwar können die Unternehmen der DBP im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden; im Verhältnis der Unternehmen untereinander ist dies jedoch ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind die Unternehmen ausdrücklich gehalten, ihre Dienstleistungen im Rahmen ihres Bedarfs und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit gegenseitig in Anspruch zu nehmen. Die untereinander erbrachten Dienstleistungen sind angemessen abzugelten.

Der Entwurf schreibt den Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit für jedes der drei Unternehmen als grundlegende Voraussetzung für eine eigenständige Wirtschaftsführung vor. Ein Finanzausgleich zwischen den Unternehmen ist jedoch vorzunehmen, um finanzielle Ungleichgewichte zwischen den Unternehmen auszugleichen. Ein derartiger Ausgleich darf jedoch nicht die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigen.

Die Kreditaufnahme für die DBP erfolgt insgesamt durch das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTBANK. Für die Kredite haftet dabei nicht das Teilsondervermögen Postbank, sondern das Sondervermögen Deutsche Bundespost insgesamt.

Da in den öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost Dienstleistungen produziert und angeboten werden und damit überwiegend betriebswirtschaftliche bzw. technische Funktionen wie in großen am Markt tätigen Wirtschaftsunternehmen wahrzunehmen sind, sieht der Entwurf auch eine entsprechende Leitungsstruktur mit Vorstand und Aufsichtsrat vor.

Die Leitung in den Unternehmen der Deutschen Bundespost wird sachkundigen Vorständen übertragen, deren Mitglieder keine Lebenszeitbeamten sind, sondern in einem - revidierbaren - öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund ihre tatsächliche Qualifikation ständig unter Beweis stellen müssen. Wird ein Bundesbeamter in das Amt eines Vorstandsmitglieds berufen, so scheidet er für die Dauer seines Vorstandsamtes aus seinem Amt als Beamter aus.

Mit dem Kollegialsystem soll die Vielschichtigkeit der Aufgaben eines Großunternehmens im Umfeld einer sich beschleunigenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung besser und sachgerechter bewältigt werden.

Den Aufsichtsräten werden nicht nur die allgemeinen Funktionen der Kontrolle und Beratung der Vorstände zugewiesen, sie haben auch in wichtigen Fragen der unternehmerischen Leitungsfunktionen durch entsprechende Beschlüsse mitzuwirken.

Im Interesse einer klaren ordnungspolitischen Kompetenzabgrenzung sollen die Hoheitsaufgaben beim Bundesminister für Post und Telekommunikation und seinen nachgeordneten Behörden verbleiben, also von den Unternehmensaufgaben getrennt werden. Als politische Aufgaben und Hoheitsaufgaben sind im wesentlichen anzusehen:

- das Wahrnehmen der politisch-parlamentarischen Verantwortlichkeit für den Ressortbereich Post- und Fernmeldewesen (politische Verantwortung und Berichterstattung gegenüber dem Parlament)

- das Festlegen der für die Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens notwendigen und zur Wahrung der Grundsätze der Politik der Bundesregierung bedeutsamen mittel- und langfristigen Ziele für die Unternehmen der DBP

- das Bestimmen derjenigen Dienstleistungsaufgaben durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, die die Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse, vor allem aus Gründen der Daseinsvorsorge erbringen müssen (Pflichtleistungen)

- das Genehmigen von wesentlichen Beschlüssen der Organe der Unternehmen (z.B. des Wirtschaftsplans, der Leistungsentgelte im Briefdienst und im Monopolbereich des Fernmeldewesens)

- das Wahrnehmen der Rechtsaufsicht über die Unternehmen der DBP, mit der Möglichkeit, Maßnahmen der Unternehmen zu beanstanden, wenn Rechtsvorschriften nicht beachtet werden

- das Führen von Verhandlungen über Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens mit anderen Staaten und Regierungen

- das Festlegen nationaler und internationaler technischer Spezifikationen

- das Erteilen von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen

- das Verwalten und Vergeben von Funkfrequenzen

- das Regeln der Zulassung von Geräten und Personen für den Einsatz im Bereich der Telekommunikation.

Des weiteren sieht der Entwurf für den Bundesminister für Post und Telekommunikation abschließend definierte Genehmigungsrechte zu Beschlüssen der Aufsichtsräte bzw. Widerspruchsrechte gegenüber Vorstandsvorlagen vor.

Schließlich ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation die Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Post- und Fernmeldewesens international vertritt, wobei er entsprechende Aufgaben auch an die Vorstände delegieren kann.

Da die Grundsätze für die Versorgung der Kunden mit Dienstleistungen des Post- und Fernmeldewesens rechtsverbindlich geregelt werden müssen, andererseits aber wegen der notwendigen Anpassungen an die sich ändernden Verhältnisse und Bedürfnisse möglichst flexibel zu gestalten sind,

soll die Bundesregierung ermächtigt werden, hierfür Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Mit diesem sich ergänzenden System von ministeriellen Aufgaben und Eingriffsrechten wird der oben angeführte verfassungsrechtliche Grundsatz der parlamentarischen Verantwortlichkeit gewahrt, andererseits jedoch sichergestellt, daß die Unternehmensinteressen deutlich zum Ausdruck gebracht werden können.

Der Gesetzentwurf muß nicht nur im organisatorischen, sondern auch im finanzwirtschaftlichen Teil Regelungen für die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Deutschen Bundespost und ihre chancengleiche Betätigung auf den Wettbewerbsmärkten enthalten.

Der steigende Kommunikationsbedarf einer modernen Industriegesellschaft sowie die für den internationalen Wettbewerb und für die nationale Daseinsvorsorge gleichermaßen wichtigen Infrastrukturen im Post- und Fernmeldewesen können dauerhaft nur von finanziell gesicherten Unternehmen der Deutschen Bundespost abgedeckt werden.

Der Entwurf fordert daher, die Unternehmen der Deutschen Bundespost so zu leiten, daß in jedem Unternehmen die Erträge die Aufwendungen decken und daß darüber hinaus ein angemessener Gewinn erwirtschaftet werden soll, weil die Investitionen, die der technischen Weiterentwicklung, der Befriedigung der Nachfrage und der Rationalisierung dienen sollen, durch den Kapitalmarkt allein

weder zum richtigen Zeitpunkt noch in der benötigten Höhe sichergestellt werden können. Ein Ausgleich zwischen den Diensten eines Unternehmens und ein Finanzausgleich zwischen den Unternehmen ist unter den Voraussetzungen des § 29 möglich. Die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen dürfen dadurch allerdings ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht beeinträchtigt werden.

Im Verhältnis zum Bund wird für die Ablieferungspflicht der Deutschen Bundespost nach einer Übergangszeit eine neue Berechnungsgrundlage eingeführt. Sie knüpft an die Ertragskraft der Unternehmen statt an ihren Umsatz an. Die Einbeziehung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in die Umsatzbesteuerung und die dadurch erforderlichen Neuregelungen sind einem Steueränderungsgesetz vorbehalten. Damit könnte künftig der grundsätzlichen Forderung des EG-Rechts entsprochen werden, Fernmeldedienstleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen, ohne daß jene einer doppelten Abgabeverpflichtung unterliegen müßten, was im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Bundespost TELEKOM sowie der gesamten Wirtschaft im nationalen und internationalen Rahmen untragbar wäre.

Im Bereich des Personalwesens ist die Deutsche Bundespost einer Reihe von restriktiven Regelungen des Beamten-, Besoldungs- und Tarifrechts ausgesetzt, die sich an der Aufgabenstellung von Verwaltungen orientieren, aber an den Belangen eines am Markt operierenden oder gar im Wettbewerb stehenden modernen Wirtschaftsunternehmens vorbeigehen. Daher sieht der Entwurf im Bereich des Personalwesens Sonderregelungen vor. Von diesen sollen Anreize ausgehen, die u.a. geeignet

sind, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und damit die Wirtschaftlichkeit des Personaleinsatzes wirksam zu steigern oder die zum Markterfolg notwendige Personalgewinnung bedarfsgerecht zu ermöglichen. So sollen u.a. in bestimmtem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen die Obergrenzen für Beförderungsämter überschritten werden können; der Bundesminister für Post und Telekommunikation soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen die allgemeinen Grundsätze für die Gewährung von Leistungszulagen zu regeln, die Vorstände können Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen für besondere Leistungen und Erfolge erlassen.

Bei der Ausführung des Postverfassungsgesetzes können dem Bund Kosten entstehen durch das - als Einzelplan 13 zu führende - Bundesministerium für Post und Telekommunikation einschl. zugehöriger Behörden.

Die Höhe der Kosten kann erst nach Vorliegen eines entsprechenden Stellenplans abgeschätzt werden.

Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Durch die Neuorganisation der Deutschen Bundespost und ihre damit verbundene Leistungsfähigkeit sowie durch die Intensivierung des Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten bei Wahrung der infrastrukturellen Aufgabenerfüllung sind positive Auswirkungen auf die Tarife und die Tarifstruktur für Dienstleistungen des Post- und Fern-

meldewesens zu erwarten, ohne daß sich der Umfang im voraus quantifizieren läßt. Hieraus werden auch indirekte Auswirkungen auf Preise in anderen Wirtschaftsbereichen resultieren. Insofern werden sich tendenziell zumindest preisstabilisierende Wirkungen auf das Verbraucherpreisniveau einstellen.

V. Der neue ordnungspolitische Rahmen für den Telekommunikationsmarkt

1. Die stürmische Entwicklung der Mikroelektronik führt dazu, daß die Märkte des Fernmeldewesens (Telekommunikation), der Bürotechnik, der Unterhaltungselektronik und der Datenverarbeitung immer stärker zusammenwachsen. Diese Bereiche sind bisher sehr unterschiedlich geordnet: Während im Fernmeldewesen ein sehr weitreichendes Monopol des Bundes besteht, sind dagegen die Märkte der Bürotechnik und Datenverarbeitung weitgehend unreguliert. Aus dieser Situation ergibt sich die Notwendigkeit, neue ordnungspolitische Entscheidungen zu treffen.

 Grundlegende Innovationen im Bereich der Fernmeldetechnik führen dazu, daß zahlreiche neue Dienstleistungen und Dienstleistungsmerkmale entwickelt und angeboten werden können, die in der Vergangenheit nicht vorstellbar waren. Daraus folgt, daß ein einziger Anbieter wie die Deutsche Bundespost nicht mehr, oder nur noch unvollkommen, in der Lage ist, die Vielfalt der möglichen Angebote abzudecken. Erst wenn Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt der Dienste und Endgeräte zugelassen wird, ist zu erwarten, daß die Möglichkeiten technischer Innovation voll ausgeschöpft werden und dies zu einer Vielfalt der Angebote führt. Auch im Bereich der Telekommunikation soll dem Entdeckungsverfahren Wettbewerb ein weitgehender Spielraum eröffnet werden.

Wettbewerb führt jedoch nur dann zu gewollten volkswirtschaftlichen Effekten, wenn auch weiterhin eine leistungsfähige Infrastruktur des Post- und Fernmeldewesens und eine zuverlässige und preiswerte Grundversorgung für alle Nutzer gewährleistet werden kann. Aufbauend auf diesen Infrastrukturleistungen können sich chancengleich zusätzliche und erweiterte Angebote entwickeln, die die Nachfragevielfalt widerspiegeln, ohne die Bedürfnisse der Allgemeinheit zu vernachlässigen.

Private Diensteanbieter, die sich am Telekommunikationsmarkt beteiligen und hierfür Investitionen erbringen wollen, benötigen Planungssicherheit. Deshalb ist zusätzlich erforderlich, den Wettbewerbsbereich durch gesetzliche Regelungen festzuschreiben und für die Zukunft zu sichern. Diesem wichtigen Erfordernis der Planungs- und Rechtssicherheit trägt das geltende Fernmelderecht nicht hinreichend Rechnung, so daß aus diesem wichtigen Erfordernis und den vorgenannten Gründen die derzeitige Gesetzeslage angepaßt werden muß.

2. Rechtsgrundlage für die derzeitige Ordnung und Gestaltung des Fernmeldewesens in der Bundesrepublik Deutschland bildet das Gesetz über Fernmeldeanlagen. Es gilt seit dem 01.01.1928 und hat in der Vergangenheit einige Änderungen erfahren, die aber nicht seine ordnungspolitischen Regelungen betrafen, sondern ausschließlich strafrechtlich begründet waren. Dieses Gesetz weist dem Bund ein umfassendes Alleinrecht zum Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen zu, gestattet aber zugleich dem die Fernmeldehoheit ausübenden Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Ausnahmen hiervon vorzusehen. Nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen kann die Befugnis zum

Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen nach pflichtgemäßem Ermessen verliehen werden. Darüber hinaus ist der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nach § 14 Postverwaltungsgesetz ermächtigt, durch benutzungsrechtliche Regelung Freiräume für die Betätigung Privater im öffentlichen Netz zu schaffen.

Durch die Zuweisung weiter Ermessenspielräume bei der Ausübung dieser Rechte ist jedoch gesetzlich nicht konkret vorgegeben, unter welchen Voraussetzungen private Betätigung zuzulassen ist. Selbst bei liberaler Handhabung der Ermessensspielräume fehlt es aus der Sicht derjenigen, die sich am Telekommunikationsmarkt beteiligen wollen, an der notwendigen Planungs- und Rechtssicherheit.

3. Bei der deshalb notwendigen Reform der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für den Telekommunikationsbereich geht der Entwurf davon aus, daß in diesem Bereich dem Wettbewerb ein größtmöglicher Spielraum eröffnet werden muß. Wegen der besonderen Infrastrukturwirkungen dieses Sektors im Hinblick auf eine chancengleiche Nutzung und wegen der bedeutsamen an den zukünftigen Infrastrukturanforderungen orientierten Aufgaben im Bereich des Aus- und Aufbaus der Telekommunikationssysteme kann jedoch nicht der Gesamtbereich der Telekommunikation dem Wettbewerb geöffnet werden. Auf den Wettbewerbsmärkten sollen den Anbietern allerdings freizügige Rahmenbedingungen eröffnet werden.

Um den geänderten technologischen und wirtschaftlichen Umfeldbedingungen Rechnung zu tragen, heißt dies insbesondere, daß mehr Wettbewerb im Bereich der Telekommunikationsdienste und der Endgeräte erforderlich ist und im Vergleich zur heutigen Situation ausgedehnt werden muß. Diese Bereiche gehören zu den innovativsten des gesamten Telekommunikationssystems; und ihnen kommt insbesondere unter Wachstums- und Beschäftigungsaspekten für die Gesamtwirtschaft auch große Bedeutung zu. Dies gilt auch für die Randbereiche des Netzes, in denen private Initiative sich entfalten soll.

Auch in Zukunft wird die Entwicklung der Telekommunikation in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend von der Deutschen Bundespost geprägt sein. Dabei ist nicht nur dem privaten Sektor ein größerer Entfaltungsspielraum in der Telekommunikation zu eröffnen; vielmehr soll die Deutsche Bundespost die Möglichkeit erhalten, auf allen Teilmärkten des Fernmeldewesens als Wettbewerber aufzutreten. Die organisatorischen Elemente der Reform des Post- und Fernmeldewesens, die im Rahmen der neuen Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost vorgesehen sind, dienen deshalb primär dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Deutschen Bundespost zu erhalten und zu verbessern. Es wird damit bewußt nicht ordnungspolitischen Konzeptionen gefolgt, die Aktivitätsmöglichkeiten öffentlicher Unternehmen ausschließlich auf Monopolbereiche beschränken wollen. Solche Ansätze verschenken im Telekommunikationsbereich das volkswirtschaftlich sinnvolle Ausschöpfen von Verbundvorteilen und entsprechen nicht der internationalen Entwicklung.

Allerdings ist sicherzustellen, daß diese Verbundvorteile der Deutschen Bundespost nicht mißbräuchlich genutzt werden und damit in sachlich ungerechtfertigter Weise die Entfaltung eines wirksamen Wettbewerbs behindern.

a) Im Entwurf des Postverfassungsgesetzes ist vorgesehen, daß die drei Unternehmen der Deutschen Bundespost nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu leiten sind. Dies heißt nicht, daß künftig alle Unternehmensentscheidungen ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Rentabilitätsgesichtspunkten zu fällen sind. Der Bund hat nach wie vor aufgrund seiner Verantwortung für das Gemeinwohl und das öffentliche Interesse zu gewährleisten, daß bei der Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges vor allem Aspekte der Daseinsvorsorge hinreichend berücksichtigt werden. In der neuen Arbeitsteilung zwischen dem für die Wahrnehmung der Hoheitsaufgaben und die politischen Entscheidungen verantwortlichen Bundesminister für Post und Telekommunikation und den für die Dienstleistungsaufgaben verantwortlichen Unternehmen gehört es zu den Aufgaben des Ministers, das öffentliche Interesse im Post- und Fernmeldewesen festzustellen und dementsprechend Rechtsverordnungen der Bundesregierung über Pflichtleistungen vorzubereiten. Den Unternehmen obliegt es dann, diese Aufgaben nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erfüllen und effizient für die Befriedigung der Nachfrage nach Post-, Postbank- und Fernmeldedienstleistungen zu sorgen.

Vorgaben im öffentlichen Interesse sollen sich primär auf die Definition von Pflichtleistungen und die Vorgabe von Infrastrukturauflagen für Monopol- und Pflichtleistungen beziehen. Beide Arten von Diensten sind demnach als Infrastrukturdienste anzusehen. Im Bereich der freien Leistungen und der Endgeräte soll die künftige Deutsche Bundespost TELEKOM hingegen ohne Auflagen anbieten können. Hier tritt sie mit privaten Unternehmen in einen - abgesehen von den für ein staatliches Unternehmen bestehenden Grundrechtsbindungen und den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wettbewerbsrechts - offenen und fernmelderechtlich unregulierten Wettbewerb. Bei diesen Dienstleistungen ist davon auszugehen, daß intensiver Wettbewerb herrschen wird und die Interessen der Konsumenten durch diesen Wettbewerb auch gewahrt werden.

Pflichtleistungen sind von der Deutschen Bundespost TELEKOM im Rahmen der dafür festgelegten Infrastrukturauflagen zu erbringen. Insoweit wird hier der freie unternehmerische Handlungsspielraum der Deutschen Bundespost TELEKOM eingeschränkt. Pflichtleistungen werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt. In diesem Entwurf kann der Katalog der Pflichtleistungen nicht bereits definiert werden. Dies wird eine Aufgabe sein, die im Laufe der Zeit, des technologischen Wandels und der Diensteentwicklung fallweise Entscheidungsbedarf auslösen wird.

Die ordnungspolitisch schwierige Situation der Zulassung von Wettbewerb auch bei Diensten, bei denen gegenüber der Deutschen Bundespost TELEKOM Infrastrukturauflagen vorgesehen werden können, nicht jedoch gegenüber ihren privaten Konkurrenten, muß durch andere Maßnahmen so gesteuert werden, daß gesamtwirtschaftlich sinnvolle Ergebnisse entstehen. Der vorliegende Entwurf sieht einen Ausgleich der Mehraufwendungen bzw. der entsprechenden Einbußen, die im Wettbewerbsbereich der Deutschen Bundespost TELEKOM durch Infrastrukturauflagen entstehen, durch Überschüsse aus den Monopoldiensten vor. Diese zusätzlichen Belastungen sollen durch die Tarifgestaltung für die Inanspruchnahme der Monopolleistungen weitergegeben werden. Damit ist für ihre wettbewerbsneutrale Verteilung gesorgt, da auch die privaten Konkurrenten der Deutschen Bundespost TELEKOM auf die Inanspruchahme von Monopolleistungen zwingend angewiesen sind. Falls in Zukunft - aus welchen Gründen auch immer - ein solcher Ausgleich aus Überschüssen nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht, die Aufrechterhaltung kostenträchtiger Infrastrukturleistungen jedoch politisch gewollt bleibt, sieht das Konzept auch die Möglichkeit einer Regulierung privater Anbieter vor, die den Pflichtleistungen der TELEKOM vergleichbare Leistungen anbieten. Gedacht ist hier z. B. an Infrastrukturauflagen, wie sie für die Deutsche Bundespost TELEKOM gelten. Auf dieser Basis sollte auch bei klassischen Telekommunikationsdiensten ein

chancengleicher funktionsfähiger Wettbewerb möglich sein.

b) Alle Einzelmaßnahmen der Konzeption zur Neuordnung des Telekommunikationsmarktes dienen dem letztendlichen Ziel, den privaten und geschäftlichen Nutzern eine größere Vielfalt und eine bedarfsspezifische Qualität von Diensten und Endgeräten zu eröffnen und die Voraussetzungen für ein niedrigeres Preis- und Kostenniveau der Telekommunikation zu schaffen.

Für die bei der Bereitstellung der Fernmeldenetze bestehende Monopolposition der Deutschen Bundespost gab es und gibt es nach wie vor gute Gründe. Es soll deshalb am Netzmonopol der Deutschen Bundespost grundsätzlich festgehalten werden. Die Deutsche Bundespost soll auch künftig den Aufbau neuer Netze und neuer Netztechnologien nicht ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Rentabilitätsgesichtspunkten verfolgen. Telekommunikationsnetze sollen auch weiterhin flächendeckend ausgebaut und in allen Regionen zu gleichen Bedingungen zugänglich sein. Während ein weitgehend gleichmäßiger Infrastrukturausbau auch ohne eine Monopolzuweisung denkbar ist, bedingt das Ziel, das Übertragungsnetz zu gleichen Bedingungen und Entgelten in der gesamten Fläche zur Nutzung bereitzustellen, letztlich die Aufrechterhaltung des Netzmonopols.

Ein weiterer Grund für die Beibehaltung des Netzmonopols zugunsten des Bundes steht im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Telefondienstmonopols. Das Telefondienstmonopol ist zur Erhaltung der Finanzkraft der Deutschen Bundespost erforderlich. Ein Telefondienstmonopol läßt sich aber faktisch nur bei gleichzeitigem Festhalten am Netzmonopol aufrechterhalten.

Bereits heute gibt es kein uneingeschränktes Netzmonopol der Deutschen Bundespost. Im Fernmeldeanlagengesetz sind eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen. Diese sollen weiter bestehen bleiben. Darüber hinaus soll es in Zukunft gesetzlich gewährleistet sein, daß Private in Randbereichen des Netzes tätig werden können. Die Festlegung dieser Randbereiche richtet sich danach, daß das Telefondienstmonopol zur Einnahmesicherung nicht ausgehöhlt wird.

Diese Voraussetzung ist aus heutiger Sicht im Bereich der Satelliten- und der Mobilfunkkommunikation gegeben. Diese relativ neuen technischen Systeme haben spezielle Ergänzungsfunktionen zu den drahtgebundenen Netzen. Hier stehen in Zukunft echte Innovationen und neue Anwendungen und nicht die Substitution bestehender Dienstleistungen im Vordergrund.

In einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung muß der Wettbewerb ein wesentliches gestaltendes Ordnungsprinzip der Märkte sein. Unter eng abzugrenzenden Voraussetzungen sind Abweichungen von diesem Grundsatz möglich. Diese wettbewerblichen Ausnahmebereiche bedürfen jedoch wie das Netzmonopol und das Telefondienstmonopol der Deutschen Bundespost der ständigen Begründung ihrer Legitimität. Deshalb soll zu dieser Frage von der Bundesregierung im Rahmen einer neu einzurichtenden periodischen Berichterstattung an den Deutschen Bundestag Stellung genommen werden. Darüber hinaus soll im Rahmen dieses Berichts zu anderen wichtigen und aktuellen Entwicklungen im Telekommunikationsbereich berichtet und Stellung genommen werden. Ein derartiger Telekommunikationsbericht soll künftig einmal in jeder Legislaturperiode dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden.

Bei den Telekommunikationsdiensten soll im Monopol der Deutschen Bundespost künftig nur noch der Telefondienst betrieben werden. Infrastrukturauflagen soll es aber nicht nur für den Telefondienst, sondern auch für andere Dienste geben, bei denen die künftige Deutsche Bundespost TELEKOM im Wettbewerb steht. Diese Leistungen, für die in jedem Fall eine Leistungspflicht der Deutschen Bundespost TELEKOM bestehen wird, sind als Pflichtleistungen anzusehen. Da es Infrastrukturauflagen für Monopolleistungen und für Pflichtleistungen geben wird, sind beide Arten von Dienstleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM als Infrastrukturdienste anzusehen. Die Deutsche Bundespost TELEKOM soll aber nicht

nur Dienstleistungen anbieten können, die fernmelderechtlich reguliert und mit Auflagen versehen sind. Ihr soll es erlaubt sein, alle Arten von Dienstleistungen des Fernmeldewesens zu erbringen. Dienstleistungen, die von der Deutschen Bundespost TELEKOM ohne der Daseinsvorsorge dienende Auflagen erbracht werden, sind als freie Leistungen einzustufen. In diesem Bereich wie auch bei den Pflichtleistungen steht die Deutsche Bundespost TELEKOM in Wettbewerb mit privaten Anbietern.

Es wird weiter davon ausgegangen, daß auch weiterhin die genannten Aufgaben nur zu erfüllen sind, wenn die Ertragskraft des Telefondienstes dafür zur Verfügung steht. Innovationen im Fernmeldewesen müssen auch in den nächsten Jahren aus Überschüssen des Telefondienstes finanziert bzw. vorfinanziert werden. Die dabei auch angestrebten regionalpolitischen Ziele hinsichtlich eines schnellen flächendeckenden Angebots neuer Dienste führen zu Belastungen, deren Finanzierung ohne Telefondienstmonopol nicht in gleicher Weise möglich wäre.

Auch die für eine Übergangsperiode in § 58 des Postverfassungsgesetzes vorgesehene Ablieferungsregelung verlangt Überschüsse, die nicht mit einem im Wettbewerb stehenden Telefondienst erwirtschaftet werden könnten.

Weiterhin wird als Ziel verfolgt, die finanzielle Sonderbelastung des Fernmeldewesens durch die Abdeckung von Defiziten aus den Postdiensten abzubauen. Gleichwohl ist zur Wahrung der Einheit der Deutschen Bundespost im neuen Postverfassungsgesetz vorgesehen, daß die drei Unternehmen der Deutschen Bundespost einen Finanzausgleich untereinander vornehmen, wenn eines der Unternehmen nicht in der Lage ist, die Aufwendungen aus eigenen Erträgen zu decken. Im Unterschied zur heutigen Situation ist jedoch, wie bereits im Abschnitt IV erwähnt, kein automatischer ex post-Ausgleich innerhalb des Rechnungswesens vorgesehen. Über einen notwendig werdenden Finanzausgleich soll künftig im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans politisch ex ante vom Bundesminister für Post und Telekommunikation entschieden werden.

Alle genannten finanziellen Auflagen, die den Telefondienst belasten, lassen in ihrer Summe keinen Wettbewerb im Bereich des Telefondienstes zu, wenn nicht die Deutsche Bundespost zu einem ständig defizitär arbeitenden Unternehmen werden soll.

Auf dem Endgerätemarkt herrscht in der Bundesrepublik bereits seit langem Wettbewerb. Ein Monopol der Deutschen Bundespost besteht nur noch für den Telefonapparat am einfachen Hauptanschluß und die Wartung von Telexendgeräten.

Es wird davon ausgegangen, daß Wettbewerb, der nicht durch fernmelderechtliche Regelungen eingeschränkt wird, am gesamten Endgerätemarkt die gesamtwirtschaftlich beste Lösung ist. Dies gilt für alle heutigen und künftigen Endgeräte. In Zukunft müssen alle Endgeräte vom Benutzer im Wettbewerb beschafft und gewartet werden können. Alle noch bestehenden fernmelderechtlichen Beschränkungen in diesem Markt müssen aufgehoben werden, um das immer bedeutsamere Innovationspotential dieses Teils des Telekommunikationsmarktes voll zur Entfaltung zu bringen. Ein vollständig liberaler Endgerätemarkt ist auch eine unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung einer weltweit wettbewerbsfähigen europäischen Informations- und Kommunikationsindustrie.

4. Nach den ordnungspolitischen Zielen der Bundesregierung im Bereich des Fernmeldewesens muß das Gesetz über Fernmeldeanlagen, das auf einem umfassenden Alleinrecht aufbaut, geändert und ergänzt werden. Es werden indes nur Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, die nach den genannten Vorgaben notwendig sind. Eine grundlegende Überarbeitung des gesamten Gesetzes ist Aufgabe für ein späteres Gesetzgebungsvorhaben, in das auch die Erfahrungen mit den vorliegenden Änderungen und Ergänzungen einfließen sollen.

 Der vorliegende Entwurf enthält den Vorgaben entsprechend insbesondere Änderungen und Ergänzungen des § 1, in dem die Grundordnung im Bereich des Fernmeldewesens festgelegt ist. Die Änderung des FAG greift die grundlegende Unterscheidung des neuen ordnungspolitischen Konzeptes für den Telekommunikationsmarkt nach Netz, Diensten und Endgeräten auf und schafft für diese

Bereiche klare ordnungspolitische Regelungen. Es wird das Alleinrecht des Bundes beschränkt auf den Netzbereich der Fernmeldeanlage, d.h. die Übertragungswege (Netzmonopol), und im besonderen auf die Anlageart "Funkanlage" sowie ferner auf das Betreiben von Fernmeldeanlagen, soweit es der Übermittlung von Sprache für andere dient (Telefondienstmonopol). In allen übrigen Bereichen, insbesondere für das Errichten und Betreiben von End- und Vermittlungseinrichtungen sowie für das Anbieten von Fernmeldedienstleistungen jeder anderen Art als Telefondienst, wird die freie Betätigung durch jedermann einschließlich des Bundes rechtlich festgelegt.

Eine Ergänzung stellt der neue § 1a dar. Mit ihm erhält der Bundesminister für Post und Telekommunikation die Befugnis, im Fall der Verpflichtung des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM zu bestimmten Leistungen (Pflichtleistungen gemäß § 22 Postverfassungsgesetz) zum Ausgleich der Wettbewerbsverzerrung unter bestimmten Voraussetzungen Dienste der Wettbewerber durch Rechtsverordnung zu regulieren. Außerdem wird eine allgemeine Anzeigepflicht für Anbieter von Fernmeldedienstleistungen für andere begründet.

Schließlich wird dem § 2, der sich mit der Genehmigung von Fernmeldeanlagen befaßt, zur Ermöglichung eines Randwettbewerbs im Netzbereich ein Genehmigungsanspruch für Satellitenfunkanlagen, die zur Übermittlung von Daten niedriger Bitraten bestimmt sind, angefügt. Die Möglichkeit, Satellitenfunkanlagen für höhere Bitraten zu genehmigen, wird ausdrücklich angesprochen. Von dieser Möglichkeit soll der Bundesminister für Post und

Telekommunikation zur Intensivierung des Wettbewerbs Gebrauch machen, sofern aus dem Betrieb privater Satellitenfunkanlagen keine Störungen für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Funkdienste resultieren und eine Substitution der Sprachvermittlung in den terrestrischen Netzen verhindert wird.

Die weiteren Änderungen und Ergänzungen tragen diesen Neuregelungen Rechnung, oder sie ergeben sich aus anderen gesetzlichen Regelungen. Zu den Folgevorschriften aus den Neuregelungen gehört insbesondere § 9, in dem im Interesse minimaler Belastung der Kunden die Verwaltungsvollstreckung der nunmehr privatrechtlichen Entgeltforderungen für Leistungen im Monopolbereich festgelegt wird.

Eine Sonderregelung stellt schließlich § 2a dar. Darin wird aus systematischen Gründen die bisher schon in § 14 Postverwaltungsgesetz enthaltene Ermächtigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation, durch Rechtsverordnung die Zulassung von Endeinrichtungen und Personen zu regeln, in das Gesetz über Fernmeldeanlagen eingefügt.

BESONDERER TEIL

Zu Artikel 1

Postverfassungsgesetz

Zu § 1

Das Grundgesetz erklärt das Post- und Fernmeldewesen zu einer ausschließlichen Angelegenheit des Bundes. Er hat die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit, Artikel 73 Nr. 7 GG; die Bundespost, d. h. der Sachbereich Post- und Fernmeldewesen, wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt, Artikel 87 Abs. 1 GG. Das Grundgesetz verwendet den Begriff "Post- und Fernmeldewesen", ohne ihn scharf zu umreißen. Verfassungsrechtsprechung (vgl. BVerfGE 12, 205 ff; 46, 120 ff) und Verfassungslehre verstehen unter dem Begriff "Postwesen" die herkömmlichen Dienste der Post, die durch einen Transport- oder Übermittlungseffekt gekennzeichnet sind oder kraft historischer Prägung zum Postwesen rechnen. Demgegenüber umfaßt das Fernmeldewesen die modernen, durch die technische Entwicklung ermöglichten und geprägten Dienste der Informationsübermittlung. Die Begriffe sind nicht versteinert und statisch auf den bei Verkündung des Grundgesetzes vorgefundenen Inhalt festgeschrieben. Sie sind vielmehr zukunftsoffen und durch den dynamischen Prozeß der Entwicklung, insbesondere im fernmeldetechnischen Bereich, einer modernen Auslegung zugänglich.

Artikel 87 Abs. 1 GG überträgt die Wahrnehmung der Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens der unmittelbaren Bundesverwaltung, regelt jedoch nicht, welche Einrichtungen im einzelnen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens wahrnehmen sollen und in welcher Organisationsform die Einrichtungen zu führen sind. Es ist Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs, diese Regelungen festzulegen.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage auf der Basis des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 676) werden die Aufgaben des Bundes einheitlich von der Deutschen Bundespost wahrgenommen, die unter der unmittelbaren Leitung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen steht. Demgegenüber unterscheidet der Entwurf bei den Aufgaben nach solchen, die schon von der Natur der Sache her staatliche Aufgaben sind, nämlich den politischen und hoheitlichen Aufgaben, und nach solchen, die von Verfassungs wegen in gleicher Weise Staatsaufgaben sind, die aber eher wirtschaftlichen und technischen Charakter haben, nämlich den unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben, insbesondere den Dienstleistungsaufgaben. Die politischen und hoheitlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens weist der Entwurf dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zu; er nimmt insoweit auch die Rechte des Bundes wahr, z.B. das Recht zur Herausgabe von Postwertzeichen. Abweichend vom Postverwaltungsgesetz legt der Entwurf für den zuständigen Ressortminister die Bezeichnung "Bundesminister für Post und Telekommunikation" fest. Er folgt damit dem modernen Sprachgebrauch, der sich im internationalen Bereich weithin durchgesetzt hat. Eine inhaltliche Änderung ist mit der neuen Bezeichnung nicht verbunden. Das zeigt sich schon daran, daß der Entwurf stets den Begriff "Post- und Fernmeldewesen" verwendet, wenn es um die Bezeichnung der Aufgabe geht.

Die wirtschaftlich/technisch geprägten unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben, insbesondere die Dienstleistungsaufgaben, werden der Deutschen Bundespost zugewiesen. Die Hervorhebung der Dienstleistungsaufgaben stellt klar, daß es sich dabei um den wesentlichen Kern der Aufgaben handelt; daneben gibt

es im Vor- und Umfeld Aufgaben, die zwar dienstleistungsbezogen, aber noch nicht Teil der Dienstleistung gegenüber einem Kunden sind (z.B. Netzausbau).

Wenn der Entwurf der Deutschen Bundespost Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens im nationalen und "internationalen" Bereich zuweist, so ist in erster Linie daran gedacht, daß sie mit Hilfe internationaler Absprachen, Standardisierungen usw. den Post- und Fernmeldeverkehr über die Grenzen hinaus ermöglichen und gewährleisten muß. Die Möglichkeit einer Wahrnehmung von Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland, die - insbesondere angesichts der fortschreitenden europäischen Integration - nicht für alle Zukunft ausgeschlossen werden kann, soll aber auch angedeutet sein. Dabei muß aber beachtet werden, daß die Deutsche Bundespost als unmittelbarer Teil der staatlichen Verwaltung auf den räumlichen Bereich des eigenen Staates beschränkt ist. Für unmittelbare Dienstleistungstätigkeiten im Ausland müßten ggf. privatrechtliche Tochtergesellschaften nach den dafür geltenden Regeln gegründet werden. Das schließt nicht aus daß z.B. für Zwecke der Informationssammlung und Marktbeobachtung ggf. eigene Verbindungsstellen der Deutschen Bundespost und ihrer Unternehmen im Ausland eingerichtet werden.

Der Entwurf verzichtet darauf, die Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens im einzelnen aufzuzählen, da auf Grund der Erfahrungen aus der Staatspraxis und im Hinblick auf den technischen Fortschritt auch künftig mit Änderungen in der Aufgabenstellung gerechnet werden muß. Zu den Hoheitsaufgaben zählen beispielsweise die Funkfrequenzverwaltung, der Funkmeßdienst, die Genehmigung von privaten Fernmeldeanlagen, die Zulassung von Fernmeldegeräten. Die Dienstleistungsaufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens umfassen gegenwärtig im wesentlichen

- Briefdienst, Paketdienst, Postanweisungsdienst, Postauftragsdienst, Postzeitungsdienst (= Postdienste)

- Postgirodienst, Postsparkassendienst (= Postbankdienste)

- Telefondienst, Telexdienst, Teletexdienst, Telefaxdienst, Bildschirmtextdienst, Datenübermittlungsdienst, Telegrammdienst, Bildübermittlungsdienst, Funkrufdienst, Breitbandverteildienst (= Telekommunikationsdienste).

Die genannten Dienstleistungsaufgaben obliegen der Deutschen Bundespost, die auch weiterhin in der Form eines einheitlichen Sondervermögens des Bundes mit dem Direktorium als zentralem Organ die einheitliche Verwaltung "Bundespost" im Sinne von Artikel 87 GG bildet. Wegen der unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Aufgabeninhalte, wegen des zum Teil völlig unterschiedlich gelagerten Umfeldes, in dem die Erfüllung der Aufgaben sich vollzieht, gliedert der Entwurf die Deutsche Bundespost jedoch in drei Teilbereiche, die als öffentliche Unternehmen mit den Bezeichnungen Deutsche Bundespost POSTDIENST,

Deutsche Bundespost POSTBANK und Deutsche Bundespost TELEKOM geführt werden. Diesen Unternehmen werden die oben dargelegten Aufgabenkomplexe Postdienste, Postbankdienste und Telekommunikationsdienste zur Wahrnehmung zugewiesen.

Durch die Charakterisierung als "öffentliche Unternehmen" wird einerseits herausgestellt, daß die Unternehmen, da sie weiterhin staatliche Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens wahrnehmen (Artikel 87 GG), öffentlichen Bindungen und Einbindungen unterliegen und nicht wie ein privatwirtschaftliches Unternehmen beliebig und frei agieren können. Andererseits soll aber auch betont werden, daß sie in einem Umfeld, das von einem sich beschleunigenden technischen Fortschritt und von vielfach starkem Wettbewerbsdruck geprägt ist, wie ein Unternehmen geführt werden.

Absatz 3 gewährleistet, daß die Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens in Berlin und im übrigen Bundesgebiet einheitlich wahrgenommen werden.

Zu § 2

§ 2 befaßt sich mit dem Bundesvermögen, das dem Post- und Fernmeldewesen dient. Dieses Vermögen bleibt wie bisher Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung. Die Beibehaltung dieser bereits seit 1924 bestehenden Regelung ist weiterhin erforderlich, um der Deutschen Bundespost eine angemessene Bewegungsfreiheit zu geben. Die Sicherung einer raschen Anpassungsfähigkeit an ständig wechselnde wirtschaftliche Datenkonstellation spricht nach wie vor zwingend dafür, das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete Vermögen des Bundes als Sondervermögen von dem übrigen Bundesvermögen abzutrennen und die Deutsche Bundespost aus dem Haushaltswesen des Bundes herauszunehmen. Die mit diesem Entwurf vorgesehene Untergliederung der Deutschen Bundespost in drei öffentliche Unternehmen macht es erforderlich, auch das nach wie vor bestehende einheitliche Sondervermögen in drei Teilsondervermögen aufzugliedern.

Aus der Abtrennung des Sondervermögens "Deutsche Bundespost" von dem übrigen Bundesvermögen ergibt sich, daß jede Inanspruchnahme der Deutschen Bundespost und ihrer Unternehmen durch den Bund abzugelten ist.

Was zum Sondervermögen der Deutschen Bundespost gehört, ist durch das "Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost" vom 21. Mai 1953 festgelegt (BGBl. I S. 225). Die Untergliederung des einheitlichen Sondervermögens Deutsche Bundespost in drei Teilsondervermögen wird durch buchungstechnische Zuordnungen vorgenommen.

Die Schaffung eines Sondervermögens macht wie früher eine Beschränkung der Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundespost auf das Sondervermögen und eine Beschränkung der Haftung des Sondervermögens und der Teilsondervermögen für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundespost und ihrer Unternehmen erforderlich. Im Hinblick auf die nach wie vor bestehende Einheit des Sondervermögens Deutsche Bundespost - der Entwurf sieht nur eine Untergliederung, nicht eine Unterteilung in Teilsondervermögen vor - legt der Entwurf fest, daß die Teilsondervermögen gegenseitig für die jeweiligen Verbindlichkeiten einstehen. Der Begriff "einstehen" ist gewählt worden, um klarzustellen, daß in erster Linie das betroffene Teilsondervermögen und erst dann die anderen Teilsondervermögen in Anspruch zu nehmen sind (Absatz 2).

Absatz 3 enthält die entsprechenden Regelungen für das Post- und Fernmeldewesen im Land Berlin.

Zu § 3

Der Deutschen Bundespost und ihren drei öffentlichen Unternehmen obliegen nach § 1 die unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben, insbesondere die Dienstleistungsaufgaben des Post- und Fernmeldewesens. Da hiernach in den Unternehmen im wesentlichen wirtschaftlich/technisch geprägte Dienstleistungsfunktionen wahrzunehmen sind und nicht Verwaltungstätigkeit zu vollziehen ist, soll die Unternehmensleitung nicht länger einem Mitglied der Bundesregierung, sondern einem Organ außerhalb der Regierung übertragen werden. Durch die Herauslösung aus dem unmittelbaren Regierungsbereich wird außerdem die Unabhängigkeit der unternehmerischen Leitung gestärkt.

Als zentrales Spitzenorgan der Deutschen Bundespost sieht der Entwurf das "Direktorium der Deutschen Bundespost" vor; es verkörpert die Einheit der Deutschen Bundespost. Seine Aufgaben sind in § 8 festgelegt. Die Aufgliederung in drei öffentliche Unternehmen entsprechend den drei großen Aufgabenblöcken des Post- und Fernmeldewesens erfordert daneben für jedes Unternehmen ein eigenes Leitungsorgan. Die Grundsätze, nach denen die Unternehmen künftig zu führen sind, müssen angesichts der sich beschleunigenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung denen eines großen am Markt tätigen Wirtschaftsunternehmens entsprechen. Diesem Erfordernis wird die vorgesehene Leitungsstruktur mit Vorstand und Aufsichtsrat in der Spitze am ehesten gerecht. Mit diesem Modell wird eine Führungsstruktur geschaffen, wie sie bei allen Großunternehmen der Wirtschaft üblich ist. Auch bei den Unternehmen der Deutschen Bundespost, die großen Wirtschaftsunternehmen vergleichbar

sind, können angesichts der Vielschichtigkeit der zu bewältigenden Aufgaben sachgerechte Entscheidungen besser von kollegialen Vorständen getroffen werden; die Leitung soll daher nicht mehr wie bisher auf eine einzige Person abgestellt werden. Wegen der Aufgaben und Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat, dessen Kompetenzen in diesem Gesetz abschließend geregelt sind, siehe im einzelnen § 12 und § 20.

Zu § 4

Diese Bestimmung ist ein konsequenter Ausdruck der öffentlichen Aufgabenstellung der Deutschen Bundespost und ihrer Unternehmen, wie sie durch die Zuweisung der Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens an die bundeseigene Verwaltung (mit eigenem Verwaltungsunterbau) in Artikel 87 Abs. 1 GG vorgegeben ist. Der Entwurf verpflichtet deshalb die Unternehmen, die Nachfrage nach Leistungen der Post-, Postbank- und Fernmeldedienste zu decken. Dabei trägt er der Tatsache Rechnung, daß die unternehmerisch-betrieblichen Dienstleistungsaufgaben am Markt anzubieten sind, der weithin vom Wettbewerb geprägt sein wird. Daraus resultiert die hier festgelegte Verpflichtung, daß die Dienste kunden- und nachfrageorientiert entsprechend dem wirtschaftlichen und technischen Fortschritt zu gestalten sind. So soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gewährleistet werden. Im Blick auf die Infrastrukturdienste (Monopolaufgaben und Pflichtleistungen gemäß einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 2) und die dafür notwendige Infrastruktur betont der Entwurf die öffentliche Aufgabenstellung (insbesondere im Sinne der Daseinsvorsorge) der Unternehmen. Diese Aufgaben und Strukturen sind, weitergehend als durch Markterfordernisse geboten, zu sichern und anzupassen, z.B. im Hinblick auf die Wahrung des grundrechtlich geschützten Post- und Fernmeldegeheimnisses, im Hinblick auf die dem Bund obliegenden raumordnerischen Aufgaben oder im Hinblick auf mögliche Katastrophen- und vergleichbare Fälle. Bei all dem sind die Grenzen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unternehmen zu beachten. Dies ist Ausdruck des allgemeinen Rechtssatzes, daß niemand über seine Kräfte hinaus verpflichtet werden kann.

Der Entwurf stellt im übrigen ausdrücklich klar, daß die Unternehmen ihre Aufgaben in vollem Umfang wahrnehmen können, auch wenn sie dadurch in Wettbewerb zu anderen Anbietern treten. Er weist den Unternehmen keine Lückenbüßer-Rolle zu.

In dem hier aufgezeigten Spannungsfeld zwischen öffentlicher Aufgabenstellung und gleichberechtigter Teilnahme am Marktgeschehen mit den sich daraus ergebenden Überlagerungen sind die Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Das zwingt dazu, die nach außen für Bürger sowie Wirtschaft und Verwaltung zu erfüllenden Aufgaben intern mit einem Minimum an Aufwand wahrzunehmen.

Die im Absatz 1 festgelegten Bestimmungen formt der Entwurf als Leitungsgrundsätze aus, wie die Überschrift ausweist. Die Grundsätze verpflichten die Leitungsorgane der Unternehmen. Sie begründen nicht subjektive Rechte Dritter, aus denen ein einklagbarer Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen und bestimmte Infrastrukturen abgeleitet werden könnte.

Absatz 2 ist Ausfluß der Einheit der Deutschen Bundespost. Er verweist die Unternehmen auf die wechselseitige Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistungen als Regelfall. Ausnahmen sind allerdings zulässig, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Bei wechselseitiger Inanspruchnahme sind die erbrachten Dienstleistungen angemessen abzugelten. Es soll vermieden werden, daß entgegen den Ausgleichsregelungen in § 29 verdeckte Quersubventionen geleistet werden. Zur Zuständigkeit des Direktoriums vgl. im übrigen § 8 Nr. 1.

Zu § 5

Das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete und bei seiner Verwaltung erworbene Bundesvermögen wird mit diesem Gesetz - entsprechend der bisherigen Rechtslage - als Sondervermögen ausgestaltet; es wird in drei Teilsondervermögen untergliedert. Damit erlangen die Deutsche Bundespost und ihre Unternehmen eine organisatorische und wirtschaftliche Sonderstellung in der Bundesverwaltung. Sie sollen zudem unternehmerisch geführt werden. Das rechtfertigt und erfordert, im Rechtsverkehr eine gewisse Selbständigkeit vorzusehen: Die Deutsche Bundespost und die Unternehmen der Deutschen Bundespost sollen im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden können. Rechtlich relevante Tätigkeit vollzieht sich dabei allerdings fast ausschließlich im Bereich der drei öffentlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 2). Die Deutsche Bundespost als einheitliches Unternehmen wird nach diesem Gesetz im wesentlichen nur bei der Kreditaufnahme in rechtlich relevanter Weise tätig.

Das Gesetz geht nicht soweit, die Deutsche Bundespost und ihre Unternehmen zu eigenständigen Rechtspersönlichkeiten zu erheben. Das widerspräche auch Artikel 87 GG, wonach die Bundespost in bundeseigener Verwaltung zu führen ist und mit dem Bund rechtlich identisch sein muß. Gleichwohl eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, rechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dienstleistungenzwischen der Deutschen Bundespost und ihren Unternehmen einerseits und anderen Behörden und Verwaltungen des Bundes andererseits gerichtlich auszutragen; das Gesetz läßt insoweit ausdrücklich sog. In-sich-Prozesse zu. Der Grund dafür liegt darin, daß der juristisch richtige Weg, Streitigkeiten dieser Art

letztlich durch eine Entscheidung der Bundesregierung auszuräumen, faktisch nicht gangbar und auch nicht angemessen ist. Solche Streitigkeiten, bei denen sich die Beteiligten wie Unternehmen und Kunde gegenüberstehen, sollen wie allgemein üblich durch die zuständigen Gerichte entschieden werden.

Selbstverständlich kann die Möglichkeit gerichtlicher Streitentscheidungen nicht eröffnet werden für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder anderer Bundesminister nach diesem Gesetz.

Zu § 6

§ 6 regelt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Deutschen Bundespost.

Sofern die Deutsche Bundespost insgesamt betroffen ist, wird sie durch das Direktorium vertreten. Das ist beispielsweise der Fall bei der Aufnahme von Krediten (§ 32), die auch künftig von der Deutschen Bundespost, dem einheitlichen Sondervermögen, nicht von den einzelnen Unternehmen aufgenommen werden. Da das Direktorium sich aus den Vorsitzenden der Vorstände der drei Unternehmen zusammensetzt, legt der Entwurf eine Gesamtvertretung fest.

Die Vertretung der Unternehmen der Deutschen Bundespost wird nicht im Gesetz unmittelbar festgelegt. Die Regelung wird der Allgemeinen Geschäftsordnung überlassen, die für jedes der drei Unternehmen vom Vorstand nach Beschlußfassung durch den Aufsichtsrat zu erlassen ist. Da die Allgemeine Geschäftsordnung insoweit auch Außenwirkung hat (vgl. z.B. § 18 ZPO), schreibt der Entwurf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger vor.

Zu § 7

Als zentrales Organ der Deutschen Bundespost, die trotz der Aufgliederung in drei öffentliche Unternehmen (vgl. § 1) weiterhin eine Einheit mit einem einheitlichen Sondervermögen bleibt, ist nach § 7 ein "Direktorium der Deutschen Bundespost" zu bilden. Es setzt sich aus den Vorsitzenden der Vorstände der Unternehmen zusammen. Das Gesetz entscheidet nicht über den Vorsitz, sondern überläßt die Regelung dem Direktorium, das in der Geschäftsordnung eine entsprechende Bestimmung treffen muß.

Entscheidungen des Direktoriums haben einstimmig zu ergehen. Obwohl die Mitglieder des Direktoriums in dessen Arbeit die Interessen ihres jeweiligen Unternehmens einbringen werden, vertraut das Gesetz darauf, daß sie aus praktischen Erwägungen und aus Gründen der Vernunft zu einstimmigen Entscheidungen kommen werden. Nach Ablauf eines Monats - gerechnet von der erstmaligen Befassung des Direktoriums mit der Angelegenheit - eröffnet das Gesetz jedoch die Möglichkeit einer Mehrheitsentscheidung. Diese Regelung soll verhindern, daß die Arbeit des Gremiums blockiert wird, und schreibt deshalb vor, daß die Mehrheitsentscheidung innerhalb eines weiteren Monats getroffen werden muß.

Zu § 8

Die Bestimmung stellt die Aufgaben des Direktoriums im einzelnen zusammen. Es handelt sich um einen Katalog, der die Aufgaben abschließend aufzählt.

Der Katalog läßt erkennen, daß dem Direktorium im wesentlichen koordinierende Funktionen zukommen. Bindende Festlegungen für die Unternehmen beschränken sich auf Grundsätze. Das zeigt, daß der Schwerpunkt der Führung bei den einzelnen Unternehmen und ihren Vorständen liegt.

Zu § 9

Der Entwurf legt fest, daß jedes der Unternehmen durch einen Vorstand zu leiten ist. Als zentrale Organisationseinheit im Aufbau der Unternehmen ist ihm für die Führung seiner Geschäfte eine Generaldirektion zugeordnet. Diese ist oberste Dienstbehörde und dienstrechtlich oberste Bundesbehörde (vgl. § 40 Abs. 3).

Der Entwurf sieht vor, daß der jeweilige Vorstand der drei Unternehmen aus einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern besteht. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll im Gesetz nicht festgelegt werden; über die Zahl der Mitglieder entscheidet vielmehr die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Post und Telekommunikation.

Es ist davon auszugehen, daß die Vorstände der Unternehmen der Deutschen Bundespost ihre Aufgaben nach den Grundsätzen eines Kollegialsystems wahrnehmen, wie es sich bei der Leitung großer Wirtschaftsunternehmen bewährt hat.

Den verantwortungsvollen Aufgaben kann der Vorstand nur gerecht werden, wenn er sich aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die hervorragende Sachkenner der Unternehmensführung sind. Es wird bewußt darauf verzichtet, für den Vorstand Spezialisten für einzelne Sparten der Postdienste, der Postbank oder des Fernmeldewesens zu verlangen.

Die Vorstandsmitglieder stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund, das in der Regel auf 5 Jahre befristet ist; Verlängerung ist zulässig. Dieses Amtsverhältnis hat sich in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes, z. B. bei der Deutschen

Bundesbahn, bewährt. Durch die Möglichkeit - (..."in der Regel" auf fünf Jahre befristet ...) -, bei der Berufung der Vorstandsmitglieder die Amtsdauer zu staffeln, soll einerseits die Kontinuität in der Leitung der Unternehmen und andererseits die Möglichkeit der schrittweisen Erneuerung des Vorstands erreicht werden. Wenn auch eine Verlängerung der Amtsdauer zulässig ist, so ist gleichwohl die Möglichkeit der Erneuerung gegeben, ohne daß die Kontinuität in der Leitung der Unternehmen in Frage gestellt wäre.

Absatz 4 legt Inkompatibilitätsregeln fest. Es soll gewährleistet sein, daß Vorstandsmitglieder sich voll ihren Aufgaben in dem Unternehmen der Deutschen Bundespost widmen und die Interessen des Internehmens nicht durch Konkurrenzgeschäfte beeinträchtigen.

Die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder werden durch Verträge geregelt, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation mit den Vorstandsmitgliedern schließt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Vertragsverhältnisse der Vorstandsmitglieder den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen und dabei auch die Interessen des Bundes als Eigentümer der drei Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.

Zu § 10

Diese Vorschrift behandelt die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder durch den Bundespräsidenten auf Beschluß der Bundesregierung erscheint bei der Bedeutung der Unternehmen der Deutschen Bundespost für den Staat und seine Bürger und den Befugnissen, die dem jeweiligen Vorstand zustehen, angemessen und erforderlich. Dadurch, daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation seine Vorschläge über die Berufung der Vorstandsmitglieder nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat - der weiteren Vorstandsmitglieder auch im Benehmen mit dem Vorsitzenden - machen kann, wird gewährleistet, daß die Organe der Unternehmen von Anfang an in vertrauensvoller Weise zusammenarbeiten. Durch das Berufungsrecht der Bundesregierung soll darüber hinaus den Interessen des Bundes als Eigentümer der Deutschen Bundespost Rechnung getragen werden.

Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 beinhaltet die Möglichkeit der Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit von Bundesminister für Post und Telekommunikation, Vorstand und Aufsichtsrat muß diese Möglichkeit gegeben sein. Der Entwurf verzichtet darauf, Beispielsfälle eines wichtigen Grundes anzuführen. Eine Wertung muß jeweils von Fall zu Fall vorgenommen werden.

Da die Vorstandsmitglieder auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten bestellt werden, muß auch die Abberufung entsprechend geregelt werden. Voraussetzung der Abberufung ist ein Antrag des Bundesministers für Post und Telekommunikation nach Anhörung des Aufsichtsrats, da beiden

gleichermaßen an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern gelegen sein muß. Aus dem selben Grund ist vorgesehen, daß der Aufsichtsrat von sich aus mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl seiner Mitglieder die Abberufung eines Vorstandsmitglieds verlangen kann, so daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation diesen Beschluß der Bundesregierung zur Entscheidung vorzulegen hat. Bevor der Bundesminister für Post und Telekommunikation die Abberufung bei der Bundesregierung beantragt oder der Aufsichtsrat einen entsprechenden Beschluß faßt und vor der Entscheidung der Bundesregierung hat das betreffende Vorstandsmitglied jeweils Gelegenheit, zu der Angelegenheit Stellung zunehmen.

Zu § 11

Die Bestimmung stellt sicher, daß auch ein Bundesbeamter in ein Amtsverhältnis nach § 9 Abs. 3 berufen, also zum Vorstandsmitglied bestellt werden kann. Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen grundsätzlich die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten.

Endet das Amtsverhältnis, so tritt der Beamte - wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten ein anderes Amt übertragen wird - in den einstweiligen Ruhestand.

Zu § 12

Für die Organisation der jeweiligen Führungsspitze der Unternehmen der Deutschen Bundespost ist die Bildung eines starken und handlungsfähigen und für die unternehmerische Leitung verantwortlichen Vorstands notwendig. Der Vorstand hat alle Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die zu einer erfolgreichen Führung des jeweiligen Unternehmens erforderlich sind.

Die Bestimmung, daß die Vorstandsmitglieder das jeweilige Unternehmen nach Maßgabe dieses Gesetzes mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters - unter Beachtung der öffentlichen Aufgabenstellung - zu führen haben, lehnt sich an § 93 Aktiengesetz an. Die Vorstandsmitglieder sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich, führen also das jeweilige Unternehmen nach einem Kollegialsystem. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufteilung der Geschäfte auf die Vorstandsmitglieder vorsieht. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Absatz 2 ist festgelegt, daß der Vorstand entsprechend seiner Leitungsbefugnis die "Allgemeine Geschäftsordnung" für das Unternehmen erläßt.

Das jeweilige Unternehmen der Deutschen Bundespost wird grundsätzlich durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Einzelheiten über die Vertretungsbefugnis für das Unternehmen sind in der "Allgemeinen Geschäftsordnung" zu bestimmen.

In Absatz 4 ist in Anlehnung an das Aktiengesetz u. a. bestimmt, daß der Vorstand dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik, über den Gang der Geschäfte und aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten hat.

Damit eine ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben zwischen dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und dem Bundesminister für Post und Telekommunikation gewährleitet ist, schreibt Absatz 5 vor, daß der Vorstand dem Bundesminister für Post und Telekommunikation Vorlagen an den Aufsichtsrat zuzuleiten, Beschlüsse des Aufsichtsrats und Beschlüsse des Vorstands über wesentliche Leistungsentgelte für Pflichtleistungen vorzulegen, darüber hinaus dem Aufsichtsrat Vorlagen an den Bundesminister für Post und Telekommunikation zuzuleiten hat.

Zu § 13

§ 13 regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Die Zahl von 21 Mitgliedern bei den Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM, die Zahl von 15 Mitgliedern beim Unternehmen Deutsche Bundespost POSTBANK erscheint den Erfordernissen angemessen. Bei der Festlegung dieser Zahl ist berücksichtigt, daß einerseits der Aufsichtsrat arbeitsfähig gehalten werden muß, andererseits die bei seiner Zusammenstellung zu beteiligenden Kreise die Größe beeinflussen.

Nach § 1 des Gesetzes nimmt der Bundesminister für Post und Telekommunikation die politischen und hoheitlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wahr, die unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben werden der Deutschen Bundespost zugewiesen. Diese Änderung in der Postverfassung beeinflußt auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Vergleich zum bisherigen Verwaltungsrat.

Die im Entwurf vorgesehene Gruppierung: sieben bzw. fünf Vertreter des Bundes, sieben bzw. fünf Vertreter der Anwender und Kunden sowie sieben bzw. fünf Vertreter des Personals bietet sich als ausgewogene Lösung an. Drei Interessenkreise sollen durch diese Zusammensetzung angemessen berücksichtigt werden: das Interesse des Eigentümers Bund an den Unternehmen der Deutschen Bundespost durch die Vertreter des Bundes, das Interesse der Kunden durch die Vertreter der Anwender und Kunden und das Interesse des Personals der Unternehmen durch ihre Vertreter. Unter "Anwender" sind in diesem Zusammenhang Kunden aus dem Bereich der Gesamtwirtschaft und Kunden mit speziellen Bedürfnissen (Anbieter von Mehrwertdiensten) zu verstehen.

Es erscheint zweckmäßig, daß die Mitglieder nur dem Aufsichtsrat eines der Unternehmen angehören dürfen (Absatz 3).

Die Aufsichtsratsmitglieder sind nach Absatz 5 grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zu § 14

Die Vorschrift des § 14 enthält die Einzelheiten über das Vorschlagsrecht für die Mitgliedschaft in den einzelnen Aufsichtsräten.

Für die Vertreter des Bundes trifft der Bundesminister für Post und Telekommunikation die Vorauswahl.

Die Vertreter der Anwender und Kunden werden - um eine ausgewogene Zusammensetzung zu sichern - von den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der Verbraucher vorgeschlagen.

Die Vertreter des Personals im Aufsichtsrat der Unternehmen werden von den Gewerkschaften vorgeschlagen, die in den jeweiligen Unternehmen vertreten sind. Eine angemessene Verteilung der Personalvertreter auf die in Betracht kommenden Gewerkschaften ist gewährleistet, wenn sich das Vorschlagsrecht nach dem Ergebnis der jeweils letzten Hauptpersonalratswahl richtet.

Absatz 4 sieht vor, für die Vertreter der Anwender und Kunden sowie des Personals die dreifache Zahl der jeweils zu berufenden Vertreter vorzuschlagen.

Nach Absatz 5 hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation alle Benennungs- bzw. Vorschlagslisten der Bundesregierung mit einem Berufungsvorschlag zu unterbreiten.

Zu § 15

Bei der Bedeutung und den Befugnissen, die dem Aufsichtsrat der Unternehmen zustehen, erscheint eine Berufung durch die Bundesregierung angemessen. Sie hat bei ihrer Entscheidung über die Berufung die Aufteilung des Vorschlagsrechts nach § 14 Abs. 2 und 3 zu beachten.

Zu § 16

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats für fünf Jahre in den Aufsichtsrat berufen werden und eine Wiederberufung zulässig ist.

Nach Absatz 3 erlischt die Mitgliedschaft, wenn der Bundesminister für Post und Telekommunikation nach Mitteilung durch den Vorschlagsberechtigten feststellt, daß die Voraussetzungen für die Berufung entfallen sind. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr die Kriterien des § 13 erfüllen, also z.B. aus dem Personal der Deutschen Bundespost ausgeschieden sind.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat kann von der Aufgabenstellung her nicht mehr in Betracht kommen, wenn ein Mitglied die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn die Bundesregierung nach Anhörung des Aufsichtsrats feststellt, daß bei einem Mitglied ein wichtiger, in seiner Person liegender Grund gegeben ist, der das Ausscheiden rechtfertigt.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit und einer schrittweisen Erneuerung sieht der Entwurf für den Aufsichtsrat eine gestaffelte Amtsdauer vor. Um diese Staffelung in Gang zu setzen, enthält Absatz 5 im Verhältnis zu Absatz 1 eine Sonderregelung.

Zu § 17

Um die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats sicherzustellen, soll er die Möglichkeit haben, seinen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden in geheimer Wahl selbst zu bestimmen. Die Festlegung des Wahlverfahrens ist im einzelnen im § 17 festgelegt.

Zu § 18

Die Vorschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats lehnen sich im wesentlichen an die bisherige Regelung im Postverwaltungsgesetz an. Neben den ordentlichen Sitzungen, die einmal im Vierteljahr stattfinden sollen, sind außerordentliche Sitzungen anzuberaumen, wenn der Vorstand oder mehr als ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats die Sitzung schriftlich beantragen. Außerdem kann der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter jederzeit den Aufsichtsrat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats ist davon abhängig gemacht, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Da aus Gründen der Praktikabilität eine Vertretungsregelung - wie bisher im Postverwaltungsgesetz - nicht mehr vorgesehen ist, erschien es zweckmäßig, die Möglichkeit einer schriftlichen Stimmabgabe zu eröffnen. Das schriftliche Votum muß beim Abstimmungsvorgang in der Sitzung vorliegen. Es wird auf das nach Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebene Quorum nicht angerechnet.

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 berücksichtigen die Notwendigkeit einer guten Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und dem Bundesminister für Post und Telekommunikation. Absatz 4 trägt außerdem der Tatsache Rechnung, daß politisch verantwortlicher Minister für die Deutsche Bundespost allein der Bundesminister für Post und Telekommunikation ist. Ihm steht daher ein eigenständiges Teilnahme- und Rederecht bei Aufsichtsratssitzungen zu. Da in Aufsichtsratssitzungen aber auch Belange anderer Ressortminister berührt sein können, hat er das Recht, andere Minister oder deren Beauftrgte hinzuzuziehen.

Zu § 19

Zur Beschleunigung und Vertiefung der Arbeit des Aufsichtsrats können nach Maßgabe der Geschäftsordnung Ausschüsse gebildet werden.

Zu § 20

Die Bestimmung des § 20 umreißt die Aufgabenstellung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Unternehmen zu überwachen und darauf zu achten, daß die Leitungsgrundsätze (§ 4) eingehalten werden.

Absatz 3 behandelt im einzelnen die Sachverhalte, über die der Aufsichtsrat nach Vorlage durch den jeweiligen Vorstand zu entscheiden hat. Das bedeutendste Beschlußrecht des Aufsichtsrats ist in der Feststellung des Wirtschaftsplans nach Absatz 3 Nr. 1 zu sehen. Aus dieser Aufgabenstellung ergeben sich die in den Nummern 2, 3 und 5 geregelten Aufgaben.

Ein weiteres wichtiges Beschlußrecht für den Aufsichtsrat gilt den Tarifen in den Monopolbereichen.

§ 20 Abs. 5 sieht vor, daß der jeweilige Vorstand vor seiner abschließenden Entscheidung in bestimmten Fällen eine Stellungnahme des Aufsichtsrats einzuholen hat.

Neben dem Recht zur Stellungnahme in den im Absatz 5 bezeichneten Fällen gibt Absatz 6 dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Anfragen und Anträge zu stellen, um Aktivitäten des Vorstands anzuregen.

Absatz 7 regelt die Vertretung der Deutschen Bundespost gegenüber den Mitgliedern des Vorstands, soweit hierfür nicht gemäß § 9 Abs. 5 der Bundesminister für Post und Telekommunikation in Betracht kommt. Danach wird die Deutsche Bundespost den Vorstandsmitgliedern gegenüber außer in den in § 9 Abs. 5 aufgeführten Fällen stets durch den Aufsichtsrat vertreten.

Zu § 21

Die Zuständigkeiten für unternehmenspolitische Entscheidungen liegen nach dem Gesetzentwurf weitgehend bei den Organen der Unternehmen der Deutschen Bundespost. Da der Vorstand für die sach- und ordnungsgemäße Leitung des Unternehmens allein verantwortlich ist, muß er auch die Möglichkeit haben, gegen Beschlüsse des Aufsichtsrats, die nach seiner Auffassung mit wichtigen Interessen des Unternehmens nicht in Einklang gebracht werden können, Einspruch einzulegen mit der Maßgabe, daß der Aufsichtsrat binnen eines Monats nach Eingang des Einspruchs erneut zu beschließen hat.

Beschließt der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, den Einspruch des Vorstands zurückzuweisen, so entscheidet gemäß § 21 Abs. 3 der Bundesminister für Post und Telekommunikation auf Vorlage des Vorstands endgültig.

Zu §§ 22 bis 24

Die Bundespost ist nach Artikel 87 GG in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau zu führen. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens, auch der Dienstleistungsaufgaben ist staatliche Tätigkeit. Wenn auch eine Verselbständigung der unternehmerischen Funktionen zulässig ist, so muß die Bundespost rechtlich doch unmittelbare Bundesverwaltung bleiben. Dazu ist es erforderlich, die Tätigkeit ihrer Organe durch einen parlamentarisch verantwortlichen Minister beaufsichtigen zu lassen. Das folgt aus dem für die Bundesrepublik Deutschland geltenden parlamentarischen Regierungssystem mit dem Grundsatz der parlamentarischen Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers und der Bundesminister (Artikel 65 GG). Danach darf der parlamentarischen Verantwortlichkeit kein Bereich staatlicher Verwaltung entzogen werden, so daß es grundsätzlich keinen minister- oder regierungsfreien Bereich staatlicher Verwaltung geben kann.

Da die Unternehmen der Deutschen Bundespost von den Organen unternehmerisch geführt werden und ein Weisungsrecht des Bundesministers für Post und Telekommunikation insoweit ausgeschlossen ist, sichert der Entwurf die verfassungsrechtlich erforderliche Einbindung der Unternehmen in die Staatsorganisation in der Weise, daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation den Unternehmen zur Wahrung der Regierungspolitik allgemein Ziele vorgeben kann (§ 22), die Rechtsaufsicht hinsichtlich der Aufgabenerfüllung der Unternehmen hat (§ 23) und bestimmte Unternehmensentscheidungen genehmigen muß oder ihnen widersprechen kann (§ 24). Mit diesem sich ergänzenden System der Aufsichtsrechte werden die oben genannten verfassungsrechtlichen Grundsätze gewahrt.

Im einzelnen gilt:

Zu § 22

Verfassungsrechtlich unabdingbar ist eine allgemeine politische Aufsicht, damit die Unternehmen ihre unternehmenspolitischen Zielsetzungen im großen an den Grundsätzen der Politik der Bundesregierung, insbesondere der Post- und Fernmeldepolitik ausrichten. Zuständigkeit und Verantwortlichkeit hierfür obliegen nach Absatz 1 Satz 1 dem Bundesminister für Post und Telekommunikation. Er legt zu diesem Zweck die mittel- und langfristigen Ziele fest, die für die Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens und zur Wahrung der Grundsätze der Politik notwendig sind (management by objectives). Die Zielsetzungen sind für die Unternehmen verbindlich. Solche Zielsetzungen können z.B. Aufgaben und Pflichten der Unternehmen bei der Bereitstellung der Infrastruktur für bestimmte Dienste oder in Katastrophenfällen oder im Spannungs- und Verteidigungsfall bedeuten. Die Zielsetzungen sind von den Unternehmen unter freier Entfaltung unternehmerischer Initiative und Verantwortung in die Unternehmenspolitik umzusetzen. Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß solche Zielsetzungen nicht Entscheidungen von oder Vorgaben für Einzelfälle zum Inhalt haben können. Die Zielsetzungen dienen nicht der aktuellen Tagespolitik, sondern gelten der mittel- und langfristigen Unternehmenspolitik.

Nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates "Pflichtleistungen" bestimmen, die die Unternehmen erbringen müssen. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Infrastrukturdienstleistungen, an denen - vor allem aus Gründen der Daseinsvorsorge - ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Es kann sich beispielsweise aus dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 GG) oder aus dem Grundsatz der Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus (vgl. Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 GG) ergeben. Pflichtleistungen sollen einen Kommunikationsstandard, den der Staat in gleichmäßiger Weise allen Bürgern des Landes zukommen lassen will, gewährleisten. Zu Pflichtleistungen dürften beispielsweise der Postpaketdienst, der Postzeitungsdienst, der Telexdienst bestimmt werden.

Die Verordnung muß sich nicht damit begnügen, nur die Pflichtleistungen als solche zu bezeichnen. Sie kann auch die Grundstrukturen der Leistungen (beispielsweise Beförderungsdauer im Paketdienst/ Postzeitungsdienst: E + x, E + y) oder der Entgeltregelungen (Entgeltmaßstäbe: Entfernung, Nutzungszeit, Nutzungsintensität; Engelteinheit im Raum o.ä.) vorgeben; Qualität und Standard einer Dienstleistung werden insoweit vorgeprägt.

Der Entwurf sieht die Zustimmungspflicht des Bundesrates für Rechtsverordnungen gemäß § 22 Abs. 2 vor. Dies trägt der Tatsache Rechnung, daß die Pflichtleistungen auf Grund ihrer besonderen infrastrukturellen Bedeutung eine maßgebliche Rolle für die raumstrukturelle Entwicklung des Bundesgebietes spielen. Durch ihr Mitwirkungsrecht im Bundesrat sind die Bundesländer auf der politischen Ebene an

der Festlegung und Ausgestaltung der Pflichtleistungen beteiligt. Ihre Einflußmöglichkeit wird gesteigert durch die Beteiligung des Bundesrates beim Erlaß von Rechtsverordnungen gemäß § 26, vgl. im einzelnen dort. Mit diesen Regelungen werden den Bundesländern zukünftig wichtige strukturpolitische Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt, mit denen ihren raumordnerischen und regionalplanerischen Anliegen Rechnung getragen wird.

Eine einmal erlassene Rechtsverordnung muß nicht auf Dauer bestehen bleiben. Entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung, dem wirtschaftlichen oder technischen Fortschritt, den sich wandelnden Bedürfnissen können Anpassungen und Änderungen geboten sein. Diese müssen in Form einer zustimmungspflichtigen Rechtsverordnung ergehen.

Insbesondere die Regelungen des § 22 machen deutlich, daß die Deutsche Bundespost mit ihren drei Unternehmen eine Institution des Staates bleibt und staatlichen Interessen Rechnung tragen muß, wie es dem Sinn von Artikel 87 GG entspricht.

Zu § 23

Die Deutsche Bundespost und die Unternehmen der DBP sind staatsrechtlich Teil der Bundesverwaltung (vollziehende Gewalt) und von daher an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Der parlamentarisch verantwortliche Bundesminister für Post und Telekommunikation muß dafür einstehen können, daß diese Bestimmung eingehalten wird. Deshalb muß ihm eine generelle Rechtsaufsicht über alle Maßnahmen der Organe der Deutschen Bundespost zustehen. Diesem Grundsatz trägt der Entwurf mit seinem § 23 Rechnung.

Im Wege der Rechtsaufsicht kann der Bundesminister für Post und Telekommunikation Maßnahmen der Organe beanstanden. Den Beanstandungen müssen die Organe nachkommen, wobei selbstverständlich ist, daß Gegenvorstellungen erhoben werden können. Die Entscheidung, ob eine Beanstandung bestehen bleibt, liegt unanfechtbar beim Bundesminister für Post und Telekommunikation. Die Rechtsaufsicht befugt den Minister nicht, in der Sache zu entscheiden und seine Entscheidung an die Stelle der Unternehmensentscheidung zu setzen.

Zu § 24

Der verfassungsmäßig gebotene Einfluß des Bundes auf die Deutsche Bundespost wird - über die Möglichkeit politischer Zielvorgaben (§ 22) und die Rechtsaufsicht (§ 23) hinaus - weiter dadurch gewährleistet, daß dem Bundesminister für Post und Telekommunikation die Genehmigung bestimmter Beschlüsse des Aufsichtsrats vorbehalten ist. Der Genehmigung bedürfen z.B. Beschlüsse des Aufsichtsrats über

- die Feststellung des Wirtschaftsplans und wesentlicher Änderungen,

- die Feststellung des Jahresabschlusses,

- die Entlastung des Vorstands,

- die Leistungentgelte im Briefdienst und im Monopolbereich des Fernmeldewesens und

- die Wirtschaftsführungsbestimmungen.

Wie der Katalog zeigt, bezieht sich das Genehmigungsrecht im wesentlichen auf materiell bedeutsame unternehmerische Entscheidungen von weittragender Bedeutung nach innen und außen. Damit kann der Bundesminister für Post und Telekommunikation auch insoweit seiner politischen Verantwortung gerecht werden. Daß es hier um seine parlamentarisch-politische Verantwortlichkeit geht, zeigt sich auch darin, daß er die Genehmigung nur versagen kann, und zwar ganz oder teilweise, wenn ein Beschluß des Aufsichtsrats im Interesse des Bundes nicht verantwortet werden kann; es genügt nicht, wenn der

Bundesminister für Post und Telekommunikation eine andere Unternehmensentscheidung für besser oder sachdienlicher hält. Daneben kann eine Genehmigung auch aus Gründen der Rechtsaufsicht (§ 23) versagt werden.

Damit die Wirksamkeit der unternehmerischen Entscheidung nicht zu lange im ungewissen bleibt, muß der Bundesminister für Post und Telekommunikation sich innerhalb von drei Wochen zumindest äußern; sonst gilt die Vorlage als genehmigt.

Bei den wesentlichen Leistungpentgelten für Pflichtleistungen steht dem Bundesminister für Post und Telekommunikation nur ein Widerspruchsrecht zu. Übt er es nicht binnen drei Wochen aus, wird die Vorlage des Vorstands mit dem entsprechenden Beschluß (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. c) wirksam. Das Gesetz geht davon aus, daß in diesem Bereich der Wettbewerb zu angemessenen Preisfestsetzungen führt.

Die Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der Wirtschaftsführungsbestimmungen sowie die Genehmigung der Leistungsentgelte für den Briefdienst und den Bereich des Fernmeldemonopols berühren wesentliche Interessen des Bundesministers der Finanzen bzw. des Bundesministers für Wirtschaft. Vor seiner Entscheidung hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation daher das Benehmen mit diesen Ministern herzustellen (Absatz 3), im Falle einzelner Elemente des Wirtschaftsplans das Einvernehmen mit dem BMF.

Zu § 25

Die Vorschrift gibt dem Bundesminister für Post und Telekommunikation das Recht, die Unternehmen auf die Übernahme bestimmter im öffentlichen Interesse liegender Leistungen zu verpflichten, die nicht zu den staatlichen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens gemäß § 1 gehören. Voraussetzung ist, daß die Leistungen im Verbund mit den originären Dienstleistungsaufgaben der Unternehmen erbracht werden können. Der Vorschrift liegt die Tatsache zugrunde, daß die Unternehmen - insbesondere die Deutsche Bundespost POSTDIENST - mit ihren Beschäftigten (z.B. Briefzusteller) und Dienststellen (z.B. Postämter/Poststellen) überall in der Bundesrepublik Deutschland vertreten sind und alle Bürger, Unternehmen oder Behörden erreichen. Diese Struktur kann und soll für im öffentlichen Interesse liegende Leistungen genutzt werden, die eine breite Streuung bedingen. Ein Beispiel ist die Erstattung der Visagebühren aus dem Berlinverkehr über die Dienststellen der Deutschen Bundespost. Auch künftig sind vergleichbare Aufgaben und Notwendigkeiten denkbar.

Die Vorschrift ist selbstverständlich im Rahmen der Kompetenzordnung des Grundgesetzes anzuwenden und kann nicht eine Übernahme von Verwaltungsaufgaben der Länder in die eigenständige Verantwortlichkeit der Deutschen Bundespost rechtfertigen. Innerhalb des verfassungsrechtlich zulässigen Rahmens können aber entscheidungsarme Hilfstätigkeiten (Verwaltungshilfe) faktischen Gepräges für andere Verwaltungen übernommen werden.

Da es sich hier nicht um Leistungen der Post-, Postbank- oder Fernmeldedienste handelt und sie auch nicht für die Kunden der Unternehmen erbracht werden, ist es nur recht und billig, daß die Kosten nicht aus dem Aufkommen der Leistungsentgelte getragen werden. Vielmehr hat der Auftraggeber die Leistungen kostendeckend abzugelten. Auftraggeber ist nicht der Bundesminister für Post und Telekommunikation; er verpflichtet die Unternehmen lediglich zur Übernahme von Aufträgen Dritter. Diese haben kostendeckende Entgelte zu zahlen.

Zu § 26

Die Vorschrift ermächtigt auf der Grundlage des Art. 80 GG die Bundesregierung, nach Anhörung der Unternehmen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation und mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Gestaltung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Post- und Fernmeldewesens und zur Regelung des bereichsspezifischen Datenschutzes im Kundeninteresse zu erlassen.

Trotz des privatrechtlichen Charakters der Beziehungen zwischen der DBP und ihren Kunden können nicht alle für die Rechtsverhältnisse im Post- und Fernmeldewesen maßgeblichen Einzelfragen einer Regelung durch privatrechtliche Geschäftsbedingungen überlassen bleiben.

Für das Postwesen ergibt sich die Notwendigkeit einer Verordnungsregelung u.a. aus den für bestimmte Regelungen zu beachtenden Gesetzesvorbehalten und aus der Tatsache, daß bestimmte Rechtsbeziehungen wegen fehlender Vertragsbeziehungen nicht als Geschäftsbedingungen geregelt werden können.

Für das Fernmeldewesen gibt die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung die Möglichkeit, der Deutschen Bundespost TELEKOM bestimmte benutzungsrechtliche, d.h. unmittelbar das Rechtsverhältnis zum Kunden betreffende Vorgaben der Leistungsgüte sowie Vorgaben zur grundsätzlichen Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zu den Kunden zu machen.

Auch die Frage des bereichsspezifischen Datenschutzes, die sowohl für das Post- als auch für das Fernmeldewesen bedeutsam ist, muß grundsätzlich durch Rechtsverordnung regelbar sein, da der Datenschutz der Kunden inhaltlich dem Bereich der Dienstleistungsgestaltung zurechnet.

Vor allem aber erfordert das teilweise Fortbestehen des Post- und Fernmeldemonopols eine verordnungsmäßige Festlegung des Gedankens der ausgewogenen Gestaltung der Dienstleistungsbedingungen durch Interessenausgleich. Dieses Anliegen des Gesetzgebers wird im Ergebnis zu der Notwendigkeit führen, die Interessen der Postkunden an einer Bereitstellung von technisch einwandfreien, ihren individuellen Wünschen entsprechenden Dienstleistungen durch verordnungsmäßige Regelungen in Einklang zu bringen mit den Erfordernissen des Kontrahierungszwangs sowie der flächendeckenden und preisgünstigen Versorgung mit Monopol- und Pflichtdiensten. Zur Ausgewogenheit gehört außerdem die Berücksichtigung von Besonderheiten des Post- und Fernmeldewesens wie z.B. dem typisierten Massenverkehr.

Den Erfordernissen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG wird dadurch Rechnung getragen, daß auf die Befugnis hingewiesen wird, Abschluß, Gegenstand und Beendigung von Verträgen, Rechte und Pflichten der Vertragspartner und anderer am Postverkehr beteiligter Personen sowie die Anschlußbedingungen für Endeinrichtungen zu regeln. Die ausdrückliche Erwähnung der Befugnis zu Haftungsregelungen im Bereich des Fernmeldewesens ist zwar für die Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage nicht unerläßlich, erscheint aber zur Klarstellung zweckmäßig.

Mit der Vorgabe des Absatzes 2, beim Erlaß bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Erforderlichkeit und der Zweckbindung zu beachten, wird auf die Regelungsgrundsätze des Bundesdatenschutzgesetzes verwiesen, so daß die Ermächtigung schon deswegen i.S. des Art. 80 GG nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend genau bestimmt ist.

Zusätzlich schränkt Absatz 2 Satz 1 das Ermessen des Verordnungsgebers dahingehend ein, daß personenbezogene Daten der am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten im wesentlichen nur für die in Anspruch genommenen Dienste erhoben und verarbeitet werden dürfen. Eine Verwendung der Daten zu weitergehenden Zwecken ist nur bei berechtigten Interessen und nur innerhalb des jeweiligen Unternehmens zulässig. Zum Begriff der Verarbeitung gehört auch das Löschen der Daten.

Über die Ermächtigung des Absatzes 2 Satz 1 hinausgehend verpflichtet Satz 2 die Bundesregierung, Datenschutzvorschriften für den Telefondienst und bestimmte Teilbereiche der übrigen Fernmeldedienste der Deutschen Bundespost TELEKOM zu erlassen.

Zu § 27

Zur Ausübung seiner ihm nach der Verfassung und nach diesem Gesetz zustehenden Rechte und Pflichten muß der Bundesminister für Post und Telekommunikation selbstverständlich vom Vorstand und Aufsichtsrat Auskünfte und die erforderlichen Unterlagen bzw. Einsichtnahme verlangen können. Ebenso muß er in der Lage sein, insbesondere bei Entscheidungen über Vorlagen zu Leistungsentgelten - Genehmigung oder Widerspruch nach § 24 Abs. 1 und 2 - Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchführen zu lassen. Gerade bei den Entgeltregelungen für Leistungen, die nicht im Wettbewerb mit freien Anbietern erbracht werden, können solche Prüfungen geboten sein. In den Wettbewerbsdiensten kann darauf vertraut werden, daß der Wettbewerb kosten- und marktgerechte Preise erzwingt.

Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß die Unternehmen in vielen Dienstleistungsbereichen im Wettbewerb mit privaten Anbietern stehen. Das Bekanntwerden von Unternehmensinterna, z.B. Kostenrechnungen, kann den Unternehmen schaden. Gleichwohl muß dem politisch-parlamentarisch verantwortlichen Bundesminister für Post und Telekommunikation auch über solche Angelegenheiten Auskunft gegeben werden. Er ist dann aber auch verantwortlich dafür, daß bei der Auswertung und Verwertung von Auskünften, Unterlagen oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen den Interessen der Unternehmen Rechnung getragen wird. Eine Verwendung von Erkenntnissen hieraus in der Öffentlichkeit wird sich daher vielfach verbieten. Anders wird eine Weitergabe auf Grund seiner parlamentarischen Verantwortlichkeit gegenüber Bundestag und Bundesrat zu bewerten sein. Hier wird die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Bundesministers für Post und Telekommunikation in der

Regel Vorrang vor den Interessen der Unternehmen haben. Es wird jedoch im Einzelfall abzuwägen sein. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob einem verfassungsrechtlichen Anspruch des Parlaments durch vertrauliche Auskunft in einem Ausschuß o.ä. entsprochen werden kann.

Zu § 28

§ 28 befaßt sich mit den Beziehungen zu anderen Staaten und internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens.

Nach Satz 1 des Absatzes 1 führt grundsätzlich der Bundesminister für Post und Telekommunikation für die Bundesrepublik Deutschland in diesem Rahmen Verhandlungen mit anderen Staaten, Regierungen oder internationalen Organisationen oder trifft Vereinbarungen. Die sich aus Artikel 59 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Bundespräsidenten bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Mitwirkungsrechte des Auswärtigen Amtes bei der Führung von Verhandlungen und beim Abschluß von Vereinbarungen, wie Satz 3 des Absatzes 1 ausweist. Im Rahmen dieser Mitwirkungsrechte kann es in Betracht kommen, daß aus Gründen der außenpolitischen Relevanz von Verhandlungen oder aus Gründen eines außenpolitischen Koordinierungsbedarfs die Delegationsleitung vom Auswärtigen Amt übernommen wird. Unter Beachtung dieser Vorgaben kann der Bundesminister für Post und Telekommunikation nach Satz 2 den Vorstand eines Unternehmens allgemein oder im Einzelfall zu Verhandlungen und Vereinbarungen ermächtigen. Da Verhandlungen und Vereinbarungen für die Bundesrepublik Deutschland im allgemeinen den politischen und hoheitlichen Bereich des Post- und Fernmeldewesens betreffen, für den nach § 1 der Bundesminister für Post und Telekommunikation zuständig ist, wird eine Ermächtigung des Vorstandes in der Regel nicht in Betracht kommen. Es wird aber angezeigt sein, daß Vertreter oder Beauftragte des Vorstands in die Delegation der Bundesrepublik Deutschland berufen werden.

Absatz 2 bezieht sich auf die Verhandlungen und Vereinbarungen über Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens, die die Deutsche Bundespost unter ihrem Namen mit anderen Verwaltungen, Betriebsgesellschaften oder internationalen Organisationen führt oder schließt. Da die Deutsche Bundespost nach § 1 des Gesetzes für die unternehmerischen oder betrieblichen Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens zuständig ist, beschränkt Absatz 2 die Aufgabenzuweisung auch auf diesen Sachbereich. In diesem Rahmen führt der Vorstand Verhandlungen und trifft Vereinbarungen. Im Einzelfall kann allerdings der Bundesminister für Post und Telekommunikation sich diese Befugnis vorbehalten.

Nach Absatz 3 gilt die dargelegte Aufgaben- und Kompetenzverteilung für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen des Post- und Fernmeldewesens entsprechend. Ist die Bundesrepublik Deutschland Mitglied der Organisation, nimmt grundsätzlich der Bundesminister für Post und Telekommunikation die Mitgliedschaftsrechte wahr - unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundespräsidenten und der Mitwirkungsrechte des Auswärtigen Amtes aus seiner Ressortkompetenz. Dieser Fall trifft z.B. beim Weltpostverein, bei der Internationalen Fernmeldeunion zu. Ist hingegen die Deutsche Bundespost Mitglied - z.B. in der "Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen" (CEPT) -, liegt die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte regelmäßig beim Vorstand.

Zu § 29

Die Vorschrift enthält die tragenden Grundsätze für die Wirtschaftsführung der Unternehmen der Deutschen Bundespost.

Absatz 1 schreibt den Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit für jedes der drei Unternehmen vor. Die geforderte Deckung der Aufwendungen durch die Erträge ist die grundlegende Voraussetzung für eine eigenständige Wirtschaftsführung. Zu den Aufwendungen gehören auch die nach § 46 Abs. 2 von den einzelnen Unternehmen zu tragenden Versorgungsbezüge. Bereits die von der Bundesregierung eingesetzte Sachverständigen-Kommission hatte in ihrem Gutachten im Jahr 1965 (BT-Drucksache V/203 S. 133) festgestellt, daß zur Finanzierung der notwendigen Investitionen kostendeckende Gebühren, durch die lediglich eine Verzinsung des Eigenkapitals gewährleistet würde, nicht genügten. Die Innenfinanzierung müsse dazu einen angemessenen Beitrag leisten.

Eigenwirtschaftlichkeit und angemessene Selbstfinanzierung liegen nicht nur im Interesse der Unternehmen der Deutschen Bundespost, sondern ebenso im Interesse des Bundes und der Wirtschaft, die auf eine finanziell gesicherte Bundespost angewiesen ist. Nur so kann der ständig steigende Kommunikationsbedarf einer modernen Industriegesellschaft angemessen erfüllt und die für den internationalen Wettbewerb wichtige Infrastruktur auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens dauerhaft

gesichert werden. Darüber hinaus gewährleistet eine finanziell gesicherte Bundespost mit ihrer kontinuierlichen Auftragsvergabe eine stabile Beschäftigungslage in wichtigen Bereichen der Volkswirtschaft.

Absatz 2 enthält den auch für die Höhe der Leistungsentgelte wichtigen Grundsatz, daß die einzelnen Dienste in der Regel die vollen Kosten und einen angemessenen Gewinn erwirtschaften sollen. Dies ist nicht immer möglich. So können z.B. die Marktverhältnisse bei Pflichtdiensten aufgrund von Infrastrukturvorgaben ausnahmsweise nur eine Teilkostendeckung zulassen, die dann aber mindestens die variablen Kosten ausgleichen sollte. Auch die Einführung neuer Dienste wird wegen der hohen Anlaufkosten oft nur zu Preisen möglich sein, die unter den Kosten liegen. Ein Ausgleich zwischen den Diensten innerhalb jedes Unternehmens muß daher in der Form zulässig sein, daß die Kostenunterdeckung eines Dienstes durch Kostenüberdeckung in anderen Diensten aufgefangen wird. Es handelt sich also um einen unternehmensinternen Ausgleich, der den Unternehmen der Deutschen Bundespost ausnahmsweise auch eine nicht kostendeckende Tarifpolitik in Teilbereichen ermöglicht, wobei andere Dienste des Unternehmens diese Defizite auffangen.

Absatz 3 regelt den Finanzausgleich zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost. Soweit ein Unternehmen nicht in der Lage ist, finanzielle Ungleichgewichte unternehmensintern zu beheben, gebietet die Einheit des Sondervermögens Deutsche Bundespost einen Finanzausgleich zwischen den Unternehmen. Die Höhe des Ausgleichs vereinbart das Direktorium gemäß § 8 Nr. 4. Der Finanzausgleich ist in die Wirtschaftspläne als Ertrag bzw. Aufwand aufzunehmen, wobei auch Gewinn- oder Verlustvorträge zu berücksichtigen sind. Die Regierungskommission Fernmeldewesen

hat festgestellt, daß es im Interesse der volkswirtschaftlich erwünschten Weiterentwicklung der Telekommunikation dringend erforderlich ist, das Fernmeldewesen nicht mit zweckfremden Ausgleichsleistungen zu belasten. Sie empfiehlt in ihrem Gutachten, Ausgleichsleistungen des Fernmeldewesens an das Postwesen innerhalb von fünf Jahren stufenweise abzubauen (Empfehlung 35). Das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und das Direktorium der Deutschen Bundespost werden darum bemüht sein, den Ausgleich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Kostenreduzierung zu minimieren.

In Absatz 4 wird klargestellt, daß auch der Ausgleich zugunsten von Wettbewerbsdiensten aus den Monopoldiensten möglich ist. Bereits das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 22. März 1984 (2 BvR 849/82) dargelegt, daß ein Kostenausgleich zwischen allen Dienstbereichen der Deutschen Bundespost zulässig ist. Die Ausgleichsmöglichkeit schafft aber auch die Gefahr einer ordnungspolitisch unerwünschten Beeinträchtigung des Wettbewerbs. Daher obliegt es dem Bundesminister für Post und Tedekommunikation im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und - soweit der Bereich des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK betroffen ist - dem Bundesminister der Finanzen, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung einer solchen Situation zu treffen. Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch anhaltende spürbare Kostenunterdeckung kann aber sachlich gerechtfertigt sein, wenn z.B. Gemeinwohlverpflichtungen wie Bedienungspflicht oder Infrastrukturauflagen Ursache sind oder andere Umstände vorliegen (wie Einführungsphase eines neuen

Dienstes). Darüber, ob eine unzulässige Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Sinne des Absatzes 4 vorliegt, entscheidet der hierfür zuständige Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation. Hierbei kann der Bundesminister für Wirtschaft das Bundeskartellamt einschalten, das dann die Befugnisse nach § 46 GWB hat, also insbesondere Marktanalysen vornehmen kann.

Da es sich hier um eine ordnungspolitisch geprägte Vorschrift handelt, lassen sich aus ihr Rechte Dritter nicht begründen. Das geltende Wettbewerbsrecht bleibt unberührt.

Zu § 30

Die Einführung eines Wirtschaftsplans trägt der Tatsache Rechnung, daß bei den Unternehmen der Deutschen Bundespost ein Wirtschaften nach einem Haushaltsplan nicht zweckmäßig ist. Dies folgt insbesondere daraus, daß ihre Aufgabe die Bereitstellung von Dienstleistungen ist und deshalb ihre Tätigkeit weit mehr der eines Wirtschaftsunternehmens als der einer typischen staatlichen Verwaltung entspricht.

Der Wirtschaftsplan wird gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1 durch Beschluß des Aufsichtsrats festgestellt und vom Bundesminister für Post und Telekommunikation unter Beteiligung des Bundesministers der Finanzen genehmigt (§ 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1). Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann gemäß § 24 Abs. 1 seine Genehmigung versagen, wenn der Beschluß des Aufsichtsrats im Interesse des Bundes nicht verantwortet werden kann.

Nach Absatz 1 obliegt die Aufstellung des Wirtschaftsplans der Unternehmensleitung. Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, daß die Feststellung durch den Aufsichtsrat und die Genehmigung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation noch vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgen können. Entsprechend der bisherigen Praxis umfassen die Wirtschaftspläne auch die Landespostdirektion Berlin.

Nach Absatz 2 ist der Wirtschaftsplan Grundlage der Wirtschaftsführung. Er ermächtigt zwar, verpflichtet aber nicht, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Die Ausgestaltung des gemäß Absatz 3 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufzustellenden Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplans wird im einzelnen durch die Bestimmungen über die Wirtschaftsführung der Unternehmen geregelt (vgl. § 31 Abs. 2).

Absatz 4 trifft die erforderlichen Regelungen für den Fall, daß der Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig festgestellt oder genehmigt worden ist. Bis zu seinem Inkrafttreten muß das Unternehmen in die Lage versetzt werden, seinen laufenden Betrieb aufrechtzuerhalten, bestehende rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen sowie die kontinuierliche Entwicklung insbesondere der Infrastruktur durch Fortführung begonnener Investitionsprogramme, für die bereits in den vorausgegangenen Geschäftsjahren Beträge bewilligt worden sind, sicherzustellen.

Zu § 31

Da die Unternehmen der Deutschen Bundespost gemäß § 4 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu leiten sind, gebietet Absatz 1 nicht nur die Beachtung anerkannter betriebswirtschaftlicher Ordnungsregeln, sondern auch eine den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen angemessene Ausgestaltung des Rechnungswesens.

Der Unternehmenscharakter der Deutschen Bundespost, der für den Übergang zu Wirtschaftsplänen maßgebend ist, und die besondere Gestaltung des Rechnungswesens der Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfordern besondere Vorschriften für die Wirtschaftsführung sowie über die Aufstellung des Jahresabschlusses. Die Bestimmungen über die Wirtschaftsführung sollen sich nach Absatz 2 zwar generell wie in der gesamten Bundesverwaltung an den allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen orientieren, sollen jedoch auch die Möglichkeit zur Entwicklung einer am Handelsrecht ausgerichteten und auf die speziellen Bedürfnisse der Deutschen Bundespost abgestellen Wirtschaftsführung eröffnen. Die Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Grundsätze aufzustellen; sie sollen sich, ausgehend von derzeitigen Zustand einer gehobenen Kameralistik, im Lauf der Zeit immer mehr den Regelungen des Handelsrechts annähern.

Die in Absatz 2 genannten Bestimmungen unterliegen der Beschlußfassung durch den Aufsichtsrat nach § 20 Abs. 3 Nr. 5 und der Genehmigung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation nach § 24 Abs. 1, der hierfür des Benehmens des Bundesministers der Finanzen bedarf (§ 24 Abs. 3 Nr. 1).

Um die erwähnte Entwicklung zu ermöglichen, befreit Absatz 3 die Unternehmen von der Anwendung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung, die sich auf den Haushaltsplan (Teil I), seine Aufstellung (Teil II) und Ausführung (Teil III), auf die Buchführung und Rechnungslegung (Teil IV) und auf die Übergangs- und Schlußbestimmungen (Teil IX) beziehen, sowie von den sonstigen Vorschriften des Bundes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Da der Bundesrechnungshof nach § 37 Abs. 2 die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen prüft, gelten nach Absatz 3 jedoch die den Bundesrechnungshof betreffenden Bestimmungen der sonst nicht anzuwendenden Teile der Bundeshaushaltsordnung für den Bundesrechnungshof weiterhin.

Zu § 32

Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Bundes selbständig Kredite aufzunehmen. Um dies sicherzustellen, wird von der Möglichkeit des Artikels 115 Absatz 2 GG Gebrauch gemacht und bestimmt, daß für den Bereich der Deutschen Bundespost die Kreditermächtigung durch die Aufsichtsräte im Wege der Beschlüsse über die Wirtschaftspläne der Unternehmen erteilt wird (vgl. auch § 20 Abs. 3 Nr. 1). Die Beschlüsse der Aufsichtsräte unterliegen der Entscheidung des Bundesministers für Post und Telekommunikation bei Ausübung seines Genehmigungsrechts gemäß § 24 Abs. 1. Die Beteiligung des Bundesministers der Finanzen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation bei der Genehmigung der Wirtschaftspläne gibt dem Bundesminister der Finanzen die Möglichkeit, wegen der Bedeutung der Kreditaufnahme der Deutschen Bundespost für den Kapitalmarkt und die Kreditfinanzierung des Bundeshaushalts Einfluß auf die Kreditermächtigung zu nehmen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) unberührt.

Die Deutsche Bundespost wird bei der Kreditaufnahme durch das Direktorium der Deutschen Bundespost vertreten, das sich dabei der Dienste des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK bedient. Für die Kredite haftet den Gläubigern gegenüber wie bisher das Sondervermögen Deutsche Bundespost. Damit wird dem Fortbestand der Einheit des Sondervermögens Rechnung getragen. Die Deutsche Bundespost kann Geldmittel im Wege des Kredits am Kapitalmarkt und durch Ausleihungen aus den Postbankdiensten (Entnahmen) beschaffen. Entnahmen werden auf die Kreditermächtigung angerechnet. Zeitpunkt und Höhe der Kreditaufnahme richten sich nach

den Verhältnissen am Kapitalmarkt und nach den Liquiditätserfordernissen. Bereitstehende Kreditmittel werden im Rahmen des Liquiditätsverbundes zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost bis zum Bedarfszeitpunkt verwendet. Dabei sind die Grundsätze zur Sicherung der Liquiditätssteuerung nach § 8 Nr. 3 vom Direktorium festzulegen. Ein wesentliches Instrument für die Liquiditätssteuerung ist dabei die Aufnahme kurzfristiger Kredite (vgl. Absätze 4 und 5).

Absatz 2 eröffnet den Unternehmen entsprechend Art. 115 Abs. 2 GG die Möglichkeit, außer Bürgschaften auch andere Gewährleistungen zu übernehmen. Damit soll einem praktischen Bedürfnis vor allem im internationalen Verkehr Rechnung getragen werden.

Absatz 3 begrenzt die Höhe der Kreditaufnahme der einzelnen Unternehmen.

Die Absätze 4 und 5 enthalten nähere Vorschriften über die Aufnahme kurzfristiger Kredite zur Liquiditätssteuerung und regeln die Geltungsdauer der Kreditermächtigung in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung.

Absatz 6 übernimmt die Vorschrift des § 22 Abs. 4 des Postverwaltungsgesetzes, wonach die von der Bundesschuldenverwaltung auszufertigenden Schuldurkunden der Deutschen Bundespost den Schuldurkunden des Bundes gleichstehen. Gemeint ist hiermit die Gleichstellung hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung der Schuldurkunden mit dem Ziel, die Schuldurkunden der Deutschen Bundespost durch Verleihung der Mündelsicherheit und der Deckungsstockfähigkeit ebenso zu gestalten wie die Schuldurkunden des Bundes.

Absatz 7 hält an der Regelung in § 22 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes fest und beläßt der Bundesschuldenverwaltung die Verwaltung der Schulden der Deutschen Bundespost. Die Einzelheiten hierfür sind vom Direktorium der Deutschen Bundespost mit der Bundesschuldenverwaltung nach den Grundsätzen festzulegen, die für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld gelten.

Absatz 8 lehnt sich an § 22 Abs. 6 des Postverwaltungsgesetzes an. Bürgschaftserklärungen der Unternehmen der Deutschen Bundespost werden künftig von diesen selbst ausgefertigt werden, ebenso andere Gewährleistungen.

Zu § 33

Die Vorschrift legt in Absatz 1 die für eine geordnete Finanzierung der Unternehmen erforderliche Eigenkapitalausstattung fest. Sie folgt der Stellungnahme der Bundesregierung vom 10. März 1966 zum Gutachten der Sachverständigen-Kommission für die Deutsche Bundespost vom 6. November 1965, nunmehr bezogen auf die Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM und Deutsche Bundespost POSTDIENST, für die jeweils ein Antcil von mindestens einem Drittel des Gesamtkapitals ausreichend erscheint. Für die Deutsche Bundespost POSTBANK wird dieser Anteil im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei Kreditinstituten und im Vergleich zum durchschnittlichen Eigenkapitalanteil bei der Gesamtheit aller Kreditinstitute der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ansatz von mindestens einem Zwanzigstel des Gesamtkapitals als ausreichend angesehen.

Zu § 34

Die im Interesse von Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit betriebswirtschaftlich notwendige Bildung von Rückstellungen und Rücklagen im Sinne des Absatzes 1 umfaßt vom 1. Januar 1990 an auch die notwendige Vorsorge für die Alterssicherung des Personals der Unternehmen. Die Notwendigkeit bemißt sich analog den entsprechenden Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezemer 1985. Das dient in den Wettbewerbsbereichen der Unternehmen auch der Wettbewerbsneutralität.

Absatz 2 regelt die Einstellung einer gesetzlichen Rücklage analog dem Handelsrecht. Da es jedoch bei den Unternehmen der Deutschen Bundespost kein festes Nominalkapital gibt, muß diese Rücklage in ein festes Verhältnis zum jeweiligen Eigenkapital gebracht werden. Von einem Ansatz dieser Rücklage in absoluter Höhe, so wie es das Postverwaltungsgesetz bestimmte, wurde abgesehen, da mit jeder nominalen Erhöhung des Kapitals die Bedeutung einer solchen Rücklage abnimmt.

In Absatz 3 wird der Ansatz der anderen Rücklagen in Anlehnung an handelsrechtliche Bestimmungen geregelt.

Bei der Regelung über die Gewinnverwendung nach Absatz 4 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß bisher für bestehende Pensionsverpflichtungen keine Rückstellungen gebildet worden sind. Die Unternehmen der Deutschen Bundespost müssen vielmehr sämtliche bestehenden Versorgungsleistungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit bezahlen, während die überwiegende Mehrzahl der Großunternehmen für ihre Versorgungsleistungen rechtzeitig Vorsorge in Form von Pensionsrückstellungen getroffen hat.

Zu § 35

Die Vorschrift regelt die internen Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und seinem Sondervermögen Deutsche Bundespost.

Bereits das Reichspostfinanzgesetz aus dem Jahre 1924 legte eine Ablieferungspflicht des verselbständigten Sondervermögens Reichspost gegenüber dem Reichsfiskus fest, nachdem die Post bis dahin Bestandteil des Reichshaushalts gewesen war. Die Ablieferungspflicht knüpfte zunächst an den Gewinn an, seit 1931 an den Umsatz. Der Verfassungsgeber des Grundgesetzes hat diese Regelung vorgefunden und die Ablieferung zu den dem Bund zustehenden Erwerbseinkünften gerechnet (BVerfG 2 BvR 849/82). Dementsprechend hat auch das Postverwaltungsgesetz eine Ablieferungspflicht der DBP an den Bund als Abgeltung für die Nutzung des von ihm überlassenen Sondervermögens vorgesehen.

Die gegenwärtige Ablieferung der Deutschen Bundespost an den Bund führt zu Wettbewerbsverzerrungen, Fehlleitungen von Ressourcen und zu gravierenden Wachstumsverlusten. Dies gilt um so mehr, seit die Ablieferung 1981 (praktisch seit 1979) von 6 2/3 auf 10 % angehoben wurde. Bereits das Gutachten der Sachverständigen-Kommission von 1965 hat die Reformbedürftigkeit der Postablieferung herausgestellt. Die umsatzsteuerpflichtigen Kunden der Deutschen Bundespost müssen noch immer ein um das nicht vorsteuerabzugsfähige Volumen überhöhtes Gebührenniveau in Kauf nehmen.

Die Umgestaltung der Ablieferung ist auch deshalb notwendig, weil die Bundesrepublik Deutschland nach EG-Recht (Art. 4 Abs. 5 i. V. mit Anhang D der 6. EG-Richtlinie vom 17.05.77, Art. 28 Abs. 3, Anhang F, und dem Vorschlag für eine 18. Richtlinie vom 25.06.87)

gehalten ist, demnächst die staatlichen Fernmeldeleistungen in die Umsatzbesteuerung einzubeziehen. Eine Doppelbelastung mit der bisherigen umsatzabhängigen Ablieferung und der Umsatzsteuer kann für das künftige Verhältnis zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost und dem Fiskus keinen Lösungsansatz bieten (vgl. dazu: Bericht der Regierungskommission Fernmeldewesen Abschn. 7.5, insbesondere E 43), weil die daraus resultierenden Lasten der Deutschen Bundespost den finanziellen Spielraum für Zukunftsinvestitionen nehmen würden. Eine Einbeziehung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in die Umsatzsteuer bleibt einem Steueränderungsgesetz vorbehalten.

§ 35 bringt für die Ablieferung der Deutschen Bundespost eine neue Berechnungsgrundlage, die nach einer Übergangszeit vom 1. Januar 1996 an gelten soll; bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Übergangsregelung des § 58 Abs. 1 bis 4. Durch die Neuregelung entsteht für das Unternehmen POSTDIENST die günstige Perspektive, aus eigener Kraft zu wirtschaften, und für das Unternehmen POSTBANK die Aussicht, von Anfang an mit Gewinnen in mäßigen Grenzen rechnen zu können.

Absatz 1 führt gegenüber dem bisherigen § 21 PostVwG lediglich eine neue Berechnungsgrundlage für die Ablieferung ein. An der rechtlichen Qualität der Ablieferung, die ein Element der finanziellen Beziehungen zwischen dem allgemeinen Vermögen des Bundes und dem Sondervermögen Deutsche Bundespost des Bundes darstellt, ändert sich nichts. Auch künftig gehört die Ablieferung zu den dem Bund zustehenden Erwerbseinkünften. Hieraus ergibt sich unverändert die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bundes, die Ablieferung gesetzlich festzulegen und sie in den Bundeshaushalt zu vereinnahmen. Die ausschließliche Gesetzge-

bungskompetenz folgt aus Art. 73 Nr. 7 des Grundgesetzes, die Ertragshoheit aus Art. 86 und 87 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Die Berechnung der Ablieferung soll an der steuerlichen Belastung selbständiger Unternehmen orientiert werden. Mit dieser neuen Berechnungsmethode knüpft die Ablieferungspflicht künftig an die Ertragskraft der Unternehmen an und vermeidet Wettbewerbsverzerrungen. Die neue Berechnungsmethode berücksichtigt einerseits deren historisch gewachsenen besonderen Charakter, andererseits aber auch die vom allgemeinen Steuerrechtsverhältnis zwischen Staat und Bürger abweichenden internen Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und seinem Sondervermögen Deutsche Bundespost, die hier ausschließlich betroffen sind. Den Berechnungsmodus im einzelnen legen der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Verwaltungsvereinbarung fest.

Die Vorschrift des Absatzes 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 21 Abs. 4 und 5 des Postverwaltungsgesetzes.

Zu § 36

Die Verpflichtung der Unternehmen, Jahresabschlüsse nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen, entspricht dem geltenden Recht in § 19 Abs. 1 des Postverwaltungsgesetzes. Die Jahresabschlüsse der Unternehmen sind durch Anhänge und Lageberichte entsprechend handelsrechtlichen Grundsätzen zu erläutern.

Für die Deutsche Bundespost und ihre Unternehmen finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches keine unmittelbare Anwendung, weil die Deutsche Bundespost und ihre Unternehmen keine kaufmännischen Unternehmen im Sinne des Handelsgesetzbuches sind.

Der Jahresabschluß wird vom Vorstand aufgestellt, vom Aufsichtsrat festgestellt (§ 20 Abs. 3 Nr. 2) und vom Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen genehmigt (§ 24 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1). Der Vorstand legt den Jahresabschluß und den Lagebericht dem Bundesrechnungshof vor (§ 37 Abs. 2).

Da die Deutsche Bundespost weiterhin ein einheitliches Sondervermögen des Bundes ist, müssen nach Absatz 2 die genehmigten Jahresabschlüsse der Unternehmen vom Direktorium (§ 8 Nr. 7) zu einem Gesamtjahresabschluß der Deutschen Bundespost zusammengefaßt werden. Dieser Jahresabschluß orientiert sich an den Prinzipien der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung.

Um die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Wirtschaftsführung der Unternehmen zu unterrichten, sind nach Absatz 3 die genehmigten Jahresabschlüsse mit den Lageberichten sowie der Gesamtjahresabschluß der Deutschen Bundespost zu veröffentlichen und im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Zu § 37

§ 37 unterscheidet zwischen der Rechnungsprüfung durch einen Abschlußprüfer (Absatz 1) und derjenigen durch den Bundesrechnungshof. Letztere erstreckt sich auf die Wirtschaftsführung der Unternehmen unter der Verantwortung der Vorstände (Absätze 2 und 3). Die Prüfung der Aufgabenerfüllung des Bundesministers für Post und Telekommunikation im Zusammenhang mit der Wirtschaftsführung der Unternehmen vollzieht sich nach den für alle Mitglieder der Bundesregierung geltenden Regeln des Art. 114 GG und des Teils V der Bundeshaushaltsordnung.

In Anlehnung an die nach § 36 geltenden handelsrechtlichen Grundsätze für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sieht Absatz 1 eine Prüfung durch einen Abschlußprüfer vor. Der Bestätigungsvermerk bezieht sich dabei auf die Anforderungen an den Jahresabschluß nach § 31, d.h. auf die Beachtung der Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Absatz 2 hält daran fest, daß die Wirtschaftsführung der Unternehmen vom Bundesrechnungshof unter entsprechender Anwendung des Teiles V der Bundeshaushaltsordnung (vgl. § 113 Satz 2 BHO) geprüft wird. Dabei wird der Bundesrechnungshof betriebswirtschaftliche Grundsätze beachten und zur Vermeidung von Doppelprüfungen zweckmäßigerweise auch auf die Prüfungsberichte der Abschlußprüfer zurückgreifen.

Empfänger der Prüfungsberichte des Abschlußprüfers und des Bundesrechnungshofs ist der Aufsichtsrat, der gemäß § 20 Abs. 1 die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und über dessen Entlastung nach § 37 Absatz 3 zu beschließen hat.

Die Prüfung der Wirtschaftsführung durch den Bundesrechnungshof schließt nicht aus, daß der Aufsichtsrat oder der Vorstand besondere Prüfungs- und Beratungsaufträge an andere Prüfer oder Prüfungsgesellschaften sowie an Wirtschaftsberater erteilt.

Durch die Entlastung nach Absatz 3 Satz 1 erkennt der Aufsichtsrat an, daß der Vorstand die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesetzes geführt hat. Satz 2 verpflichtet den Aufsichtsrat, den Bundesminister für Post und Telekommunikation über den Beschluß bezüglich der Entlastung des Vorstands unter Beifügung der Prüfungsberichte des Abschlußprüfers und des Bundesrechnungshofs zu unterrichten. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus der Rechtsaufsicht nach § 23.

Zu § 38

Die Deutsche Bundespost wird nach Artikel 87 Abs. 1 GG in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Die Deutsche Bundespost wird demgemäß in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben, ihre Beschäftigten handeln kraft öffentlich-rechtlicher Legitimation.

Die Deutsche Bundespost beschäftigt Beamte, Angestellte und Arbeiter.

Nach herrschendem Verfassungsverständnis erfaßt der Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Abs. 4 GG die Beschäftigten der Deutschen Bundespost. Die Unternehmen besitzen keine Dienstherrnfähigkeit, die Beamten sind unmittelbare Bundesbeamte (§ 38 Abs. 1).

Die Anfügung einer Berlin-Bestimmung in Absatz 2 ist erforderlich, weil die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landespostdirektion Berlin nicht Bundesbedienstete sind. Für sie gelten besondere Vorschriften, die im "Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen" vom 26. April 1957 (BGBl. I S. 397) enthalten sind.

Absatz 3 bringt - entsprechend der für die Bediensteten des Postwesens geltenden Vorschrift des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über das Postwesen (PostG) vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1006) - eine Regelung über die persönliche Haftung der Beschäftigten der Deutschen Bundespost TELEKOM in denjenigen Fällen, in denen die Haftung der Deutschen Bundespost TELEKOM ausgeschlossen oder beschränkt ist. Die haftungsrechtlichen Sonderregelungen mit ihren Haftungseinschränkungen zugunsten der Deutschen Bundespost sollen

grundsätzlich auch den dem Massenbetrieb in besonderer Weise ausgesetzten Postangehörigen zugute kommen, sofern sie nicht den Schaden durch eine vorsätzlich begangene Amtspflichtverletzung verursacht haben. Bei dieser Haftungsregelung handelt es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der für sämtliche Beschäftigten des Post- und Fernmeldewesens gilt und in § 11 Abs. 3 des PostG für die Bediensteten des Postwesens bereits seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat.

Es ist beabsichtigt, die Regelung des Absatzes 3 bei einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in einem späteren Gesetzgebungsverfahren in dieses Gesetz aufzunehmen.

Zu § 39

Bisher werden die leitenden Aufgaben von Beamten wahrgenommen, die auf Lebenszeit angestellt sind. Für die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Unternehmen der DBP ist die Übertragung leitender Positionen auf Zeit von besonderer Bedeutung.

Eine Lösung der dienstrechtlichen Fragen bietet sich an durch Anlehnung an das bereits in anderen öffentlichen Unternehmen eingeführte Modell des "öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses". Dieses wird durch Vertrag begründet und zeitlich befristet.

Das Gesetz sieht das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis vor für die unterhalb der Vorstandsebene stehenden Leiter eines Geschäftsbereichs bei einer Generaldirektion sowie für Präsidenten und Vizepräsidenten bei Mittelbehörden und der LPD Berlin. Erfaßt sind damit auch PTZ, FTZ und SAP.

In Funktionen, die für die bestehende Geschäftstätigkeit oder die weitere Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens besonders wichtig sind, soll der Vorstand auch außertarifliche Angestellte berufen können. Hier handelt es sich insbesondere darum, daß für einzelne Dienste und Projekte oder für besondere Zielsetzungen Persönlichkeiten gewonnen werden, die in entsprechend wichtiger Funktion tätig werden sollen oder die als Beamte nicht zur Verfügung stehen. Außertarifliche Angestellte werden beispielsweise benötigt für Projektgruppen zur Bewältigung von technischen Neuentwicklungen (z.B. Aufgaben der Software-Entwicklung), für das Marketing, den Verkauf neuer Dienstleistungen und das Controlling.

Die Rechtsverhältnisse der außertariflichen Angestellten werden durch den Vorstand geregelt, die Geschäftsordnung der Bundesregierung bleibt unberührt.

Um eine möglichst gute Auswahl treffen zu können, sollen für solche Aufgaben sowohl im Bundesdienst stehende Beamte oder Angestellte wie auch Externe herangezogen werden. Die Absätze 3 und 4 regeln den Rechtsstatus der im Bundesdienst stehenden Beschäftigten bei der Berufung in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis oder der Übernahme in ein außertarifliches Angestelltenverhältnis. Es wird das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem früheren Dienstverhältnis vorgesehen und in der Regel eine spätere Wiederverwendung in dem früheren Rechtsverhältnis angestrebt.

Zu § 40

Nach § 3 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes ist "Dienstvorgesetzter", wer für die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist, und "Vorgesetzter", wer einem Beamten für dessen dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann. Für den Bereich der Deutschen Bundespost ergibt sich die Zuständigkeit hierfür aus der inneren Organisation. Da der Vorstand gemäß § 9 Abs. 1 oberstes Leitungsorgan ist, kommen ihm die Funktionen des obersten Dienstvorgesetzten und des obersten Vorgesetzten zu. Dienstvorgesetzter und oberster Vorgesetzter ist der Vorstand in gleicher Weise für die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehenden Inhaber leitender Dienstposten.

Aus der Organisationsstruktur der Deutschen Bundespost leitet sich auch her, daß der Vorstand oberster Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter ist (Absatz 2).

Die Generaldirektion ist die oberste Behörde der Unternehmen der Deutschen Bundespost. Die im Dienstrecht bei der obersten Dienstbehörde liegenden Zuständigkeiten sind daher auf die Generaldirektion zu beziehen (Absatz 3).

Die Generaldirektion muß dienstrechtlich auch die Stellung einer obersten Bundesbehörde haben. Damit liegen wesentliche Zuständigkeiten bei der Generaldirektion und geben dieser in dienstrechtlicher Hinsicht die notwendige Bewegungsfreiheit.

Zu § 41

Den Besonderheiten der Unternehmen der Deutschen Bundespost soll künftig im Rahmen der allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen durch eine besondere Ausgestaltung der Laufbahnen entsprochen werden. Ferner sollen die Unternehmen von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Sonderregelungen erlassen können. Mit der neuen Bestimmung über die Laufbahngestaltung und die Festlegung von Ausnahmen von der Regel, die den Rahmen des § 15 BBG bestehen läßt, werden die Unternehmen der Deutschen Bundespost im Sinne der Vorschläge der Kommission Fernmeldewesen von hemmenden Einflüssen freigestellt. Sinn der Bestimmung ist zunächst die Vereinfachung der Laufbahnvorschriften. Die komplizierte und zeitaufwendige Laufbahngestaltung etwa entsprechend § 2 Absatz 4 der Bundeslaufbahnverordnung kann mit der vorgesehenen Regelung entscheidend vereinfacht werden. So konnten bisher die nach der BLV vorgeschriebenen Laufbahn-Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der DBP jeweils erst nach langwierigen Verhandlungen vom BPM erlassen werden. Bei der vorgesehenen Regelung kann beispielsweise eine notwendige Laufbahnordnung für Informatiker zukünftig einfach und schnell eingeführt werden. Die Bestimmung ermöglicht es ferner, Regelungen für den Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn zu vereinfachen, die Aufstiegsregelungen den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen, Höchstaltersgrenzen durchlässiger zu machen und Probezeiten funktionsbezogen zu gestalten. In dieser Richtung haben sich wesentliche Schwierigkeiten bei folgenden Maßnahmen ergeben:

- Heraufsetzung des Einstellungshöchstalters (z.B. bei Bewerbermangel im Ingenieurbereich),

- Anstellung während der Probezeit (zur Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten),

- Herabsetzung des Mindestlebensalters beim Verwendungsaufstieg von der Laufbahn des mittleren in die des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes (wegen des hohen Fehlbestandes an Ingenieuren).

Es können des weiteren dem Erfordernis flexibler Unternehmensführung entsprechend in Einzelfällen Ausnahmeregelungen schnell und unbürokratisch getroffen werden. Um den Gedanken der Einheit des öffentlichen Dienstes und die haushaltsmäßigen Auswirkungen zu berücksichtigen, wird vorgesehen, daß die zu erlassende Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen ergeht.

Der Regelungsrahmen der Arbeitszeitverordnung (AZVO) erweist sich für die betrieblichen Belange als nicht genug flexibel. Für eine bessere betriebsangepaßte Dienstplangestaltung gibt es in den einzelnen Unternehmen unterschiedlichen Regelungsbedarf. Im Post- und Fernmeldebetrieb muß die Arbeitszeit im wesentlichen an verändertes Kundenverhalten und sich verändernde Verkehrsabläufe angepaßt werden. Darüber hinaus gewinnt im Telekommunikationsbereich insbesondere mit der Einführung neuer Technologien und Dienstleistungen die Sicherstellung der ständigen Verfügbarkeit der Telekommunikationseinrichtungen zunehmend an Bedeutung.

Die Bundesregierung hat nach § 72 Abs. 4 BBG das Recht, durch Rechtsverordnung im Rahmen des § 72 BBG Arbeitszeitvorschriften für Beamte zu erlassen. Das gleiche

Recht soll der Bundesminister für Post und Telekommunikation erhalten, wobei er jedoch an die von der Bundesregierung im Rahmen der Arbeitszeitverordnung verordnete regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gebunden bleibt.

Zu § 42

Mit der Regelung werden die im § 26 Abs. 1 BBesG und in der Funktionsgruppenverordnung festgelegten Obergrenzen für die Anteile der Beförderungsämter am Planstellenvolumen unter bestimmten Voraussetzungen geändert.

Die Regelung steht in engem Zusammenhang mit der Wandlung der Aufgabenstrukturen bei den Unternehmen der Deutschen Bundespost und stimmt mit den Überlegungen der Regierungskommission Fernmeldewesen (Kommissionsbericht S. 126) überein. Die bei diesen Unternehmen künftig maßgebenden Anforderungen sind mit denen anderer Verwaltungen nicht vergleichbar. Vielmehr wird bei den Unternehmen der Deutschen Bundespost das Anforderungsbild wesentlich von laufender Rationalisierung, verstärktem Wettbewerb, weiteren technischen Innovationen und ständiger Modernisierung der Dienstleistungen geprägt werden.

Wenn starre Stellenobergrenzen kostensenkende und leistungssteigernde technische oder betriebliche Neuerungen sowie einen flexiblen Personaleinsatz behindern, bestünde für die Unternehmen der Deutschen Bundespost am Markt kein Chancengleichheit im Wettbewerb; sie könnten dort auf Dauer nicht bestehen.

Die Dienstpostenbewertung muß daher den sich häufig ändernden Situationen unverzüglich Rechnung tragen können. Das kann dadurch geschehen, daß sie in bestimmten Fällen, bei denen die im Gesetz genannten Tatbestände erfüllt sind, nach Maßgabe sachgerechter Funktionsbewertung verbessert wird.

Um zu vermeiden, daß sich auf diese Weise erneut starre Obergrenzen - nur auf höherem Niveau - einstellen, sind laufend Bewertungsanpassungen erforderlich, damit z. g. Z. wieder Spielraum für erneute Überschreitungsmöglichkeiten entsteht.

Die Regelung folgt der durch die Vorschriften des § 26 Abs. 2 bis 4 BBesG konkretisierten Zielvorstellung des Gesetzgebers, in begründeten Fällen von den Anteilen der Beförderungsämter nach § 26 Abs. 1 BBesG abweichen zu können.

Durch die neue Regelung soll schließlich die Leistungsmotivation des Personals gefördert werden.

Die Regelung ist durch drei jeweils für sich wirkende Auflagen zur Überschreitung der Stellenobergrenzen charakterisiert:

- Die Notwendigkeit von Überschreitungen ist durch sachgerechte Funktionsbewertung zu dokumentieren. Damit bleibt der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG) gewahrt.

- Eine Überschreitung ist nur möglich, wenn die enumerativ genannten Fälle, die für das modifizierte Anforderungsbild der Deutschen Bundespost typisch sind, dies erfordern.

- Eine Obergrenze darf höchstens um ein Fünftel - in Fällen nach Nr. 2 höchstens um ein Zehntel - überschritten werden. Diese Überschreitungen sichern in ausreichendem Maße die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Ziele. Andererseits sind mit dieser Beschränkung unangemessene Abweichungen gegenüber den Stellenrelationen anderer Verwaltungen ausgeschlossen.

Infolge der Regelung wird für den Bereich der Deutschen Bundespost die Rationalisierungsmaßnahmenverordnung entbehrlich. Diese Verordnung war wegen der beträchtlichen nachteiligen Auswirkungen von Stellenobergrenzen auf Rationalisierungsmaßnahmen im Jahre 1975 erlassen und mehrmals verlängert worden. Sie hat ihren Zweck nicht erfüllt, weil sie die Grenzen zwischen Rationalisierungsbereichen und anderen Dienstbereichen verwischt und bestimmte leistungssteigernde Vorhaben von vornherein ausgeschlossen hat. Die Neuregelung beseitigt die Mängel.

Die DBP ist - auch weil sie sich zunehmend dem Wettbewerb stellen muß - zur Erfüllung ihrer betrieblichen Aufgaben einschließlich der Weiterentwicklung von Diensten und dazu erforderlichen Einrichtungen in immer stärkerem Maße auf Leistungen ihrer Bediensteten angewiesen, die über die regelmäßigen Anforderungen deutlich hinausgehen. Sie können in einer besonderen Güte der Dienstpflichtenerfüllung bestehen (u.a. Innovationsfähigkeit, Kreativität, Schnelligkeit der Aufgabenerledigung und Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Arbeiten als Folge persönlicher Tüchtigkeit und persönlichen Engagements), in besonderen wirtschaftlichen Erfolgen (u.a. herausragende Umsatzsteigerungen und Betriebsergebnisse) und in besonderen erbrachten Arbeitsmengen.

Die Besoldung der Beamten reicht mit ihren Bestandteilen Grundgehalt und Ortszuschlag einschließlich allgemein gewährter Amts- und Stellenzulagen nicht aus, um einen Anreiz für solche Leistungen zu schaffen. Es wird deshalb durch § 42 Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet, aufgrund einer Rechtsverordnung, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen zu erlassen ist, Zulagen (Leistungszulagen) zu gewähren, die sich nach dem Zweck der Leistungsabgeltung unterscheiden.

Wird eine besondere Leistungsgüte und ein besonderer wirtschaftlicher Erfolg honoriert, werden sie - in der Erwartung und als Ansporn eines gleichbleibenden Leistungsniveaus - für einen bestimmten Zeitraum in der Zukunft bis zu einem Jahr bewilligt, wobei die Möglichkeit der Neubewilligung gegeben ist. Die Rechtsverordnung regelt hierzu nichtberücksichtigungsfähige Bagatellzeiträume und Höchstzeiträume einer Zulageneinräumung. Weiter wird nach dem Grad unterschieden, in dem die Leistungen die regelmäßigen Anforderungen übersteigen.

Besteht der wirtschaftliche Erfolg der Leistung in der Akquisition von Verträgen über bestimmte Produkte und Dienstleistungen der Deutschen Bundespost im Zusammenhang mit der regelmäßigen Tätigkeit des Beamten, richtet sich die Höhe der Zulage, für die in diesen Fällen naturgemäß eine Gewährung für einen festen Zeitraum in der Zukunft nicht in Betracht kommt, nach dem wirtschaftlichen Vorteil, den die Deutsche Bundespost aus den Verträgen erlangt. Der besondere Zweck der Zulage für erbrachte Arbeitsmengen schließt es ebenfalls aus, sie von vornherein für eine feste Dauer in der Zukunft zu zahlen.

Mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt des Beamten und dem Endgrundgehalt der zweithöheren Besoldungsgruppe ist ein Höchstsatz festgelegt, der bei entsprechenden Leistungen pro rata ausgeschöpft werden kann.

§ 42 Abs. 2 Satz 1 enthält u.a. entsprechend Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG die Zweckbestimmung, die der Zahlung der Leistungszulage an Beamte der DBP zugrunde liegt. Durch ihn wird klargestellt, daß die Leistungszulage

sich aus der besonderen Aufgabenstruktur der DBP rechtfertigt. Die Zahlung ist aber nicht auf Aufgaben beschränkt, die im "Betriebsdienst" der DBP zu verrichten sind. Auch ein Aufgabenvollzug im Verwaltungsdienst trägt zur Erreichung der unternehmerischen Ziele der DBP bei und ist für die Zahlung der Zulage berücksichtigungsfähig.

Die Bedeutung der Aufgaben der Generaldirektionen der DBP und das Interesse der Allgemeinheit an optimaler Erfüllung dieser Aufgaben gebieten die Gewinnung von hochqualifizierten Mitarbeitern auch mit Mitteln der Besoldung. Die besonderen persönlichen Anforderungen und Belastungen der Tätigkeit bei den Generaldirektionen unterscheiden sich nicht von denen in obersten Bundesbehörden und bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn (Absatz 3).

Zu § 43

Die Unternehmen der Deutschen Bundespost müssen als zur Eigenwirtschaftlichkeit verpflichtete Unternehmen des Bundes in besonderem Maße darauf bedacht sein, ihre Wirtschaftlichkeit zu steigern.

Bei der Eigenart ihrer Betriebe, die ein rasches Reagieren auf technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen erfordert, sowie wegen des Wettbewerbs, dem sie sich in weiten Bereichen stellen müssen, sind die unternehmerischen Ziele nur erreichbar, wenn das Personal zu hoher, über die normale Pflichterfüllung hinausgehender Leistung bereit ist. Um diese Bereitschaft zu fördern, benötigen die Unternehmen Motivationsanreize, die über den Rahmen der in § 42 vorgesehenen besoldungsrechtlichen Möglichkeiten und entsprechender tarifvertraglicher Regelungen hinausgehen bzw. diese ergänzen. Diese Anreize dienen dem Ziel, mit dem Leistungswillen der Mitarbeiter zugleich die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen der Deutschen Bundespost zu steigern.

Mit Belohnungen werden hervorragende Einzelleistungen honoriert.

Die Vergütung für Tätigkeiten auf besonders schwierigen Arbeitsplätzen soll über das normale Maß hinausgehende, aufreibende Beanspruchung und Verantwortung sowie Erschwernisse abgelten. Die Möglichkeiten der Erschwerniszulagenverordnung der Bundesregierung reichen dafür nicht aus.

Aus den vorgenannten Gründen müssen die bisherigen auf der Grundlage des § 24 Postverwaltungsgesetz beruhenden, seit 1962 unveränderten Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen und Vergütungen erneuert werden. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird im Rahmen seines Einvernehmens darauf achten, daß die Neufassungen maßvoll vorgenommen werden, wobei die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und die betriebswirtschaftliche Lage der Unternehmen zu beachten sind.

Zu § 44

Beamte werden herkömmlich auf einem nach ihrer oder nach einer höheren BesGr bewerteten Dp beschäftigt. Aus betrieblichen oder aus in der Person des Beamten liegenden Gründen kann es notwendig werden, einen Beamten auch auf einen geringer bewerteten Dp umzusetzen:

z. B. wenn

- infolge Einführen neuer Techniken Spezialisten eingesetzt werden müssen,

- Rationalisierungsmaßnahmen dies erfordern und der Beamte aus von ihm nicht zu vertretenden anderen Gründen (u.a. Krankheit) die Dienstgeschäfte auf seinem bisherigen Dp nicht mehr wahrnehmen kann und eine gleichwertige Beschäftigung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

In solchen Fällen benötigt das Unternehmen Handlungsspielraum für einen flexiblen Personaleinsatz.

Da der Beamte grundsätzlich einen Anspruch auf amtsgemäße Verwendung hat, muß der Einsatz auf einem geringer bewerteten Dienstposten zeitlich begrenzt sein. Deshalb kommt nur ein sich aus der gegebenen Situtation ergebender Zeitraum in Betracht.

Eine entsprechende Regelung enthält bereits das Bundesbahngesetz; sie hat sich in diesem Bereich bewährt.

Zu § 45

Im Rahmen der Neustrukturierung der DBP müssen die drei Generaldirektionen über eine eigene Tarifhoheit verfügen. Die Tarifverträge für die bei den drei Unternehmensbereichen beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden werden deshalb vom Vorstand mit den zuständigen Gewerkschaften ausgehandelt und abgeschlossen (Absatz 1)

Die Eigenart und die Unterschiedlichkeit der zu erledigenden Aufgaben in den einzelnen Unternehmensbereichen, die verstärkte Ergebnisorientierung sowie die Notwendigkeit einer Anpassung der jeweiligen Personalsituation an den Markt und die Haushaltslage bedingen, daß die drei Generaldirektionen eigenständige Tarifhoheit erhalten. Damit wird es ermöglicht, tarifvertragliche Regelungen zu vereinbaren, die sich alsbald an die Entwicklungen der Technik und des Marktes anpassen lassen und den Bedürfnissen der Unternehmen entsprechen.

Sind die Tarifverträge allerdings wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung geeignet, die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in anderen Tätigkeitsbereichen der Bundesverwaltungen zu beeinflussen, so schreibt § 45 Absatz 2 vor, daß diese Tarifverträge im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation abzuschließen sind. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat seinerseits für solche Tarifverträge das Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen herzustellen.

Zu § 46

Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit der Unternehmen Deutsche Bundespost POSTBANK und Deutsche Bundespost TELEKOM wird durch die Regelung nicht geschmälert. Das Versorgungsrecht der Beamten ist ausschließlich durch Bundesgesetze geregelt und unternehmerischer Entscheidung ohnehin entzogen.

Die Notwendigkeit, durch Gesetze eine oberste Dienstbehörde für die drei Unternehmen im Sinne des Beamtenversorgungsrechts zu bestimmen, ergibt sich - bei der weitgehenden Ausrichtung des Versorgungsrechts auf diese Dienstbehörde - im Hinblick auf die Beibehaltung der zentralen Bearbeitung der Versorgungsangelegenheiten für die Versorgungsberechtigten der Unternehmen, die zur Wahrung der Einheitlichkeit - insbesondere im sozialen Bereich - möglichst erhalten bleiben soll.

Die Zuständigkeit der Generaldirektionen für die Versetzung der Beamten in den Ruhestand (§§ 35 ff BBG) sowie die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (§§ 28 ff BBG) bleibt unberührt (Vgl. auch § 39).

Nach der Vorschrift des Absatz 2 wird die Versorgungslast sowohl für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger als auch für die nach diesem Zeitpunkt eintretenden Versorgungsfälle nach Maßgabe betriebswirtschaftlicher Zuordnungskriterien aufgeteilt.

Zu § 47

Die Notwendigkeit der Bereitstellung qualifizierten Personals gewinnt vor dem Hintergrund einer in den nächsten Jahren zu erwartenden Forderung nach entsprechend vorgebildetem Personal und der bereits jetzt bestehenden Fehlbestände in einigen Bereichen (z.Zt. CFt, DFt, CPF) zunehmend an Bedeutung. Unternehmen, die sich auf dem Markt dem Wettbewerb stellen, müssen in die Lage versetzt werden, auf veränderte situative Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt flexibel zu reagieren. In den vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zu erlassenden Richtlinien sollen die Generaldirektionen in die Lage versetzt werden, je nach Arbeitsmarktsektor, wirtschaftlicher Lage von Konkurrenten und Unternehmensziel unterschiedlich handeln zu können.

Soweit ein Bewerbermangel in absehbarer Zeit anderweitig nicht beseitigt werden kann, können Studienbeihilfen, die bereits jetzt als wirksames Mittel zur Nachwuchsgewinnung eingesetzt werden, gewährt werden. Außerdem kommt die Gewährung von Vergütungen für Praktika und Diplomarbeiten in Betracht.

Durch andere Förderungsmaßnahmen (Durchführung von praktischen Studiensemestern, Betriebspraktika und Betriebserkundungen) soll das Interesse von Schülern und Stüdenten an einer Beschäftigung bei der DBP geweckt werden und damit zu einer langfristigen Sicherung der Nachwuchssituation beigetragen werden. Die vorgenannten Maßnahmen zur Nachwuchssicherung sind im Gegensatz zur Studienbeihilfe nicht von einer aktuellen Mangelsituation abhängig; sie stellen vielmehr eine allgemeine Maßnahme zur Nachwuchssicherung durch Präsentation des Berufsmarktes Post dar, die auch mit einer PR-Wirkung verbunden sein wird.

Während bei den Maßnahmen nach Ziffer 1 finanzielle Aspekte im Vordergrund stehen, bezieht sich die Ziffer 2 insbesondere auf die organisatorische Bereitstellung entsprechender Förderungsmaßnahmen. Im Einzelfall bedürfen auch diese Maßnahmen finanzieller Anreize.

Durch die Zahlung einer Einstellungsprämie besteht die Möglichkeit, Bewerber zumindest mittelfristig zu binden und damit mögliche Wettbewerbsvorteile anderer auszugleichen. Bezogen z.B. auf den Personenkreis der Bewerber mit wissenschftlicher Vorbildung besteht dann auch die Möglichkeit, durch Ablösung von BAFÖG-Darlehn oder ähnlichen darlehnsweise gezahlten Studienförderungsmitteln kurzfristig Nachwuchskräfte zu gewinnen.

Die Einstellungsprämie ist nach Art und Umfang dazu bestimmt, dem nicht von der DBP studiengeförderten Bewerber einen Ausgleich zu gewähren.

Zu § 48

Durch § 48 wird festgelegt, daß das gesamte Sozialwesen der Deutschen Bundespost von den einzelnen Unternehmen einheitlich weitergeführt wird. Dementsprechend ist auch eine Stelle vorgesehen (s. § 50), die die Durchführung übernimmt.

Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften des Sozialrechts und des Arbeitsschutzes (sicherheitstechnischer, arbeitsmedizinischer und sozialer Arbeitsschutz) ist die Deutsche Bundespost.

Unter den Oberbegriff der Sozialangelegenheiten fallen auch die Beihilfen nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, die Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen, Vorschüsse nach den Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen sowie die Wohnungs-Fürsorgemaßnahmen.

Zu § 49

Nach den Vorschriften der RVO (§§ 245 ff) kann ein Arbeitgeber für jeden Betrieb, in dem er regelmäßig mindestens 450 Versicherte beschäftigt, eine Betriebskrankenkasse einrichten. Arbeitgeber im Sinne der RVO ist auch künftig die Deutsche Bundespost (§ 48 Abs. 1), wodurch die Weiterführung der Bundespostbetriebskrankenkasse für den Gesamtbereich der Deutschen Bundespost festgelegt ist.

Nach §§ 766 ff RVO ist der Bund Eigenunfallversicherer. Gemäß § 38 des Gesetzentwurfs stehen die Arbeiter und Angestellten der Deutschen Bundespost im Dienst des Bundes. Sie sind daher bei der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung weiterhin zu versichern.

Die betrieblichen Sozialeinrichtungen als Selbstverwaltungseinrichtungen (Postbeamtenkrankenkasse, Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, Postkleiderkasse, Erholungswerk der Deutschen Bundespost e.V., Betreuungswerk der Deutschen Bundespost) werden weitergeführt als einheitliche Einrichtungen für die Beschäftigten der Deutschen Bundespost zur Erhaltung und Weiterentwicklung der bisherigen sozialen Leistungen.

Gleiches gilt für die betrieblichen Sozialeinrichtungen ohne Selbstverwaltung (Postunterstützungskasse, Studienstiftung der Deutschen Bundespost) wie auch die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen des Postpersonals (Post-Spar- und Darlehnsvereine, Vereinigungen des Postpersonals, Versicherungsvereine, Einrichtungen zur Förderung der Völkerverständigung).

Für das Verhältnis der Unternehmen untereinander wird festgelegt, daß sich alle an den Kosten beteiligen. Daher sind durch Gesetz oder Satzung auf den Dienstherrn/Arbeitgeber entfallende Kosten für Beiträge usw. anteilig in die einzelnen Wirtschaftspläne aufzunehmen. Für die Beteiligung der Unternehmensbereiche an den Kosten nach Absatz 1 bis 3 einschließlich der Personal- und Sachkosten der Selbstverwaltungseinrichtungen ist ein besonderer Schlüssel zu erarbeiten.

Zu § 50

In den §§ 48, 49 ist festgelegt, daß das Sozialwesen der Deutschen Bundespost einheitlich weitergeführt wird. Durch § 50 wird bestimmt, daß sich die Unternehmen hierfür der Generaldirektion des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST bedienen.

Damit ist es Aufgabe der Generaldirektion des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST, in Sozialangelegenheiten eine abgestimmte Haltung zwischen den drei Unternehmen herbeizuführen und die danach erforderlichen Regelungen auszuarbeiten, die von den Unternehmen - nach der personalvertretungsrechtlich gebotenen Abstimmung in den Unternehmen - anzuwenden sind. Soweit die Regelungen die Sozialeinrichtungen oder Selbsthilfeeinrichtungen nach § 49 betreffen, obliegt die Durchführung der Generaldirektion des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST; sie führt die Aufsicht über diese einheitlich weiterbestehenden Einrichtungen.

Das Verfahren zur Abstimmung zwischen den Unternehmen wird in einer Vereinbarung näher geregelt.

Zu § 51

Nach Artikel 14 Abs. 3 GG ist eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. In diesem Sinn bedeutet die Regelung des § 51, daß die Wahrnehmung der Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens - soweit es sich um Infrastrukturaufgaben im Sinne dieses Gesetzes (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 22 Abs. 2) handelt - dem Wohle der Allgemeinheit dient. Prinzipiell ist für diese Zwecke daher eine Enteignung gerechtfertigt. Im konkreten Einzelfall muß sie jedoch erforderlich sein. Damit soll gewährleistet sein, daß das Instrument der Enteignung nur in Ausnahmefällen eingesetzt wird.

Im übrigen wird das Enteignungsverfahren nicht von den Dienststellen der Deutschen Bundespost oder ihrer Unternehmen durchgeführt. Lediglich der Antrag auf Enteignung kann von ihnen ausgehen. Die Voraussetzungen der Enteignung im konkreten Einzelfall, Einleitung und Durchführung des Verfahrens, die für das Verfahren zuständige Behörde bestimmen sich nach den Enteignungsgesetzen, z.B. nach den §§ 85 ff des Baugesetzbuches.

Zu § 52

Mit der Regelung in Absatz 1 wird im Hinblick auf die geänderte Struktur der Deutschen Bundespost eine klarstellende eindeutige Zuweisung von Rechten, Pflichten, Zuständigkeiten und Ermächtigungen vorgenommen.

Die Regelung in Absatz 2 soll die Möglichkeit eröffnen, auch außerhalb des Regelungsbereichs des Telegraphenwegegesetzes und damit außerhalb öffentlicher Verkehrswege im Rahmen eines Planverfahrens durch Planfeststellungsbeschluß über die Verlegung oder wesentliche Änderung von Fernmeldelinien entscheiden zu können. Dadurch wird erreicht, daß auch a. erhalb öffentlicher Wege wichtige Fernmeldelinien nach Anhörung und Abwägung aller berechtigten Interessen in einem rechtsstaatlichen Verfahren auf der Grundlage eines Beschlusses mit umfassender Gestaltungs-, Ersetzungs- und Konzentrationswirkung zur Erfüllung einer wichtigen Aufgabe der Daseinsvorsorge zügig verlegt werden können. Daß das Planverfahren nach den Regelungen des Telegraphenwegegesetzes, die einfacher gestaltet sind als die des Planfeststellungsverfahrens des Verwaltungsverfahrensgesetzes, durchgeführt werden soll, rechtfertigt sich aus der Vielzahl von Bauvorhaben zur Errichtung oder Änderung von Fernmeldelinien, die, regelmäßig durch die Eigenart einer Fernmeldelinie begründet, nur geringfügige Auswirkungen auf Drittbelange haben können. Da die Vorschrift eine reine Verfahrensregelung darstellt, wurde im Gesetzestext klargetellt, daß vor Durchführung des Planverfahrens die notwendigen Benutzungsrechte an fremdem Eigentum geschaffen werden müssen. Sie hat daher auch keine enteignende Wirkung.

Zu § 53

§ 53 macht von der in Artikel 80 Abs. 2 GG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch und schließt das Erfordernis der Bundesratszustimmung für Rechtsverordnungen aus. Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 2 (Bestimmung von Pflichtleistungen) und § 26 (Festlegung von Rahmenvorschriften für die Kundenbeziehungen) werden hiervon ausdrücklich ausgenommen; sie bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Für den Bereich des öffentlichen Dienstrechts verschafft § 53 dem Bundesminister für Post und Telekommunikation die notwendige Bewegungsfreiheit, die er benötigt, um auf veränderte Anforderungen rasch und wirksam reagieren zu können, denen sich die Unternehmen im Hinblick auf ihre Aufgaben, vor allem in Wettbewerbsbereichen, stellen müssen.

Zu § 54

Die Vorschrift des Abatzes 1 soll sicherstellen, daß ohne Kompetenzkonflikte dem Bundesminister für Post und Telekommunikation allein die Verteilung des vorhandenen Personals der DBP auf das Ministerium, die drei Generaldirektionen und deren Unterbau obliegt. Die Vorschrift gibt dem Bundesminister für Post und Telekommunikation auch die Möglichkeit, besondere Übergangsregelungen auf dienstrechtlichem Gebiet zu erlassen.

Für die beim Bundesminister für Post und Telekommunikation beschäftigten Kräfte bleibt nach der Vorschrift des Absatzes 2 der Besitzstand im sozialen Bereich durch den Zugang zu den bisherigen Selbstverwaltungs- und Selbsthilfeeinrichtungen nach § 49 erhalten.

Die gesetzlichen und betrieblichen Sozialeinrichtungen sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine oder Stiftungen mit eigener Satzungskompetenz ausgestattet. Diese Satzungen müssen durch die satzungsgebenden Organe an die neue Struktur angepaßt werden. Außerdem ergeben sich auch Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Organmitglieder auf der Verwaltungsseite. Der Zeitpunkt der Satzungsänderungen ist wegen der Parität in den satzungsgebenden Organen nicht bestimmbar. Daher bedarf es der Vorgabe in Absatz 3, daß der bisher erfaßte Personenkreis weiterhin zu betreuen ist.

Durch Wegfall der bisherigen Personalvertretungen, bedingt durch die organisatorischen Veränderungen, entsteht bis zur Wahl der neuen Personalvertretungen ein "personalvertretungsfreier" Zeitraum. Dieser soll durch die Übergangsregelung verhindert werden.

Zu § 55

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und der Organisationsänderungen werden für die Beschäftigten der Deutschen Bundespost neue Tarifverträge zwischen den Vorständen und den zuständigen Gewerkschaften noch nicht abgeschlossen sein. Die Übergangsregelung stellt sicher, daß die zu diesem Zeitpunkt gültigen tarifvertraglichen Regelungen übergangsweise für die bei den drei Unternehmen beschäftigten Angestellten und Arbeiter sowie die Auzubildenden weiter gelten.

Die Tarifverträge wurden bisher vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit den zuständigen Gewerkschaften abgeschlossen. Durch die gesetzliche Übergangsregelung soll bis zum Abschluß neuer Tarifverträge der Vorstand als vertragsschließender Partner an die Stelle des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen treten.

Für die Angestellten und Arbeiter im künftigen Bundesministerium für Post und Telekommunikation sind die Tarifverträge anzuwenden, die auch für die Arbeitnehmer in den übrigen Bundesministerien gelten. Dies sind im wesentlichen der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und der Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II).

Zu § 56

Die Einführung des befristeten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses für Inhaber leitender Dienstposten bedingt für die vorhandenen Dienstposteninhaber eine Übergangsregelung. Diese berücksichtigt die Lebenszeitanstellung der vorhandenen Beamten und deren Recht am Amt.

Die Vorschrift bedeutet mithin, daß die im Amt befindlichen Inhaber leitender Dienstposten grundsätzlich in ihrem bisherigen Rechtsverhältnis verbleiben können. Dies schließt nicht aus, daß sie mit ihrem Einverständnis in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis überwechseln.

Zu § 57

Mit dieser Bestimmung sollen die unverzügliche Bildung und Einberufung des Aufsichtsrats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gewährleistet werden. Damit der ordnungsgemäße Fortgang der Geschäfte nicht behindert wird, ist vorgesehen, daß der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost bis zur Bildung des Aufsichtsrats im Amt bleibt und dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt.

Absatz 2 beauftragt den Bundesminister für Post und Telekommunikation, die Bildung des Vorstands - nach den Regelungen der §§ 9 und 10 - zu veranlassen. Bis zur Bestellung des Vorstands hat er selbst dessen Aufgaben wahrzunehmen.

Um sicherzustellen, daß die Unternehmen bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Vorstände und Aufsichtsräte auf der Grundlage gültiger erster Wirtschaftspläne arbeiten können, sollen diese nach Absatz 3 zweckmäßigerweise noch vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen aufgestellt und vom bisherigen Verwaltungsrat festgestellt werden. Das hierfür erforderliche Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen entspricht der Regelung nach § 24 Absatz 3 Nr. 1.

Zu § 58

Die Vorschrift enthält finanzwirtschaftliche Übergangsbestimmungen für die Ablieferung, die Aufteilung des Kapitals und die Eröffnungsbilanz.

Die Neuregelung der Ablieferung gemäß § 35 läßt sich nur nach einer längeren Übergangszeit vom 1. Januar 1996 an verwirklichen, da sie voraussichtlich zu einer Einnahmeminderung des Bundes führen wird. Die Einnahmen des Bundes aus der bisherigen Ablieferungsregelung sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt. Im Zuge der vorgesehenen Steuerreform und Steuersenkung des Bundes ist der Bundeshaushalt auf diese Einnahmen in den nächsten Jahren angewiesen. Gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird deshalb bis zum Jahre 1993 die bisherige Ablieferung nach § 21 PostVwG weitergezahlt, 1993 allerdings erstmals um einen Pauschalbetrag von 300 Mio DM vermindert.

An der bisherigen Berechnungsweise der Ablieferung soll für diesen Zeitraum grundsätzlich festgehalten werden. Deshalb wurde die Bestimmung des Absatzes 2 Nr. 3 neu aufgenommen, daß die zwischen den Unternehmen gezahlten Vergütungen bei der Berechnung der Ablieferung abzusetzen sind. Bisher wurden diese Leistungen zwischen den einzelnen Dienstzweigen nur in der Leistungs- und Kostenrechnung berücksichtigt und waren daher nicht ablieferungspflichtig.

Mit der gleitenden Absenkung der Ablieferung in den Jahren 1994 und 1995 wird durch Absatz 1 Satz 3 eine Anpassung an die von 1996 an neu bemessene Ablieferung verfolgt. Insgesamt bedeutet die Übergangsregelung einen Ausgleich zwischen den fiskalischen Zwängen des Bundes und der notwendigen unternehmerischen Neuorientierung der Deutschen Bundespost.

Wie die Ablieferung von den Unternehmen im einzelnen aufzubringen ist, regelt der Bundesminister für Post und Telekommunikation. Er wird hierbei von der Finanzkraft der einzelnen Unternehmen auszugehen haben und Wettbewerbsbereiche aus Gründen der Wettbewerbsneutralität nicht mit Ablieferungen belasten.

Die Absätze 5 und 6 bringen weitere finanzwirtschaftliche Übergangsvorschriften. Das jetzt in der Teilbilanz des Post- und Fernmeldewesens ausgewiesene Kapital muß auf die drei Unternehmen im Rahmen der Eröffnungsbilanzen aufgeteilt werden. Wie die Aufteilung erfolgt, regelt nach Absatz 5 der Bundesminister für Post und Telekommunikation.

Nach Absatz 6 werden für die Eröffnungsbilanzen im Hinblick auf eine zügige Bildung der drei Unternehmen die Buchwerte der bisherigen Bilanz der Deutschen Bundespost zugrunde gelegt, zumal keine nennenswerten stillen Reserven vorhanden sind. Durch den bisherigen Nichtansatz von Pensionsrückstellungen werden mögliche stille Reserven ohnehin bei weitem aufgewogen.

Zu § 59

Mit dieser Überleitungsvorschrift wird der geänderten Struktur der Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens Rechnung getragen und eine eindeutige Zuweisung von Rechten, Befugnissen oder Zuständigkeiten vorgenommen. Gleichzeitig wird damit erreicht, daß auf entsprechende Änderungen in einer Vielzahl von Gesetzen zunächst verzichtet werden kann.

Durch Absatz 2 wird ein Teil der auch von den Unternehmen der DBP zu erbringenden hoheitlichen Aufgaben, nämlich Dritte betreffende Genehmigungsbefugnisse und Auskunftsverlangen, hoheitliche Aufgaben also, die nicht unmittelbar von den Unternehmen der Deutschen Bundespost in Erfüllung eigener Aufgaben erbracht werden müssen, ausdrücklich dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zugewiesen. Der Minister kann freilich Behörden mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen.

Zu § 60

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die Rechtsverhältnisse zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost und ihren Kunden. Vorübergehend, längstens noch zwei Jahre, gelten für die Kundenbeziehungen die bisherigen Benutzungs- und Gebührenverordnungen. Insoweit sind die Rechtsbeziehungen noch öffentlich-rechtlicher Natur. In Zukunft werden diese Rechtsbeziehungen durch die gemäß § 26 des Postverfassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und die von den Unternehmen beschlossenen privatrechtlichen Geschäftsbedingungen und Leistungsentgelte geregelt. Innerhalb des Zweijahreszeitraums können - in Anpassung an den Fortschritt bei der Umstellung der Regelungen - die in der Vorschrift erwähnten Rechtsverordnungen aufgehoben, innerhalb des ersten Jahres auch noch geändert werden.

Dasselbe gilt für die nach § 35 des Postverwaltungsgesetzes erlassene Posthaushaltsordnung, die ebenfalls fortgilt und gemäß § 31 Abs. 2 durch von den Unternehmen aufzustellende Bestimmungen über die Wirtschaftsführung ersetzt wird.

Abweichend hiervon bleibt die Fernmeldezulassungsverordnung in Kraft. Sie kann durch eine neue Rechtsverordnung gemäß § 2a des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung des Poststrukturgesetzes abgelöst werden.

Zu § 61

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen die in § 61 erwähnten Vorschriften außer Kraft gesetzt werden.

Zu § 62

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 2
Änderung des Gesetzes über das Postwesen

Die neue Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost und die Umstrukturierung der öffentlich-rechtlich geordneten Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost und den Benutzern ihrer Einrichtungen in privatrechtliche Vertragsverhältnisse machen substantielle Änderungen und terminologische Anpassungen des Gesetzes über das Postwesen notwendig. Der Entwurf enthält zugleich die redaktionellen Änderungen, die sich aus dem Wegfall des Postreisedienstes und aus der Umbenennung des Postscheckdienstes in Postgirodienst ergeben.

Die Bezeichnung "Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" ist in "Bundesminister für Post und Telekommunikation" umzuändern (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b), Nr. 3 Buchstabe a), Nr. 23 Buchstabe d)).

Der Begriff "Deutsche Bundespost" ist durch die Begriffe "Deutsche Bundespost POSTDIENST" bzw. "Deutsche Bundespost POSTBANK" zu ersetzen (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a), Nr. 3 Buchstabe b), Nr. 4, Nr. 7, Nr. 9 Buchstaben a) und b), Nr. 10 Buchstaben a), b) und c), Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13 Buchstaben a), b) und d), Nr. 14, Nr. 15, Nr. 17, Nr. 18, Nr. 19, Nr. 20, Nr. 21 Buchstaben a), c) und d), Nr. 22 Buchstaben a) und d), Nr. 25).

Die Begriffe "Gebühren" und "Postgebühren" sind nach der Umstellung der öffentlich-rechtlichen Gebühren auf privatrechtliche Leistungsentgelte nicht mehr anwendbar und müssen durch "Leistungsentgelte" ersetzt werden (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b), Nr. 8 Buchstaben a) bis c), Nr. 9 Buchstabe c), Nr. 21 Buchstabe d), Nr. 22 Buchstabe a) und h), Nr. 23 Buchstabe a), Nr. 25).

Das Wort "Benutzer" ist in "Postkunde" abzuändern (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b), Nr. 6, Nr. 7, Nr. 9 Buchstabe e), Nr. 15, Nr. 22 Buchstabe a)), desgleichen das Wort "Benutzung" in "Inanspruchnahme" (Artikel 2 Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8 Buchstabe b)) und das Wort "Bedienstete" in "Beschäftigte" (Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a), Nr. 10 Buchstabe c), Nr. 11 Buchstabe b), Nr. 14 Buchstabe b)).

Die Vorschriften des § 7, des § 8 Abs. 1 Satz 1 und des § 27 Satz 1 wurden an die neue Rechtslage angepaßt. Mit der Neufassung des § 7 wird klargestellt, daß es sich bei den Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost POSTBANK einerseits und den Postkunden andererseits um privatrechtliche Rechtsverhältnisse handelt (Artikel 2 Nr. 6).

Auf die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 über die Freistellung der Zulassungspflicht von den Voraussetzungen der Rechts- und Geschäftsfähigkeit wurde angesichts der Umstellung auf privatrechtliche Rechtsbeziehungen verzichtet; die Vorschrift wird daher gestrichen (Artikel 2 Nr. 7).

Die Begrenzung der Zulassungspflicht auf den Ausfall von Beförderungs- und Verkehrsmitteln in § 8 Abs. 2 ist um Gründe des öffentlichen Wohls erweitert worden; hierunter fallen Leistungseinschränkungen, die in Krisen- oder Spannungszeiten oder im Verteidigungsfall zur Aufrechterhaltung der auf die lebensnotwendigen Kommunikationsbedürfnisse zugeschnittenen Dienste des Postwesens notwendig werden können (Artikel 2 Nr. 7).

Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 über die Beitreibung von Gebühren nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz ist zu streichen; nach der Umstellung der öffentlich-rechtlichen Gebühren auf privatrechtliche Leistungsentgelte wird auf die Vorschrift verzichtet (Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe d)).

Die Neufassung des § 11 Abs. 2 dient der Anpassung an die privatrechtliche Gestaltung der Rechtsbeziehungen zu den Postkunden (Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe b)).

Der Wortlaut des § 11 Abs. 3 ist an die Formulierung der als § 38 Abs. 3 in Artikel 1 des Gesetzentwurfs aufgenommenen gleichartigen Regelung anzupassen (Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe c)).

Die Änderung des § 21 dient ebenfalls der Anpassung an die privatrechtliche Struktur der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost und den Postkunden (Artikel 2 Nr. 19).

Die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Nr. 6 hatte in der Vergangenheit keinerlei praktische Bedeutung. Auf eine Anpassung an die neue Rechtslage kann daher verzichtet werden; die Vorschrift wird gestrichen (Artikel 2 Nr. 23 Buchstabe c)).

Auf die Vereinnahmung der Geldbußen zur Postkasse kann in Zukunft verzichtet werden; die Vorschrift des § 25 Abs. 5 wird daher gestrichen (Artikel 2 Nr. 23 Buchstabe e)).

Nach der Umstellung der öffentlich-rechtlichen Postbenutzungsverhältnisse zwischen der Deutschen Bundespost und den Postkunden auf privatrechtliche Vertragsverhältnisse kann die Rechtswegeregelung des § 26 wegfallen (Artikel 2 Nr. 24).

Sämtliche den Postreisedienst betreffenden Vorschriften sind nach dem Wegfall dieses Dienstes im Sommer 1985, der zur Aufhebung der Postreiseordnung und der Postreisegebührenordung führte (vgl. Verordnungen vom 6. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1622)), zu streichen. Es sind dies § 1 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Satz 3, § 18, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 4 Nr. 3 und § 24 Abs. 5 Nr. 3 (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 9 Buchstabe d), Nr. 16, Nr. 20, Nr. 22 Buchstaben g) und i)).

Die im Jahre 1984 durchgeführte Umbenennung des Postscheckdienstes in Postgirodienst macht die Änderung dieser Begriffe und aller den Begriff "Postscheck..." enthaltenden Wortzusammensetzungen notwendig. Es handelt sich um § 1 Nr. 4 und um die §§ 6, 15, 19, 23 und 24 (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b), Nr. 5, Nr. 13 Buchstabe b), Nr. 17, Nr. 21 Buchstaben b) und c), Nr. 22 Buchstaben b), c), e) und j)).

Zu Artikel 3
Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

Zu Nr. 1 - § 1 -

a) Die neuen Absätze 1 bis 4 enthalten das Grundanliegen der Konzeption zur Neuregelung des Telekommunikationsmarktes: die Beschränkung des im bisherigen Absatz 1 Satz 1 geregelten umfassenden Ausschließlichkeitsrechts des Bundes zum Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen und damit die breite Öffnung des Marktes für mehr Wettbewerb.

Durch die Streichung des Wortes "ausschließlich" im bisherigen Absatz 1 Satz 1 wird zunächst das Alleinrecht reduziert auf ein einfaches Handlungsrecht, das den Bund ermächtigt, in allen Bereichen des Fernmeldewesens nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als Anbieter umfassend tätig zu werden. In den folgenden neuen Absätzen 2, 3 und 4 werden sodann der verbleibende Bestand des Monopols des Bundes sowie die nunmehr jedermann zustehenden Rechte zum Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen festgeschrieben. Damit kehrt sich das bisher bestehende Regel-Ausnahmeverhältnis um. An die Stelle des umfassenden Alleinrechts tritt der Grundsatz der Handlungs- und Wirtschaftsfreiheit, während das Monopol des Staates nur noch in den ausdrücklich genannten und eindeutig umschriebenen Fällen als Ausnahmeregelung fortbesteht.

In Absatz 2 werden die Rechte zum Errichten und Betreiben für bestimmte Anlagenbereiche zugeordnet: Für die Übertragungswege von Fernmeldeanlagen und für die Funkanlagen bleibt der Bund allein zuständig. Die übrigen nicht monopolisierten Bestandteile der Fernmeldeanlage, namentlich End- und Vermittlungseinrich-

tungen, können damit von jedermann errichtet und betrieben werden. Allerdings bleibt die Deutsche Bundespost TELEKOM hinsichtlich der von ihr konkret errichteten und betriebenen End- und Vermittlungseinrichtungen Eigentümer und schon deshalb allein verfügungsberechtigt.

Übertragungswege sind Anlageteile in Form von Kabel- und Funkverbindungen mit ihren übertragungstechnischen Einrichtungen. Durch die Verwendung des Begriffs "Übertragungswege einschließlich der Abschlußeinrichtungen" wird - zusätzlich - klargestellt, daß sich das Alleinrecht des Bundes nur auf den unmittelbaren Netzbereich erstreckt und das Errichten und Betreiben von Endeinrichtungen und Vermittlungseinrichtungen dem Bund nicht allein zusteht. Zum unmittelbaren Netzbereich und damit zum Monopol des Bundes gehören auch die Abschlußeinrichtungen der Übertragungswege, da sie ausschließlich netzbezogene Funktionen erfüllen. Sie bilden den Abschluß der Leitung in allen Betriebszuständen und ermöglichen damit, die Betriebsfähigkeit zu erkennen und das Netz vor elektrischer Fremdbeeinflussung zu schützen. Hierzu gehört auch der Netzabschluß (NT) beim ISDN.

Endeinrichtungen sind die Geräte der Fernmeldeanlage, durch die Nachrichten akustisch, optisch, elektrisch oder mechanisch eingegeben, zum fernmeldemäßigen Transport umgewandelt und am Empfangsort wiedergegeben werden können und regelmäßig im Besitz der Kunden stehen. Beispiele für Endeinrichtungen sind der Fernsprecher, das Multitel, das Teletexgerät sowie der Fernkopierer.

Vermittlungseinrichtungen sind die Bauteile, die die Verbindung zu den gewünschten Empfangsstellen herstellen.

Das Alleinrecht des Bundes zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen bleibt mit Ausnahme der Regelungen nach § 2 erhalten. Wegen der Ungebundenheit der Funksignale und der damit zwangsläufig verbundenen Störungsmöglichkeiten ist eine besondere Regulierungskompetenz zur Gewährleistung des Funkverkehrs erforderlich. Diese kann wirksam nur von einer allein berechtigten staatlichen Stelle, im gegebenen Fall dem Bund und zwar gemäß Abs. 5 (neu) dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation ausgeübt werden.

In Absatz 3 wird das Recht für jedermann, Endeinrichtungen zu errichten und zu betreiben, nochmals ausdrücklich hervorgehoben. Zugelassene Endeinrichtungen darf jedermann im Rahmen der zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Fernmeldeverkehrs festgelegten Bedingungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Telekommunikationsnetzes der Deutschen Bundespost TELEKOM sowie der ordnungsgemäßen Abwicklung der Monopol- und Pflichtdienste errichten und betreiben. Die hierbei geltenden Bedingungen werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation festgesetzt. Die Bedingungen für freie Leistungen, die über die Bedingungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Telekommunikationsnetzes der Deutschen Bundespost TELEKOM hinausgehen, werden wie von jedem anderen Diensteanbieter von der Deutschen Bundespost TELEKOM festgelegt. Soweit Endeinrichtungen zugleich Funkanlagen sind, gilt § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2.

In Absatz 4 ist das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen geregelt. Die Regelung fußt auf der Begriffsidentität des "geschäftsmäßigen Betreibens von Fernmeldeanlagen" und des "Erbringens von Dienstleistungen mit Fernmeldeanlagen". Sie verwendet ferner anstelle des herkömmlichen Begriffs der Fernmeldedienstleistung den moderneren und international

gebräuchlichen Begriff der Telekommunikationsdienstleistung. Die Rechte sind nach folgendem Konzept festgelegt:

- Es soll grundsätzlich freier Wettbewerb im Dienstleistungsbereich unter allen Interessenten ("Jedermann ist berechtigt") einschließlich des Bundes (Absatz 1 Satz 1) bestehen.

- Im unmittelbaren Netzbereich (Absatz 2) müssen alle Wettbewerber zur Nutzung des Netzes, d.h. der Festverbindungen (festgeschaltete Übertragungswege) oder Wählverbindungen (vermittelte Übertragungswege), die von der Deutschen Bundespost TELEKOM aus ihrem Bestand zu den entsprechenden Überlassungsbedingungen bereitgestellt werden, berechtigt sein. Hierzu gehört auch das Recht zur beliebigen Zusammenschaltung von Anschlüssen untereinander, d.h. von Fest- und Wählanschlüssen (ausgenommen für die Vermittlung von Sprache für andere).

 Der Rechtsanspruch auf Überlassung der im Monopol des Bundes befindlichen Übertragungswege ergibt sich bereits aus Absatz 2, der durch § 8 ergänzt wird. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterliegt der Träger eines öffentlich-rechtlichen Monopols einem Zulassungszwang auch dann, wenn er im Gesetz nicht ausdrücklich angeordnet ist (Bundesverwaltungsgericht BVerwGE 36, S. 352).

 Der Telefondienst verbleibt im Monopol des Bundes. Dies bedeutet aber nicht, daß der Bund das Monopol in jedem Fall wahrnehmen muß, da wie bisher Ausnahmen zugelassen werden können.

Der Inhalt der gegenüber dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit geregelten Ausnahme für den Telefondienst bzw. für das "Betreiben von Fernmeldeanlagen, soweit es der Vermittlung von Sprache für andere dient (Telefondienstmonopol)", ist zunächst identisch mit dem Erbringen des Telefondienstes in herkömmlicher Art, der wie bisher dem Bund allein vorbehalten bleiben soll. Dazu gehört auch die Sprachvermittlung im ISDN. Außerdem wird von der Regelung erfaßt, daß in Übertragungswegen keine zusätzlichen Kanäle für den Telefonverkehr durch Kanalteilung zum Zwecke des Wiederverkaufs an Dritte geschaffen werden dürfen. Darüber hinaus umfaßt die Ausnahmeregelung auch die Sprachvermittlung mit Abweichungen vom Standard sowie Weiterentwicklungen und Ergänzungen des derzeitigen Telefondienstes, also Dienste, bei denen aus der Sicht der Nutzer die Sprachübertragung den Hauptzweck darstellt und die ohne die unveränderte zeitgleiche Übertragung der Sprache nicht sinnvoll erbracht werden können.

Mehrwertdienstleistungen wie die Speicherung von Sprache (z.B. Voice Mail), die zur deutlich zeitversetzten Übermittlung von gesprochenen Mitteilungen dienen (kein Dialog), oder die Umformung von Sprache (z.B. Computersprache) können von Dritten als Dienstleistungen erbracht werden, soweit sie nicht offensichtlich dazu dienen, das Telefondienstmonopol durch Zusatzelemente zur Sprachkommunikation oder durch deren Veränderung zu unterlaufen. Schließlich bleibt Dritten wie bisher das Recht erhalten, Sprache innerhalb von Fernmeldeanlagen zu vermitteln, die nur für den inneren Betrieb des Dritten bestimmt sind, z.B. in den herkömmlichen Nebenstellenanlagen oder Telefonanlagen.

Der Verzicht auf Übernahme des in Absatz 1 Satz 1 vorhandenen Begriffs der Fernsprechanlage berücksichtigt die Mehrdiensteeinrichtungen des ISDN. Die anlagebezogene Kennzeichnung des Telefondienstes ist im Hinblick auf die anlagebezogenen Strafbarkeitsvoraussetzungen des § 15 notwendig.

b) Die Neufassung des bisherigen Absatzes 2 (Absatz 5 neu) trägt dem Tatbestand Rechnung, daß der bisherige Absatz 1 in vier Absätze umstrukturiert worden ist. Aus Satz 2 ergibt sich die Verpflichtung des Bundesministers für Post und Telekommunikation, auf die Deutsche Bundespost TELEKOM die Befugnisse zu übertragen, die sie nach der Grundvorstellung des Postverfassungsgesetzes in eigener unternehmerischer Verantwortung zur Erfüllung ihrer Dienstleistungsaufgaben benötigt. Ferner berücksichtigt die Neufassung die Änderung der Bezeichnung des zuständigen Bundesministers von "Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" in "Bundesminister für Post und Telekommunikation" nach dem Postverfassungsgesetz.

Zu Nr. 2 - § 1a FAG

a) Die umfassende Pflicht zur Anzeige des Angebots von Telekommunikationsleistungen in Absatz 1 ist notwendig, um eine Übersicht über die Versorgungsbreite und -intensität zu erhalten. Diese Dienstleistungsübersicht soll auch eine Kontrolle ermöglichen, ob das Verbot der Vermittlung von Sprache für andere (Telefondienstmonopol) eingehalten wird. Die halbjährliche Veröffentlichung dient der Markttransparenz.

b) Die Regelung in Absatz 2 trägt den Folgen für den Wettbewerb in den Bereichen Rechnung, in denen die Deutsche Bundespost TELEKOM gemäß § 22 PostVerfG zu bestimmten Fernmeldedienstleistungen verpflichtet worden ist. Da eine solche Pflichtversorgung für allgemein notwendige Dienstleistungen begründet werden wird, muß verhindert werden, daß im Bereich einer Pflichtleistung die Ertragskraft der Deutschen Bundespost TELEKOM infolge sog. Rosinenpickerei durch Wettbewerber in Teilbereichen wesentlich verschlechtert wird und eine Pflichtleistung dadurch nicht mehr ordnungsgemäß erbracht werden kann. Diesem Ziel dient das Recht des Bundesministers für Post und Telekommunikation, zum Ausgleich der Wettbewerbsverzerrung durch Rechtsverordnung den Wettbewerb zu regulieren. Diese Rechtsverordnungen werden in der Regel eine besondere politische Bedeutung haben und daher nach § 15 Abs. 1 Buchst. c) der Geschäftsordnung der Bundesregierung eines Kabinettsbeschlusses bedürfen.

Regulierungen des Wettbewerbs (durch Rechtsverordnung) sind naturgemäß nur insoweit berechtigt, als die Wettbewerbsmöglichkeiten der Deutschen Bundespost TELEKOM gerade durch die verordnete Struktur der Pflichtleistung oder die der Entgeltregelung in erheblicher Weise beeinträchtigt sind und auf der

anderen Seite ein finanzieller Ausgleich gemäß § 29 Abs. 4 PostVerG wegen nachhaltig fehlender Ertragskraft der Monopoldienste nicht möglich ist, gleichzeitig jedoch die Pflichtleistung aufrechterhalten werden muß. Um den betroffenen Wettbewerbern ein möglichst großes Maß an Planungssicherheit bei ihrer Berufsausübung zu verschaffen, ist festgelegt worden, daß die fehlende Ertragskraft als Voraussetzung einer wettbewerbsregulierenden Rechtsverordnung aus dem letzten Jahresabschluß der Deutschen Bundespost TELEKOM erkennbar sein muß, der gemäß § 36 Abs. 3 PostVerfG bekanntgemacht wird. Darüber hinaus ist die Rechtsverordnung funktional auf wettbewerbsentzerrende Verpflichtungen, gegenständlich auf Angebotsbedingungen in räumlicher oder qualitativer Hinsicht sowie auf den Preis bestimmende Faktoren beschränkt worden, wobei im Interesse eines funktionierenden Marktes die qualitative Festlegung der Angebotsbedingungen marktgerecht sein muß und den Preisen nur allgemeine Grundsätze, nicht jedoch die Höhe vorgegeben werden dürfen. Dadurch kann sich der Wettbewerber darauf verlassen, daß er nur in bestimmten Grenzen zur Änderung seines Wettbewerbsverhaltens angehalten werden kann. Um schließlich das Eigentum an den von Wettbewerbern getätigten Investitionen in ihren Geschäftsbereich nicht anzutasten, ist festgelegt worden, daß der erreichte gegenwärtige Stand des Geschäftsbetriebs der konkurrierenden Unternehmen durch die Rechtsverordnung nicht beeinträchtigt werden darf.

Im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsgebot sind wegen ihres verhältnismäßig geringen Markteinflusses die Unternehmen von der Rechtsverordnung ausgenommen worden, die im letzten vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung endenden Geschäftsjahr einen Marktanteil von weniger als drei vom Hundert erreicht

haben. Um aber in diesem Zusammenhang einen Mißbrauch durch Aufteilung des Marktanteils auf mehrere Unternehmen zu verhindern, sind für die Berechnung der Marktanteile die Regelungen des § 23 Abs. 1 S. 2 bis 6 und 8 bis 10 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden.

Zu Nr. 3 - § 2 -

a) Die neue Fassung von Satz 1 in § 2 Absatz 1 stellt klar, daß die Befugnis zur Verleihung nicht mehr für sämtliche Fernmeldeanlagen gilt, sondern nur noch für solche, bei denen dem Bund ein ausschließliches Recht zusteht.

b) Die ausdrückliche Regelung des Rechts des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der von ihm ermächtigten Behörden zur Gebührenerhebung für die Verleihung gemäß Absatz 1 und die Ausübung der zugewiesenen Rechte ist erforderlich, da nach dem vorliegenden Änderungsentwurf die bisherige Vorschrift des § 9 Absatz 2 und damit der Hinweis auf dieses Recht im Gesetz wegfallen. Die in Absatz 2 vorgesehene Ergänzung beseitigt mithin von vornherein mögliche Mißverständnisse. Die Ausdehnung der Regelung auch auf Auslagen durch eine allgemeine Kostenregelung entspricht dem Regelungsgegenstand des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821). Die Änderung der Bezeichnung des zuständigen Bundesministers von "Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" in "Bundesminister für Post und Telekommunikation" berücksichtigt die neue Bezeichnung im Postverfassungsgesetz.

Im neuen Satz 3 in § 2 Absatz 2 wird ein Rechtsanspruch auf Genehmigung von Satellitenfunkanlagen zur Übermittlung von Daten niedriger Bitraten eingeräumt. Datenübermittlung im Sinne dieser Bestimmung umfaßt auch die Übermittlung von Texten, Graphiken, Bildern und Dokumenten. Für die übrigen Satellitenfunkanlagen wird auf die Genehmigungsmöglichkeit aufgrund einer Ermessensentscheidung des Bundesministers für Post und Telekommunikation nochmals ausdrücklich hingewie-

sen. Damit sollen hinsichtlich dieser Übertragungstechnik ein Randwettbewerb im Monopolbereich des Bundes gemäß § 1 Abs. 2 (Übertragungswege und Funkanlagen) eröffnet und auch zusätzliche Möglichkeiten für Innovationen, insbesondere für neue Dienste geschaffen werden. Um indes die Kollision mit den Alleinrechten des Bundes im weiteren auszuschließen, ist der Rechtsanspruch auf Genehmigung davon abhängig gemacht, daß

- nur Daten niedriger Bitraten übermittelt werden (Wahrung des Telefondienstmonopols) und

- der Betrieb mit dem allgemeinen Funkverkehr abgestimmt werden kann (Wahrung der Funkhoheit).

Im einzelnen sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Die spezifischen technischen Möglichkeiten der Satellitenkommunikation, vor allem rasche Flächendekkung und hohe Anwendungsflexibilität, beinhalten in Verbindung mit der technologischen Entwicklung bei den Bodenstationen ein interessantes Innovationspotential für neue Fernmeldedienstleistungen. Entsprechend den Empfehlungen der Kommission soll daher der individuelle Datenverkehr niedriger Bitraten über Satelliten dem Wettbewerb geöffnet werden, soweit Gründe des Funkverkehrs, wie Verfügbarkeit von Frequenzbändern und Störbeeinflussung, nicht entgegenstehen.

Daher wird Antragstellern ein Rechtsanspruch auf Genehmigung von Satellitenfunkanlagen zur Übermittlung von Daten, Texten, Graphiken, Bildern und Dokumenten mit Übertragungsgeschwindigkeiten bis 15 Kbit/sec je Übertragungskanal, aber nicht zur Übermittlung von Sprache eingeräumt. Die Satellitenfunkanlagen können

sowohl für gerichteten Verkehr als auch für Zweiwegekommunikation genutzt werden. Es sind sowohl Punkt-zu-Punkt- als auch Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindungen möglich. Ferner sind eingeschlossen mobile Formen der Satellitenkommunikation. Die Verbindung mit dem öffentlichen Fernmeldenetz über standardisierte Netzschnittstellen ist gestattet. Davon unberührt bleibt das Recht der Deutschen Bundespost TELEKOM, für diesen Netzzugang ein Entgelt zu verlangen, soweit dafür erbrachte Leistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM dies begründen. Der eingeräumte Rechtsanspruch schränkt ferner nicht die gesetzlichen Verpflichtungen ein, die für den Bundesminister für Post und Telekommunikation aufgrund der Gesetze bestehen, die zu internationalen Übereinkommen beschlossen worden sind.

Soweit zur Förderung von Innovationen im Einzelfall auch die Sprachübertragung über Satellitenfunkanlagen niedriger Bitraten angezeigt ist, wird der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nach § 2 Abs. 1 Einzelgenehmigungen erteilen, falls damit keine geschäftsmäßige Sprachvermittlung verbunden ist und eine Verbindung mit dem öffentlichen Netz - von begründeten Ausnahmen abgesehen - ausgeschlossen ist.

Zur Genehmigungsmöglichkeit für Satellitenfunkanlagen zur Übermittlung von Daten höherer Bitraten (2. Halbsatz) ist folgendes anzumerken:

Das Genehmigungsrecht ist nach der Neufassung des § 2 Abs. 2 des FAG nicht in das völlig freie Ermessen des Bundesministers für Post und Telekommunikation gestellt. § 2 Abs. 1 des FAG normiert bereits ein allgemeines Verleihungsrecht des Bundesministers für Post und Telekommunikation für das Fernmeldewesen. Die ausdrückliche Wiederholung des Genehmigungsrechts

im direkten Bezug zur Satellitenkommunikation (§ 2 Abs. 2 des FAG) verdeutlicht, daß die durch die Satellitenkommunikation möglichen Innovationen voll erschlossen werden sollen. Die Genehmigungsvorbehalte bzw. -auflagen für private Satellitenfunkanlagen höherer Bitraten sind deshalb nur aus dem Willen, der den Gesetzgeber zur Erwähnung des Verleihungsrechts im Zusammenhang mit der Satellitenkommunikation veranlaßt hat, abzuleiten. Dementsprechend wird die Genehmigung entsprechender Anlagen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation grundsätzlich nur dann versagt werden können, wenn dies notwendig ist,

- um die ordnungsmäßige Abwicklung aller Funkdienste (funktechnische Auflagen, Frequenzmanagement) zu gewährleisten oder
- um die Substitution der Sprachübermittlung in den terrestrischen Netzen zu verhindern.

Angesichts der hohen Wachstumsraten und des Innovationspotentials im Mobilfunk soll in der Bundesrepublik Deutschland auch im Bereich des öffentlichen Mobilfunks Wettbewerb eingeführt werden. Anders als etwa in Großbritannien und Frankreich soll der Wettbewerb aber nicht bereits im heutigen analogen C-Netz, sondern erst im digitalen D-Netz Anfang der neunziger Jahre möglich werden. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird zu diesem Zweck von der Möglichkeit einer Verleihung nach § 2 Abs. 1 Gebrauch machen und nach einer sorgfältigen Auswahl einem weiteren Betreiber eines öffentlichen Mobilfunksystems eine Lizenz erteilen.

Bei den vorerwähnten Satellitenfunkanlagen sowie bei den Funkanlagen des Mobilfunks sollen im Interesse einer Entfaltung des Wettbewerbs im übrigen Gebühren

für die Verleihung nach § 2 Abs. 2 nur in der Höhe erhoben werden, die nicht über die Deckung der Kosten des Genehmigungsverfahrens und der Erhaltung der Funkordnung hinausgeht. Ein Ausgleich für die Ausübung der verliehenen Rechte wird nicht erhoben.

Zu Nr. 4 - 2a -

In Absatz 1 dieser Vorschrift wird der Bundesminister für Post und Telekommunikation ermächtigt, das Verfahren für die Zulassung von Fernmeldeendeinrichtungen und Funkanlagen durch Rechtsverordnung zu regeln. Mit dieser "Gerätezulassung" wird die generelle Eignung einer geprüften Fernmeldeendeinrichtung für die jeweils vorgesehene Verwendungsart bestätigt.

Soweit es zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen des öffentlichen Fernmeldeverkehrs erforderlich ist, wird der Bundesminister für Post und Telekommunikation darüber hinaus in Absatz 2 ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche privaten Fernmeldeendeinrichtungen nur von zugelassenen Personen errichtet, geändert und instandgehalten werden dürfen, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Personenzulassung im einzelnen zu regeln. Mit der Personenzulassung wird die Befähigung einer Person zum ordnungsgemäßen Errichten, Ändern und Instandhalten von privaten Endeinrichtungen bestätigt.

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand tritt keine grundlegende Neuerung ein, da die Zulassung als öffentlich-rechtliche Dienstleistung auch bisher schon gemäß § 14 PostVwG durch Rechtsverordnung geregelt werden konnte und für den Bereich der "Gerätezulassung" durch den Erlaß der "Verordnung über die Zulassung von Fernmeldeeinrichtungen" auch schon geregelt ist. Diese auf fernmeldemäßige Belange beschränkten Regelungen dienen nicht nur der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Fernmeldenetzes, der Verhinderung von Störungen und Schäden, sondern auch der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der von der Deutschen Bundespost TELEKOM angebotenen Monopol- und Pflichtdienste. Die "Geräte- und Personenzulassungen" geben im übrigen

auch den Herstellern, Vertreibern und insbesondere auch den Verbrauchern die nötige Planungssicherheit, die sich aus der Feststellung der grundsätzlichen Geeignetheit der zugelassenen Endeinrichtungen für den Anschluß an das öffentliche Netz wie der Geeignetheit der zum Aufbau und zur Wartung berechtigten Personen ergibt. Bei der Zulassung von Funkanlagen nimmt der Bundesminister für Post und Telekommunikation dagegen wegen der besonderen Störfähigkeit derartiger Anlagen mit dem Zulassungsverfahren eine wichtige Ordnungsfunktion wahr.

Durch Absatz 3 Satz 1 der Vorschrift wird den Antragstellern ein ausdrücklicher Rechtsanspruch auf Zulassung eingeräumt, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Absatz 3 Satz 2 legt die organisatorische Selbständigkeit und damit die im Interesse der Wettbewerbsneutralität erforderliche Unabhängigkeit der Zulassungsbehörde von dem öffentlichen Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM fest.

In Absatz 4 wird der Bundesminister für Post und Telekommunikation ermächtigt, Gebührenvorschriften unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips zu erlassen, wobei er das Äquivalenzprinzip angemessen berücksichtigen kann.

Absatz 5 dient der Klarstellung, daß die grundsätzliche Zustimmungsbedürftigkeit des Artikel-Gesetzes sich nicht auf den Erlaß dieser Verordnungen bezieht. Mit dieser Regelung wurde von der nach Art. 80 Abs. 2 GG ausdrücklich für den Erlaß der dort genannten Rechtsverordnungen eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrats auszuschließen. Aus der Interessenlage der Bundesländer heraus ist kein Grund ersichtlich, bei gleicher Regelungsmaterie von der bisherigen Rechtslage abzuweichen und die Regelung der Geräte- und Personenzulassung an die Zustimmung der Länder zu binden.

Zu Nr. 5 - § 3 Absatz 3 -

Für die bisherige Regelung, nach der abweichend von § 40 Verwaltungsgerichtsordnung der ordentliche Rechtsweg vorgesehen war, besteht kein sachlicher Grund mehr.

Zu Nr. 6 - § 5 und § 6 Absatz 3 -

Die Änderung der Bezeichnung des zuständigen Bundesministers von "Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen"in "Bundesminister für Post und Telekommunikation" berücksichtigt die neue Bezeichnung im Postverfassungsgesetz.

Zu Nr. 7 - § 9 -

Da die Deutsche Bundespost TELEKOM ihre Dienstleistungen mit Ausnahme des Telefondienstes und der Überlassung von Übertragungswegen zukünftig im Wettbewerb mit Privatunternehmen erbringen wird, ist eine privatrechtliche Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zu den Kunden insgesamt sachgerechter als die bisher gültige öffentlich-rechtliche Ausrichtung der Rechtsbeziehungen der Deutschen Bundespost zu ihren Teilnehmern. Um die Einheitlichkeit der Rechtsverhältnisse in allen Bereichen der Kundenbeziehungen sicherzustellen, sollen auch die verbleibenden Monopolleistungen sowie die Pflichtleistungen auf privatrechtlicher Basis angeboten werden.

Die bisherige Regelung in Absatz 1 über die Beitreibung von Gebühren der Deutschen Bundespost aus der Benutzung ihrer Fernmeldeanlagen muß demzufolge entfallen, da diese von ausschließlich öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Deutschen Bundespost zu den Benutzern ihrer Fernmeldeanlagen ausgeht. An die Stelle treten nachstehende Regelungen, die auf privatrechtlichen Beziehungen aufbauen:

- Absatz 1

 Es wird klargestellt, daß die Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost TELEKOM und ihren Kunden privatrechtlicher Natur sind.

- Absatz 2

Diese Vorschrift räumt der Deutschen Bundespost TELEKOM das Recht ein, ihre privatrechtlichen Entgeltforderungen für Leistungen im Monopolbereich einschließlich erbrachter Nebenleistungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung beizutreiben. Dieses Verfahren entbindet die Deutsche Bundespost TELEKOM von der Notwendigkeit, sich vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen einen Titel im Sinne des 8. Buches der ZPO zu besorgen und die Vollstreckung den dort bestimmten Organen zu überlassen. Für dieses Verfahren spricht in erster Linie, daß der Deutschen Bundespost TELEKOM im Massengeschäft der Monopolleistungen Zeit und Kosten erspart werden, welche zur Erlangung eines zivilrechtlichen Titels aufgewendet werden müßten. Das Verwaltungsvollstreckungsverfahren entlastet insoweit sowohl die Gesamtheit der Kunden - da Kostensteigerungen an die Kunden weitergegeben werden müßten - als auch den säumigen Schuldner, der anderenfalls zusätzlich noch die Kosten des der Zwangsvollstreckung notwendig vorgeschalteten zivilgerichtlichen Verfahrens zu tragen hätte.

Daneben trägt dieses Verfahren auch dem Umstand Rechnung, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM erhebliche Vorleistungen zu erbringen hat, was notwendig eine erhöhte Gefahr von Einnahmeausfällen mit sich bringt.

Es können Entgeltforderungen sowohl für Leistungen im Monopolbereich als auch für im Zusammenhang damit erbrachte Nebenleistungen beigetrieben werden. Daß Forderungen für solche Nebenleistungen beitreibb!r sind, beruht auf Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie darauf, daß zwischen Monopol- und Nebenleistung ein enger Sachzusammenhang besteht, der eine verfahrensmäßig einheitliche Behandlung beider Forderungsarten gebietet.

- Absatz 3

Da der Beitreibung der privatrechtlichen Ansprüche noch kein gerichtliches Erkenntnisverfahren vorausgegangen ist, muß das Recht des Schuldners, Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend zu machen, gewahrt bleiben.

Demgemäß ist vorgesehen, daß Einwendungen des Schuldners gegen den der Vollstreckung zugrunde liegenden Anspruch zu einer Hemmung des Vollstreckungsverfahrens führen. Das Beitreibungsverfahren darf erst fortgesetzt werden, wenn die Deutsche Bundespost TELEKOM - nachdem sie binnen Monatsfrist Klage erhoben oder den Erlaß eines Mahnbescheides beantragt hat - über einen rechtskräftigen Titel verfügt. Mit diesen Regelungen sind die Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz des Kunden im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet, da eine unverzügliche gerichtliche Klärung herbeigeführt werden kann.

- Absatz 4

Die Deutsche Bundespost TELEKOM kann auch solche Vollstreckungstitel beitreiben, die sie über Entgeltforderungen für Pflichtleitungen und freie Leistungen erwirkt hat. Dies rechtfertigt sich daraus, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM mit dem Beitreibungsdienst bereits über eine effiziente Verwaltungsorganisation verfügt. Es entspricht den Erfordernissen der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis, eine Gesamtzuständigkeit für die Vollstreckung aller Entgeltforderungen zu begründen, anstatt die Forderungen für Pflichtleistungen und freie Leistungen im zivilprozessualen Wege zwangsvollstrecken zu lassen.

Die bisherige Regelung des Absatzes 2 über die Beitreibung von Beträgen für die Erteilung einer Verleihung gemäß § 2 Abs. 1 ist als Sonderregelung entbehrlich. Sie kann entfallen, da gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungswege vollstreckt werden können.

Zu Nr. 8 - § 15 Abs. 3 -

Die Zuordnung des Strafantragsrechts in die Verantwortung des Bundesministers für Post und Telekommunikation ist wegen der gegebenenfalls schwerwiegenden Folgen für den Einzelnen und der allgemeinen Betroffenheit der Gemeinschaft angemessen. Die Möglichkeit der Delegation dieses Rechts berücksichtigt die Bedürfnisse der praktischen Aufgabenerledigung.

Zu Nr. 9 - § 19a -

a) Die Regelung einer Ordnungswidrigkeit bei Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 1a Abs. 1 in Absatz 1 Nr. 1 ist zur Wirksamkeit der Vorschrift des § 1a erforderlich.

b) Die Zuordnung des Rechts zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 in die Verantwortung des Bundesministers für Post und Telekommunikation ist wegen der erheblichen Folgen für den Einzelnen und der allgemeinen Betroffenheit der Gemeinschaft gerechtfertigt. Die Möglichkeit der Delegation des Rechts durch Rechtsverordnung (§ 36 Abs. 3 OWiG) trägt den Bedürfnissen der praktischen Aufgabenerledigung Rechnung.

c) Die besondere Bestimmung der Postkasse als zuständige Kasse für die Vereinnahmung der Geldbußen muß wegen der Trennung der hoheitlichen und der unternehmerischen Aufgaben entfallen. Es bleibt bei dem Grundatz, daß die Geldbußen der Bundeskasse zufließen (§ 90 Abs. 2 OWiG).

Zu Nr. 10 - § 2 Abs. 2 Satz 2, § 5b Abs. 1 Nummer 2h und i sowie Nummer 3, § 8, § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, § 13 Satz 1, § 15 Abs. 2b, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 3 -

Die Änderung der Bezeichnung des Begriffs "Deutsche Bundespost" in "Deutsche Bundespost TELEKOM" berücksichtigt die Bezeichnung im neuen Postverfassungsgesetz.

Zu Nr. 11 - Übergangsregelung -

Die spätestens bis zum 1. Juli 1990 begrenzte Fortgeltung des Monopols für das Errichten und Betreiben von einfachen Endeinrichtungen des Telefondienstes ist darin begründet, daß sich die Deutsche Bundespost TELEKOM und die Hersteller, die die Deutsche Bundespost beliefern, noch auf den neuen Wettbewerbsmarkt umstellen müssen.

Zu Artikel 4
Änderung und Aufhebung von sonstigen Gesetzen

Die gegenüber dem bisherigen Recht (Postverwaltungsgesetz) neue Aufbau- und Organisationsform der Deutschen Bundespost und die neuen Handlungsformen im Hinblick auf die Kundenverhältnisse (privatrechtlich gestaltete Rechtsbeziehungen anstelle von verordnungsrechtlich festgelegten) bedingen Folgeänderungen in anderen Gesetzen. Sie werden in Artikel 4 geregelt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Absatz 1

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß für die Briefbeförderung künftig nicht mehr Gebühren, sondern Leistungsentgelte zu entrichten sind, und daß diese dem Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST zustehen.

Absatz 2

Da zunächst die OPD als Dienststelle der Mittelstufe in ihrer bisherigen Organisationsform weiterbestehen wird, ist nach geltendem Recht die Bildung nur eines Bezirkspersonalrats möglich.

Der Dienststellenbegriff des BPersVG stellt nämlich auf Behörden oder Verwaltungsstellen ab (§ 6 BPersVG). Die von einer Behörde oder Verwaltungsstelle wahrzunehmenden vielfältigen Funktionen werden somit als Einheit gesehen. Daher ist es auch nach dem Gesetz nicht möglich, Personalvertretungen funktionsbezogen zu bilden; z.B. Personalvertretung der Schalterbeamten oder der Briefverteilkräfte.

Da jedoch die Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und Deutsche Bundespost TELEKOM bei ihrer "Verselbständigung" eigenständige Dienststellen im Sinne des BPersVG werden, müssen bei den jeweiligen Generaldirektionen auch Hauptpersonalräte gebildet werden, die für den Bereich TELEKOM von den Beschäftigten der Fernmeldeämter und für den Bereich Deutsche Bundespost POSTDIENST von den Beschäftigten der Postämter mitgewählt werden.

Bei dieser neuen Unternehmensstruktur ist es jedoch nicht möglich, bei den Direktionen nur einen Bezirkspersonalrat zu bilden, der auf der Ortsebene von Angehörigen verschiedener selbständiger Unternehmen zu wählen wäre. Außerdem müßte dieser Bezirkspersonalrat Aufgaben nach dem BPersVG für zwei selbständige Unternehmen wahrnehmen.

Die personalvertretungsrechtlichen Fragen lassen sich aufgrund der gegenwärtigen Fassung des BPersVG nicht lösen. Daher ist ein neuer § 89a in das BPersVG einzufügen.

Absatz 3

Die Ergänzung ist notwendig zur Bestimmung der obersten Dienstbehörde der vom G 131 erfaßten Versorgungsempfänger der Post. Sie ist identisch mit der obersten Dienstbehörde nach § 46 PostVerfG.

Absatz 4

Die Ergänzung ist notwendig, weil der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, der bisher im Sinne des § 25 Abs. 2 BWGöD die Aufgaben der früheren Reichsverwaltungen weitergeführt hat, als oberste Dienstbehörde für die Geschädigten der früheren Deutschen Reichspost ausfällt. Die oberste Dienstbehörde im Sinne des BWGöD ist identisch mit der obersten Dienstbehörde nach § 46 PostVerfG.

Absatz 5 und 6

In ihrer neuen Organisationsform steht die Deutsche Bundespost nicht mehr unter der unmittelbaren Leitung des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Die Generaldirektionen sind organisationsrechtlich nicht oberste Bundesbehörde. Die in den hier angesprochenen Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes und des Katastrophenschutzgesetzes festgelegten Aufgaben müssen daher unmittelbar der Deutschen Bundespost übertragen werden.

Absatz 7

Die Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens sind nach wie vor staatliche Aufgaben, auch wenn die Dienstleistungen in privatrechtlicher Handlungsform angeboten werden. Die Unternehmen unterliegen insoweit besonderen Bindungen (Verwaltungsprivatrecht). Das erfordert eine gleichmäßige Anwendung der Geschäftsbedingungen und Leistungsentgelte. Es kann nicht im Belieben der Unternehmen oder der Kunden stehen, ob diese Regelungen Grundlage der Kundenbeziehungen sind. Das erfordert eine Ausnahme von § 2 AGB-Gesetz, wonach Allgemeine Geschäftsbedingungen

u.a. nur bei Einverständnis des Kunden gelten. Im übrigen sollen sonstige Anwendungsvoraussetzungen wie ausdrücklicher Hinweis oder deutlich sichtbarer Aushang durch eine amtliche Veröffentlichung und durch Einsichtnahmemöglichkeit bei großen Ämtern des Post- und Fernmeldewesens ersetzt werden.

Absatz 8

Die in Absatz 1 dargelegten Gründe erfordern auch die für das Sozialgesetzbuch vorgesehenen Änderungen.

Absatz 9 und 10

Nach der neuen Struktur sind hoheitliche Aufgaben - hier: Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten - Sache des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Die in Absatz 9 und 10 angesprochenen Bestimmungen sind daher aufzuheben.

Absatz 11

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß die Leitung der Deutschen Bundespost nicht mehr dem Bundesminister für Post und Telekommunikation obliegt, sondern dem Vorstand des jeweiligen Unternehmens.

Absatz 12

Die Begründung zu Absatz 11 gilt entsprechend.

Absatz 13

Mit der Umstellung der postalischen Kundenbeziehungen auf privatrechtliche Vertragsverhältnisse kann der Betrieb des Postwesens, insbesondere die Nachrichten- und Güterbeförderung, nicht mehr als hoheitliche Betätigung im Sinne des § 4 GüKG angesehen werden. Damit die betrieblich notwendigen und seit langem bewährten Beförderungsstrukturen erhalten bleiben, ist die vorgeschlagene Änderung des § 4 GüKG erforderlich.

Absatz 14

Mit dem Inkrafttreten des Postverfassungsgesetzes muß die genannte Bestimmung des Finanzänderungsgesetzes 1967 aufgehoben werden.

Zu Artikel 5
Neufassung des Gesetzes über das Postwesen und des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

Das Gesetz über das Postwesen und das Gesetz über Fernmeldeanlagen erfahren durch die Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes zahlreiche Änderungen. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird daher befugt, die genannten Gesetze in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 6
Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7
Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1989. Da die Wirtschaftspläne der Unternehmen für das Geschäftsjahr 1989 noch vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen aufgestellt und vom Verwaltungsrat beschlossen werden, soll die entsprechende Vorschrift des § 57 Abs. 3 bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache 240/88 (Beschluß)

08.07.88

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz - PostStruktG)

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 240/88 (Beschluß)

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Gesetzes
zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens
und der Deutschen Bundespost
(Poststrukturgesetz - PostStruktG)

1. Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 3 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 1 Abs. 1 sind in Satz 3 die Worte
"unternehmerische und betriebliche Aufgaben"
durch die Worte
"unternehmerische, betriebliche und gesamtwirtschaftliche Aufgaben"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Festlegung von Leitungsgrundsätzen gemäß § 4 PostVerfG - u. a. "im Sinne der öffentlichen Aufgabenstellung, insbesondere der Daseinsvorsorge" - setzt voraus, im Aufgabenkatalog des § 1 festzulegen, daß die Deutsche Bundespost nicht nur unternehmerische und betriebliche, sondern auch gesamtwirtschaftliche Aufgaben hat. Diese Ergänzung ist um so erforderlicher, als der Bundesgesetzgeber ausweislich der Begründung zu § 4 - S. 148 - davon ausgeht, daß der in § 1 vorgesehene Begriff der "Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrages" nicht die Aufgaben bzw. Interessen der Länder in den Bereichen der Regional-, Struktur-, Sozial-, Technologie-, Forschungs- und Hochschulpolitik umfaßt.

2. Artikel 1 § 4 (PostVerfG)

Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben soll die Deutsche Bundespost im Rahmen der für ihre Wirtschaftsführung geltenden Bestimmungen bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen Industrie, Handwerk und Handel jedes Landes mit dem Ziel berücksichtigen, zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland beizutragen.

3. Artikel 1 § 8 Nr. 1 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 8 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. die Festlegung von Grundsätzen über die wechselseitige Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen der Unternehmen der Deutschen Bundespost einschließlich der Festlegung von Grundsätzen über die Abgeltung einer Inanspruchnahme (§ 4 Abs. 2),"

Begründung:

Hiermit sollen die Zuständigkeiten des Direktoriums ausgeweitet werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß dem Direktorium primär eine die drei Unternehmensteile (§ 1 Abs. 2) koordinierende Führungsfunktion zukommt, um eine sinnvolle Nutzung der gemeinsamen Ressourcen (Verbundvorteile) zu ermöglichen. Eine zu starke Ausweitung der Zuständigkeiten des Direktoriums würde demgegenüber die Einrichtung eines eigenen Aufsichtsratsgremiums beim Direktorium angezeigt erscheinen lassen; dies ist im Sinne der Gesamtzielrichtung des Poststrukturgesetzes (u.a. mehr unternehmerische Flexibilität) nicht sachgerecht.

4. Artikel 1 § 8 Nr. 4 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 8 sind in Nummer 4 die Worte
"Vereinbarung eines Finanzausgleichs"
durch die Worte
"Festlegung eines Vorschlags über einen Finanzausgleich"
zu ersetzen.

Als Folge
sind in Artikel 1 § 29 Abs. 3 Satz 3 die Worte
"die Vereinbarung"
durch die Worte
"der Vorschlag"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß Mehrheitsentscheidungen des Direktoriums über einen Finanzausgleich durch die Formulierung des Gesetzentwurfes ("Vereinbarung") nicht ausgeschlossen sind.

5. Artikel 1 § 14 Abs. 4 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 14 ist der Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Zur Sicherung eines Mindestmaßes an Unabhängigkeit des Aufsichtsrates sollte diese Regelung entfallen.

6. Artikel 1 § 15 Satz 2 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 15 sind in Satz 2 nach den Worten
"Satz 2"
die Worte
"und 3"
einzufügen.

Begründung:

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Eine Bezugnahme in § 15 ist auch auf das Vorschlagsrecht bezüglich des Unternehmens Postbank (§ 14 Abs. 2 Satz 3) erforderlich.

7. Artikel 1 § 20 Abs. 3 Nr. 7 (PostVerfG)

In Artikel 1 ist in § 20 Abs. 3 die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

"7. die Allgemeine Geschäftsordnung für das Unternehmen.".

Begründung:

Anpassung an die Bestimmung des § 12 Abs. 1 Satz 3 PostVerfG, aus der zu schließen ist, daß der Vorstand selbständig über seine Geschäftsordnung beschließt.

8. Artikel 1 § 22 Abs. 1 Satz 1 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 22 Abs. 1 ist Satz 1 nach dem Wort
"Politik"
wie folgt zu fassen:

"der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Wirtschafts-, Verkehrs-, Finanz- und Sozialpolitik, geleitet wird."

Als Folge
sind in Satz 2 die Worte
"Politik der Bundesregierung"
durch die Worte
"Politik der Bundesrepublik Deutschland"
zu ersetzen.

Begründung:

Gegenüber der ursprünglichen Formulierung "Politik der Bundesregierung" wird mit der Änderung zum Ausdruck gebracht, daß bei der Leitung der Deutschen Bundespost u.a. auch das föderative Moment Berücksichtigung zu finden hat. Zudem orientiert sich die Änderung am geltenden § 2 des Postverwaltungsgesetzes, der sich bewährt hat.

9. Artikel 1 § 22 Abs. 2 Satz 1 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 22 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der Unternehmen durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates diejenigen Infrastrukturdienstleistungen, die die Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse und zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Absatzes 1 erbringen müssen (Pflichtleistungen)."

Begründung:

Durch diese Änderung wird die Bundesregierung verpflichtet, mittels Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Pflichtleistungen einzuführen, die zur Zielerfüllung nach Absatz 1 erforderlich sind.

10. Artikel 1 § 22 Abs. 2 (PostVerfG)

In Artikel 1 ist § 22 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1
sind nach dem Wort "Daseinsvorsorge"
die Worte "und der sicherheitspolitischen Belange der Länder"
einzufügen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Sicherheitsbehörden sind höchstens kostendeckende Entgelte vorzusehen."

Begründung:

Zur Bewältigung der mit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang stehenden Aufgaben sind Bund und Länder auf flächendeckende Telekommunikationsnetze und leistungsfähige informationstechnische Einrichtungen angewiesen. Die Funktion und die Effektivität der mit diesen Aufgaben befaßten Behörden kann nur gewährleistet bleiben, wenn die erforderlichen Dienste bedarfsgerecht verfügbar sind und zu vertretbaren finanziellen Bedingungen angeboten werden. Weitere Voraussetzung ist, daß zur Zeit noch bestehende benutzungsrechtliche Hemmnisse abgebaut werden.

Bei der Bestimmung der Infrastrukturleistungen, die im besonderen öffentlichen Interesse zu erbringen sind, der Festlegung der wesentlichen Strukturen der Pflichtleistungen sowie der Gebührenregelungen ist diesen Umständen Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf die Entgelte muß das dadurch geschehen, daß für die von den Sicherheitsbehörden in Anspruch genommenen Leistungen nicht Marktpreise, sondern Gebühren, die höchstens kostendeckend kalkuliert sind, in Rechnung gestellt werden.

Im Gesetzestext ist daher hervorzuheben, daß nicht nur allgemeine Gründe der Daseinsvorsorge, sondern auch die sicherheitspolitischen Belange des Bundes und der Länder Pflichtleistungen begründen.

11. Artikel 1 nach § 22 (PostVerfG)

In Artikel 1 ist nach § 22 folgender § 22a einzufügen:

"§ 22a
Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation legt alle drei Jahre dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen Infrastrukturbericht vor. Der Bericht soll den Beitrag der Deutschen Bundespost zur Daseinsvorsorge, insbesondere zur Verwirklichung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland offenlegen und mittel- und langfristige Planungsziele der Unternehmen der Deutschen Bundespost enthalten."

Begründung:

Mit der Ergänzung soll eine Berichtspflicht des Bundesministers in dreijährigem Turnus gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat festgelegt werden.

Die Berichtspflicht erstreckt sich im wesentlichen auf die in den §§ 1 und 4 Abs. 1 genannten Aufgaben des Bundesministers für Post und Telekommunikation und der Deutschen Bundespost. Der Bericht soll nicht nur über bereits getroffene Entscheidungen und ihre Auswirkungen informieren, sondern auch im Planungsstadium eine politische Wertung durch Bundestag und Bundesrat ermöglichen.

12. Artikel 1 § 24 Abs. 1 Satz 2 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 24 Abs. 1 sind in Satz 2 die Worte
"im Interesse des Bundes"
durch die Worte
"im Interesse der Bundesrepublik Deutschland"
zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Versagung einer Genehmigung eines Aufsichtsratsbeschlusses durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation sollen auch föderative Momente Berücksichtigung finden können. Dies wird durch die Umformulierung erreicht.

13. Artikel 1 nach § 27 (PostVerfG)

In Artikel 1 ist nach § 27 ein Abschnitt 5a "Poststrukturrat" mit den §§ 27a bis 27c einzufügen:

"Abschnitt 5 a
Poststrukturrat

§ 27 a
Bildung und Zusammensetzung

(1) Beim Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ein Poststrukturrat gebildet. Er besteht aus je elf Vertretern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates.

(2) Die Mitglieder sind an keine Aufträge oder Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer Körperschaften von der Bundesregierung ernannt. Die Vertreter des Deutschen

Bundestages müssen Mitglieder des Deutschen Bundestages sein. Die Vertreter des Bundesrates müssen der Regierung ihres Landes angehören oder Beamte einer obersten Landesbehörde sein.

(4) Für jedes Mitglied ist nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter vorzuschlagen.

(5) Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Deutschen Bundestages in den Poststrukturrat berufen. Sie bleiben nach Beendigung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages noch so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder ernannt worden sind. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(6) Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen. Sie verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Benennung.

(7) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds und bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mitglieds übernimmt der ernannte Stellvertreter die Aufgaben.

(8) Die Absätze 2, 5, 6 und 7 Satz 1 finden auf die stellvertretenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

§ 27b
Geschäftsordnung, Vorsitz, Sitzungen

(1) Der Poststrukturrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Poststrukturrat wählt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erreicht. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Der Poststrukturrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Poststrukturrat tritt in der Regel einmal im Halbjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Bundesminister für Post und Telekommunikation oder mindestens zehn Mitglieder des Poststrukturrats die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende des Poststrukturrats kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation und seine Beauftragten können an den Sitzungen teilnehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Poststrukturrat kann die Anwesenheit des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder seines Stellvertreters verlangen.

(7) Die Mitglieder oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation festsetzt.

§ 27c
Aufgaben

(1) Der Poststrukturrat berät den Bundesminister für Post und Telekommunikation in allen für die Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens und für die Aufgabenstellung der Daseinsvorsorge wichtigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation ist verpflichtet, den Poststrukturrat zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 umfassend zu informieren.

(3) Der Poststrukturrat nimmt insbesondere Stellung zu

1. Entwürfen zur Festlegung der mittel- und langfristigen Ziele für das Post- und Fernmeldewesen gemäß § 22 Abs. 1,

2. Beschlüssen des Aufsichtsrates nach § 20 Abs. 3 Nr. 1, soweit sie sich auf den Finanzausgleich zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost beziehen,

3. Beschlüssen des Aufsichtsrates nach § 20 Abs. 3 Nr. 4,

4. Beschlüssen des Aufsichtsrates nach § 20 Abs. 3 Nr. 6, soweit sie Probleme der Daseinsvorsorge betreffen,

5. Entwürfen zur Beauftragung des Vorstandes gemäß § 25, wenn und soweit die Beauftragung infrastrukturelle Bedeutung hat,

6. Entwürfen zur Neuorganisation und grundlegende Änderungen der inneren Struktur der Unternehmen der Deutschen Bundespost.

(4) Der Poststrukturrat ist berechtigt, in Fragen des Post- und Fernmeldewesens von allgemeiner Bedeutung Auskünfte und Stellungnahmen des Bundesministers für Post und Telekommunikation einzuholen.

(5) Stellungnahmen nach Absatz 3 Nr. 1, 5 und 6 sind innerhalb von drei Monaten herbeizuführen. Stellungnahmen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 sind so rechtzeitig herbeizuführen, daß sie der Bundesminister für Post und Telekommunikation bei seiner Entscheidung berücksichtigen kann.

(6) Ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation der Auffassung, daß er Stellungnahmen des Poststrukturrates im Interesse der Politik der Bundesrepublik Deutschland nicht berücksichtigen kann, hat er seine Entscheidung schriftlich zu begründen und den Poststrukturrat darüber zu unterrichten.

Hatte der Poststrukturrat bei Abgabe seiner Stellungnahme ein Thema ausdrücklich als für die Infrastruktur wesentlich bezeichnet, so kann er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Entscheidung des Bundeskabinetts beantragen."

Als Folge ist § 24 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation gilt als erteilt, wenn dem Vorstand nicht in den Fällen des § 20 Abs. 3 Nr. 2, 3, 5 und 7 innerhalb von drei Wochen, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 6 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Vorlage eine Äußerung des Bundesministers zugeht."

Begründung:

Durch die politischen und hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Post- und Fernmeldewesens wird die Infrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland in einem wichtigen Teilbereich gestaltet. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben wirkt in viele Politikbereiche hinein und hat insbesondere wirtschafts-, regional- und strukturpolitische Auswirkungen. Sie berührt damit in erheblichem Umfang Aufgaben und Interessen auch der Länder.

Auch mit der Einbeziehung des Bundesrates in den Erlaß und die Änderung einiger Rechtsverordnungen entsprechen die vorgesehenen Einflußmöglichkeiten der Länder nicht der Bedeutung, die den Entscheidungen zum Post- und Fernmeldewesen für die Interessen der Länder zukommt. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß die Einflußmöglichkeiten der Länder gegenüber der Vorlage der Bundesregierung gestärkt werden müssen.

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen gegenüber dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zum Ausdruck zu bringen. Dazu wird ein Poststrukturrat eingerichtet, der den Bundesminister in allen grundlegenden Fragen, die sich aus den politischen und hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Post- und Fernmeldewesens ergeben, berät. In gleicher Weise wird der Deutsche Bundestag einbezogen.

Im Poststrukturrat sollen Bundestag und Bundesrat gleichgewichtig vertreten sein. Um allen Ländern Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben, wird die Zahl der Mitglieder auf 22 festgesetzt.

Zu den Aufgaben des Poststrukturrates gehört es insbesondere, zu Fragen und Entscheidungen Stellung zu nehmen, die für die Daseinsvorsorge und insbesondere für infrastrukturelle Entwicklungen Bedeutung haben. Die Festlegung der Aufgaben des Poststrukturrates erfolgt daher unter Ausklammerung unternehmerischer oder betriebswirtschaftlicher Fragestellungen, soweit diese nicht gleichzeitig die politischen und hoheitlichen Aufgaben berühren.

Der Katalog der obligatorischen Stellungnahmen des Poststrukturrates umfaßt daher neben der Mitwirkung an konzeptionellen Planungen nur solche Beschlüsse des Aufsichtsrates, deren Bedeutung über unternehmerische und betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgeht und die der Genehmigung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation unterliegen. Die Einflußnahme des Poststrukturrates erfolgt während der Genehmigungsphase.

Um die Beratungen nicht unter einen un angemessenen Zeitdruck zu setzen, ist notwendig, die Frist für die Genehmigu von Aufsichtsratsbeschlüssen durch den Bundesminister für Post und Telekommun kation in den Fällen von drei auf sech Wochen zu verlängern, in denen der Pos strukturrat ihn beraten soll. Die Ände rung des § 24 Abs. 1 Satz 3 paßt daher die Fristen für die Genehmigung entsprechend an.

Eine Einflußmöglichkeit der Länder ist auch bei der Neuorganisation der inner Struktur der Unternehmen der Deutschen Bundespost notwendig. Die Entscheidung über eine regionale oder funktionale Gliederung der Unternehmen berührt zwei fellos auch wichtige Länderinteressen.

14. Artikel 1 §§ 41 und 53 (PostVerfG)

In Artikel 1 sind in § 41
nach dem Wort "Rechtsverordnung"
die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
einzufügen.

Als Folge ist
in § 53 bei den zitierten Vorschriften die Vorschrift
des § 41 mitaufzunehmen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält dienstrechtliche Regelungen, die für einen Teil des öffentlichen Dienstes zu einer Sonderstellung führen. Die damit eingeleitete Entwicklung kann zu einer Auflösung des öffentlichen Dienstrechts führen und unübersehbare Anschlußforderungen innerhalb der Personalkörper der Länder nach sich ziehen. Die dienstrechtliche Verordnungsermächtigung muß daher im Interesse der Aufrechterhaltung der Einheit des Dienstrechts und wegen der möglichen Konsequenzen für die Personalhaushalte der Länder mit einem Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Bundesrates versehen werden.

15. Artikel 1 §§ 42 und 53 (PostVerfG)

In Artikel 1 sind in § 42 Abs. 2 Satz 1
nach dem Wort "Rechtsverordnung"
die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
einzufügen.

Als Folge ist
in § 53 bei den zitierten Vorschriften die Vorschrift
des § 42 Abs. 2 mitaufzunehmen.

Begründung:

Die besoldungsrechtliche Verordnungsermächtigung muß wegen der möglichen Konsequenzen für die Personalhaushalte der Länder mit einem Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Bundesrates versehen werden.

16. Artikel 1 nach der Überschrift "Zehnter Abschnitt - Übergangs- und Schlußbestimmungen" (PostVerfG)

In Artikel 1 nach der Überschrift "Zehnter Abschnitt - Übergangs- und Schlußbestimmungen" ist folgender § 53a einzufügen:

"§ 53a
Besetzung der Präsidentenstellen,
organisatorische Änderungen

(1) Die Stellen der Präsidenten und der Vizepräsidenten der Oberpostdirektionen werden im Benehmen mit den Regierungen der Länder, deren Bereich wesentlich berührt wird, besetzt.

(2) Beabsichtigt die Deutsche Bundespost, die Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentliche Änderung eines zentralen Amtes, einer Oberpostdirektion, eines Postgiroamtes oder die wesentliche Änderung ihrer Bezirke, gibt sie den örtlich beteiligten zuständigen obersten Landesbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme."

Begründung:

Eine nahezu inhaltsgleiche Regelung wie der vorgeschlagene § 53a enthält das Postverwaltungsgesetz derzeit in § 29. Diese Vorschrift hat sich bewährt; es erscheint angezeigt, auch bei der neuen Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost eine nahezu inhaltsgleiche Bestimmung aufzunehmen.

Wegen der noch offenen Konzeption der künftigen Oberpostdirektionen, der zufolge möglicherweise der Präsident für einen, der Vizepräsident für einen anderen Unternehmensbereich im Sinne des § 1 Abs. 2 zuständig ist, muß sich die Benehmensregelung auch auf die Vizepräsidenten erstrecken.

17. Artikel 1 § 60 Abs. 1 (PostVerfG)

In Artikel 1 § 60 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die aufgrund des § 14 und des § 35 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 946), vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erlassenen Rechtsverordnungen aufzuheben oder abzuändern."

Als Folge

ist in § 53 bei den zitierten Vorschriften die Vorschrift des § 60 Abs. 1 mitaufzunehmen.

Begründung:

Es ist zu gewährleisten, daß die bestehenden flächendeckenden Leistungen, die künftig nicht im Monopol stehen werden, nur mit Zustimmung des Bundesrates abgeändert oder durch Festlegung als freie Dienste aufgehoben werden können.

Die Änderung oder Aufhebung der auf der Grundlage der von § 35 Postverwaltungsgesetz erlassenen Posthaushaltsordnung kann für die Unternehmen erhebliche finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben, die geeignet sein können, die Wahrung von Länderinteressen zu erschweren oder zu verhindern. Die Mitwirkung des Bundesrates ist daher auch insoweit unerläßlich.

18. Artikel 1 § 60 Abs. 1

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß die Pflichtdienste der Deutschen Bundespost rechtzeitig mit Inkrafttreten des Poststrukturgesetzes rechtlich verbindlich festgelegt werden. Die Pflichtdienste müssen sich dabei hinsichtlich Standard, Umfang und Flächendeckung an der heutigen Post- und Fernmeldeversorgung orientieren.

Begründung:

Eine Bewertung der ordnungspolitischen Auswirkungen des Poststrukturgesetzes hängt wesentlich von der Frage ab, welche Dienste (weiterhin) von der DBP - über die bereits im Gesetzentwurf festgelegten Monopoldienste hinaus - als

sog. Pflichtdienste angeboten werden müssen (- im Gegensatz zu den sog. freien Diensten, die je nach unternehmerischer Entscheidung der DBP angeboten werden können).

Nach der von der Bundesregierung beschlossenen Konzeption zur Neuordnung des Telekommunikationsmarktes (BR-Drs. 241/88) werden "die heutigen Dienstangebote der Deutschen Bundespost nach den bisherigen Dienstleistungsgrundsätzen weitergeführt werden." Diese Aussage hat jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter. Es dient daher der Vertrauensbildung und der Akzeptanz des Poststrukturgesetzes, wenn gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Gesetzes - im Gesetz selbst oder in einer entsprechenden Rechtsverordnung - rechtsverbindlich klargestellt wird, daß u. a. die Postversorgung auch des flachen Landes künftig in gleichem Dienstumfang und gleicher Dienstgüte sichergestellt wird.

Nach dem Poststrukturgesetz (§ 1a Abs. 2 Fernmeldeanlagengesetz) können privaten Wettbewerbern, die im Bereich der Telekommunikationsdienste sog. Pflichtdienste anbieten, unter bestimmten Voraussetzungen Verpflichtungen auferlegt werden.

Eine möglichst frühzeitige, exakte und rechtsverbindliche Festlegung dieser Pflichtdienste dient daher einerseits der Rechtsklarheit und -sicherheit und erleichtert damit auch entsprechende Unternehmensdispositionen von potentiellen privaten Wettbewerbern auf dem Telekommunikationsmarkt.

19. Artikel 2 Nr. 6 (§ 7 PostG)

In Artikel 2 Nr. 6 ist in § 7 folgender Satz 2 anzufügen:

"Dies gilt nicht für die hoheitliche Tätigkeit der Deutschen Bundespost POSTDIENST im Rahmen des § 16."

Begründung:
Die Haftung der Deutschen Bundespost POSTDIENST im Postauftragsdienst nach § 16 PostG soll sich im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit bei der Durchführung von Postzustellungs- und Postprotestaufträgen weiterhin nach Amtshaftungsgrundsätzen richten. Artikel 2 Nr. 6 des Entwurfs sieht demgegenüber ausnahmslos die Begründung privatrechtlicher Beziehungen vor. § 7 PostG bedarf deshalb einer Einschränkung im Rahmen des § 16 PostG.

20. Artikel 3 Nr. 2
(§ 1a Abs. 1 Satz 1 FAG)

In Artikel 3 Nr. 2 ist § 1a Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Betreiber von Fernmeldeanlagen, die Telekommunikationsdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 4 für andere erbringen, müssen die Aufnahme des Betriebs sowie Änderungen und Aufgabe desselben innerhalb eines Monats beim Bundesminister für Post und Telekommunikation schriftlich anzeigen."

Begründung:

Der Wortlaut des § 1 a Abs. 1 Satz 1 erfaßt auch Gemeinschaftsantennen, mit denen Betreiber grundsätzlich Rundfunksignale an Nutzer übermitteln (Telekommunikationsdienstleistung). Das Betreiben dieser Fernmeldeanlagen (Funkanlagen) muß vom Bundesminister für Post und Telekommunikation gemäß § 2 Abs. 1 in jedem Fall genehmigt werden. Durch den Genehmigungsantrag erhält der Bundesminister für Post und Telekommunikation mithin bereits Kenntnis über die Aufnahme des Betriebs zur Übermittlung der Rundfunksignale an die Nutzer. Es erscheint daher nicht sinnvoll, darüber hinaus noch eine besondere Anzeigepflicht festzulegen. Durch die Einfügung der Worte "gemäß § 1 Abs. 4" nach dem Wort "Telekommunikationsleistungen" fällt diese Anzeigepflicht bei Gemeinschaftsantennen weg.

Außerdem ist es nicht angemessen, auch Betreiber von Fernmeldeanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, zu einer monatsfristigen Anzeige ihres Betriebs zu verpflichten. Für diese ist daher in einer Übergangsregelung (§ 26) eine Anzeigefrist von sechs Monaten zu bestimmen. Die Formulierung einer monatsfristigen Anzeigepflicht nur für "die Aufnahme des Betriebs" trägt dieser Unterscheidung Rechnung.

21. Artikel 3 Nr. 2
(§ 1a Abs. 2 FAG)

In Artikel 3 Nr. 2 ist der Eingangssatzteil in § 1 a Abs. 2 FAG wie folgt zu fassen:

"Sofern die Erfüllung einer Pflichtleistung gemäß einer nach § 22 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) erlassenen Rechtsverordnung nicht mehr gewährleistet ist, weil".

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

22. Artikel 3 Nr. 2
(§ 1a Abs. 2 Satz 1 FAG)

In Artikel 3 Nr. 2 sind in § 1 a Abs. 2 Satz 1 nach den Worten "durch Rechtsverordnung" die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:
Klarstellung.

23. Artikel 3 Nr. 2
(§ 1a Abs. 2 FAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die nach § 1 a Abs. 2 Satz 3 FAG möglichen Festlegungen der "Angebotsbedingungen in räumlicher oder qualitativer Hinsicht" und der "den Preis bestimmenden Faktoren" im Hinblick auf die mögliche Intensität, mit welcher die Grundrechte der anderen Wettbewerber (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG) durch eine entsprechende Regelung betroffen sein können, durch die Einfügung von Beispielsfällen über die Art der in Betracht kommenden Verpflichtungen weiter präzisiert werden können.

24. Artikel 3 Nr. 2
(§ 1a Abs. 2 FAG)

Eine Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit (Artikel 12 Abs.1 GG) der anderen Wettbewerber setzt voraus, daß die Regelungen, zu denen der Bundesminister für Post und Telekommunikation ermächtigt werden soll, zur Verbesserung der Ertragskraft des Unternehmens Deutsche Bundespost TELEKOM erforderlich sind. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob hierbei über eine finanzielle Ausgleichsmöglichkeit aus Monopoldiensten hinaus nicht auch ein Kostenausgleich jedenfalls aus anderen Diensten des Unternehmens zu berücksichtigen ist. Einen solchen Ausgleich zwischen allen Diensten eines Unternehmens läßt Artikel 1 (§ 29 Abs. 2 Satz 2 PostVerfG) zu.

25. Artikel 3 Nr. 3
(§ 2 Abs. 2 Satz 2 FAG)

In Artikel 3 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 2 Satz 2 FAG hinter den Worten "Deutsche Bundespost" das Wort "TELEKOM" einzufügen:

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

26. Artikel 3 Nr. 3
(§ 2 FAG)

Nach Auffassung des Bundesrates ist es im Interesse der Rechtsklarheit erforderlich, für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Verleihung und Ausübung der zugewiesenen Rechte nach § 2 Abs. 2 FAG eine ausdrückliche Rechtsgrundlage vorzusehen. § 2 Abs. 2 FAG sollte deshalb um eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Gebührenordnung (Rechtsverordnung) ergänzt werden.

27. Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe a, aa
(§ 19a Abs. 1 Nr. 1 FAG)

In Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 19 a Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. entgegen § 1 a Abs. 1 Satz 1 oder § 26 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht schriftlich oder nicht fristgerecht erstattet."

Begründung:

Die Einfügung der Angaben "Satz 1 oder § 26" nach der Angabe "Abs. 1" ergänzt die Vorschrift redaktionell und berücksichtigt die Übergangsregelung zur Anzeigepflicht für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Betriebe. Die Hinzufügung des Handlungstatbestandes "nicht schriftlich" paßt die Bewehrung an die materielle Anzeigepflicht an.

28. Artikel 3 Nr. 10

In Artikel 3 Nr. 10 ist die Angabe
"§ 2 Abs. 2 Satz 2,"
zu streichen.

Begründung:

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

29. Artikel 3 Nr. 11
(§ 25 FAG)

In Artikel 3 Nr. 11 sind in § 25 die Worte
"für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, längstens"
sowie das Komma nach dem Datum
"1. Juli 1990"
zu streichen.

Begründung:

Die Hersteller, die die Deutsche Bundespost beliefern, sowie die Deutsche Bundespost sollen in die Lage versetzt werden, sich innerhalb eines festen Zeitraums auf den neuen Wettbewerbsmarkt umstellen zu können.

30. Artikel 3 nach Nr. 11
(§ 26 - neu - FAG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 12 anzufügen:

'12. Es wird folgender § 26 angefügt:

"§ 26

Betreiber von Fernmeldeanlagen, die Telekommunikationsdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 4 für andere bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erbringen, müssen den Betrieb binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Bundesminister für Post und Telekommunikation schriftlich anzeigen."'

Begründung:

Eine Anzeigefrist von sechs Monaten ist für Betriebe, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, angemessen.

31. Artikel 4 Abs. 7
(§ 23 Abs. 2 ABGB)

In Artikel 4 Abs. 7 sind in § 23 Abs. 2 Nr. 1 a AGBG die Worte "bei großen Ämtern" durch die Worte "bei den Ämtern" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Differenzierung zwischen "kleinen" und "großen" Ämtern des Post- und Fernmeldewesens ist sachlich nicht gerechtfertigt und ermöglicht keine klare Abgrenzung.

32. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Poststrukturgesetz nicht losgelöst von der Klärung der damit verbundenen steuerlichen Fragen verabschiedet werden kann.

Der Bundesrat bittet daher, die notwendigen Änderungen der Steuergesetze in das Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dabei zu prüfen, ob § 35 PostStruktG die Ertragshoheit nach Art. 106 Abs. 3 GG verletzt.

So sind beispielsweise die Unternehmen der Deutschen Bundespost (Postdienst, Postbank, Telekom) körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen. Sie sind gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Nach § 35 PostStruktG haben die Unternehmen der Deutschen Bundespost eine Ablieferung an den Bund zu zahlen, die sich nach der Belastung berechnet, die anfallen würde, wenn sie steuerlich jeweils wie selbständige Unternehmen behandelt würden.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daß für die Qualifizierung einer Abgabe nicht die Form, die der Gesetzgeber wählt, maßgebend ist, sondern ihr materieller Gehalt. Die Ablieferung soll sich an der steuerlichen Belastung selbständiger Unternehmer orientieren. Sie soll an die Ertragskraft anknüpfen. Die Ablieferung wird als Surrogat für die nicht erhobene Körperschaftsteuer erhoben. Sie erweist sich damit ihrem materiellen Gehalt zufolge als (Körperschaft-)Steuer.

Da es sich materiell um eine (Körperschaft-)Steuer handelt, folgt entgegen der RegBegr Gesetzgebungs- und Ertragshoheit nicht aus Art. 73 Nr. 7, 86, 87 Abs. 1 GG. Die Ablieferung wird vielmehr unter Verletzung des Art. 106 Abs. 3 GG erhoben. Den Ländern wird ihr Anteil an dieser (Körperschaft-)Steuer entzogen.

Bei der Klärung der steuerrechtlichen Frage muß auch das Verhältnis zu der künftigen Besteuerung der Fernmeldeumsätze nach EG-Recht geprüft werden.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß die Neuordnung des Post- und Fernmeldewesens für die Haushalte der Länder zu keinen finanziellen Mehrbelastungen oder Mindereinnahmen führt. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden zu quantifizieren und darzustellen.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Gesetzentwurf dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen enthält, die für einen Teil des öffentlichen Dienstes zu einer Sonderstellung führen.

Er weist auf mögliche Folgen für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes hin.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, etwaige dienstrechtliche Sonderregelungen auf das Notwendigste zu beschränken.